

**Vorbericht
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	1
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach	1
für das Haushaltsjahr 2020	1
1. Allgemeines zum Vorbericht	2
2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung	2
2.1 Ziele und Leistungskennzahlen	2
2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich	2
2.3 Interne Leistungsverrechnungen	3
2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes	3
3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft	4
3.1 Entwicklung der Finanzlage	4
3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen	5
3.3 Erhebung einer Solidaritätsumlage	5
3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013	5
3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009	6
3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes	7
3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes	7
3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen	7
3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2020-2023	9
3.10 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung	11
3.11 Ergebnisse der November-Steuerschätzung	12
3.12 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern	12
3.13 Gemeindefinanzierungsgesetz 2020	20
3.14 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018	21
3.15 Finanzierung der Integrationskosten	22
3.16 Künftige Finanzierung der Flüchtlingskosten ab dem Jahr 2020	23
3.17 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen	25
3.18 Doppelhaushalt 2019/2020 des Rhein-Sieg-Kreises	26
3.19 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes	27
3.20 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage	28
3.21 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW	28
3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)	29
3.23 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung u. Betreuung ausländischer Kinder + Jugendlicher ..	29
3.24 Gute Schule 2020	30
3.25 „Digitalpakt Schule“	30
3.26 Änderung Unterhaltsvorschussrecht	30
3.27 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern	31
4. Informationen zum Ergebnisplan	34
4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen	34
4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung	37
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene	62
4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2020-2023	65
5. Geplante große Investitionsmaßnahmen	66
6. Entwicklung der Schulden	70
6. a) Investitionskredite	70
6. b) Liquiditätskredite	71
6. c) Bürgschaften	72
7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)	72
8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan	75
9. Anlagen zum Vorbericht	75

- Statistische Angaben
- Strategische Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“
- Orientierungsdaten 2020 – 2023

1. Allgemeines zum Vorbericht

Nach § 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll nach § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Hierzu enthält die Vorschrift Vorgaben zur Gliederung und den Aussagen, die der Vorbericht enthalten soll.

Der vorliegende Vorbericht folgt darüber hinaus der Gliederung des § 2 KomHVO, in der geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung

2.1 Ziele und Leistungskennzahlen

Der Rat der Stadt Rheinbach hat unter dem Oberbegriff „Strategische Ziele der Stadtentwicklung - Rheinbach 2030“ Leitlinien für zukünftiges stadtentwicklungs-politisches Handeln von Politik und Verwaltung beschlossen. Sie sind bei der Entwicklung von Konzepten sowie bei der Erarbeitung von formellen und informellen Planungen zu beachten. Der Katalog der strategischen Ziele ist diesem Vorbericht als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus berücksichtigen die den jeweiligen Produktgruppen zugeordneten Produktbeschreibungen zusätzliche Informationen zu den jeweiligen Zielsetzungen.

2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich

Das Konzept des Haushaltsausgleichs wird im NKF der Ausrichtung auf den Ressourcenverbrauch angepasst. Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Diese war mit einer letztmaligen Entnahme in 2010 aufgebraucht.

(Hinweis: Ist die Ausgleichsrücklage, wie im Fall der Stadt Rheinbach, aufgebraucht, können nach § 75 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Jahresüberschüsse durch Beschluss des Rates der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist und in den letzten 3 vorangehenden Jahren keine Fehlbeträge zu Lasten der allgemeinen Rücklage entstanden sind (§ 96 Abs. 1, Satz 3 GO).)

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde Abs. 2 folgende neue Regelung angefügt: „Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde hat nach § 76 GO zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen,

bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3 GO.

Hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auch auf den Leitfaden für die Kommunalaufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2009 (Teil 4 und 5 sind aufgehoben) verwiesen, dessen Teile 1 bis 3 vorläufig für die Genehmigungspraxis angewandt werden sollen bis aufgrund der Erfahrungen aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen eine Neufassung bereitgestellt werden kann.

2.3 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 16 KomHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltplanes für die Bereiche der

- kostenrechnenden Gebührenhaushalte
- Betriebshof
- Gebäudemanagement („bauliche Unterhaltung“ und „Bewirtschaftung“)
- Gebäude- und Haftpflichtversicherungen
- Gebäudereinigung

realisiert.

Zusätzlich ist für den Bereich „Asyl/Flüchtlinge“ ab dem Jahr 2015 eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung (auf Basis „Einzelkosten“) eingerichtet worden. Die Kostenrechnung im Bereich des Gebäudemanagements wird durch Einsatz von spezieller Software noch weiter verfeinert (Gebäudemanagement-Modul der „Infoma-Software“).

Das durchschnittliche jährliche Volumen an interner Leistungsverrechnung lag in 2018 lt. Jahresrechnung bei 11,3 Mio. €.

Eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung ist bei zusätzlichem Informationsbedarf in der Zukunft möglich (z.B. für den Betriebshof, für den aktuell eine externe Untersuchung durch die „Kommunal Agentur NRW“ erfolgt).

2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 KomHVO aus

1. dem Gesamt-Ergebnisplan,
2. dem Gesamt-Finanzplan,

3. den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 KomHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze (20.000 €) und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze.

Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 KomHVO).

Gemäß § 4 KomHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben.

Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der „Kostenträger“ als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Weitere Information zu den einzelnen Produkten (z.B. Verantwortlichkeiten, Leistungsbeschreibungen, Auftragsgrundlagen, Ziele, Kennzahlen etc.) werden über die Anlage „Produktbeschreibungen“ zur Verfügung gestellt. Über die Anlage „Produktplan“ wird dargestellt, welche Leistungen zu einem Produkt gehören und in welche Produktgruppen- bzw. -bereichsebenen das Produkt einfließt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

1	Gesamthaushalt	<i>Im HPL abgedruckt. Die Produktbereiche 07 „Gesundheitsdienste“ und 17 „Stiftungen“ werden z. Zt. nicht benötigt.</i>
15	Produktbereiche	<i>Im HPL abgedruckt.</i>
59	Produktgruppen	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
113	Produkte	<i>Als Anlage dem HPL beigefügt</i>
227	Kostenträger	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

3.1 Entwicklung der Finanzlage

Seit 2003 befand sich die Stadt Rheinbach im sogenannten Nothaushaltsrecht nach § 82 GO, da sie nicht mehr in der Lage war, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Ursächlich hierfür ist neben der Entwicklung des Finanzbedarfes der Infrastruktur zum Beispiel, dass die Entwicklung der Erträge nicht ausreicht, um die stärker steigenden Aufwendungen zu decken. Auch die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ebene der Städte und Gemeinden, ohne eine hinreichende Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel hat hierzu beigetragen. Steigende Steuererträge aufgrund der positiven Konjunktorentwicklung wurden und werden durch steigende Aufwendungen, insbesondere im Sozial- und Kinder- und Jugendbereich aufgezehrt. Ohne zusätzliche dauerhafte deutliche Verbesserungen bei den Erträgen und einer maßvollen Entwicklung der Aufwendungen durch z. B. eine Absenkung oder Begrenzung bei der Weiterentwicklung der sogenannten Standards ist ein Haushaltsausgleich, zu dem die Stadt grundsätzlich gesetzlich verpflichtet ist, nicht zu erreichen. Hieran müssen alle Ebenen des Staates mitwirken.

3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die kommunale Finanzierungslücke in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 betrug rd. 2,25 Mrd. €. Eine Hilfestellung des Landes war daher dringend erforderlich und wurde auch als Signal an die Kreditwirtschaft dringend benötigt.

Das Stärkungspaktgesetz trat mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft.

3.3 Erhebung einer Solidaritätsumlage

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013 hatte das Land Nordrhein-Westfalen die Solidaritätsumlage zur Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes in Höhe von insgesamt 90.789.000 € eingeführt, die im Wege „interkommunaler Solidarität“ von abundanten Städten und Gemeinden bis 2020 durch eine gesonderte Umlage erbracht werden musste.

Weitere 115 Mio. € wurden durch einen Vorwegabzug im Gemeindefinanzierungsgesetz durch die schlüsselzuweisungsberechtigten Städte und Gemeinden aufgebracht.

Die Festlegung des Umlagesatzes erfolgte als Prozentsatz der überschießenden Steuerkraft nachhaltig abundanter Städte und Gemeinden, d.h. solcher Kommunen die zweimal in den vier vorangegangenen Jahren abundant waren. Für die Stadt Rheinbach war dieser Zeitpunkt 2016 erreicht.

2016 betrug die Umlagezahlung 152 T€, im folgenden Jahr 110 T€.

Der Landtag hat in 2018 eine Änderung des Stärkungspaktgesetzes beschlossen, durch den die Solidaritätsumlage des Stärkungspaktes ab 2018 abgeschafft und der jährliche Abzug von Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes (Vorwegabzug) zwecks Finanzierung des Stärkungspaktes kontinuierlich verringert wird.

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 erfolgt nunmehr die vollständige Streichung des Vorwegabzuges nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz (Schnellbrief Nr. 183/2019 vom 10.07.2019).

3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013

Wegen der gravierenden Folgen eines Verbleibs im Nothaushaltsrecht wird das HSK von 2013 jährlich fortgeschrieben. In ihm sind die Maßnahmen aufgeführt, die nach dem Planungsstand einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2021 aufzeigen.

Das erste genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzept wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossen.

Mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 wurde die Genehmigungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht erreicht und die Handlungsfähigkeit der Stadt sichergestellt.

In der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) vom 28.06.2013 wurde es ausdrücklich begrüßt, dass es gelungen ist, ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Stadt somit nach 10 Jahren die vorläufige Haushaltsführung verlassen kann. Gleichzeitig wurde die vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2023 gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

- *Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.*
- *Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.*
- *Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.*
- *Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.*
- *Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits an finanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.*
- *Die noch ausstehende Anzeige der gemeindlichen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 - 2011 muss bis spätestens 31.12.2013 erfolgen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen. Über den Umsetzungsstand ist quartalsweise - beginnend mit dem 15.07.2013 - zu berichten.*

Anmerkung: Mit Verfügung vom 23.07.2013 führt der Rhein – Sieg – Kreis (Kommunalaufsicht, AZ 15-083-00) aus, dass „die Bezirksregierung im Wege der Duldung die Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse inkl. des Haushaltsjahres 2012 bis spätestens 01.10.2014 akzeptiert.“

- *Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.11.2013 zu berichten.*

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Das Haushaltssicherungskonzept ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben.

Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden. Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden.

Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

Weiter weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass das Entstehen einer Nettoneuverschuldung im genehmigten Haushaltssicherungskonzept vermieden werden sollte.

3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009

Die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 wurden in der Sitzung des Rates am 30.06.2014 vorgelegt. Für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 wurden die erforderlichen Entlastungsbeschlüsse durch den Rat gefasst. Der Entlastungsbeschluss für 2018 wurde in der Sitzung des Rates am 02.12.2019 gefasst.

3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Mit der Verfügung vom 29.07.2014 zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2014 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 (in der Fassung der 1. Fortschreibung) teilt die Kreiskommunalaufsicht folgende Bewertung mit:

„Unter Berücksichtigung der für den HSK-Zeitraum beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW und ist bezogen auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich genehmigungsfähig.

Allerdings wird es der Stadt nicht gelingen, bis zum 01.10.2014 die ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2012 vom Rat feststellen zu lassen.“

Eine Genehmigung der HSK-Fortschreibung konnte daher nicht erteilt werden.

Gleichzeitig wurde aber die dann erforderliche Kreditgenehmigung zur Ausführung des Haushaltsplanes 2014 zur Verfügung gestellt.

3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Haushaltssatzungen 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 mit den weiteren Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden jeweils durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunal Finanzen

Zur Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum GFG 2020 (Schnellbrief Nr. 201/2019 vom 31.07.2019) vorgetragen. Aus dieser Stellungnahme wird folgender Auszug wiedergegeben:

„Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend. So hat die neuste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 360 Mitgliedskommunen zwar leichte Verbesserungen beim Indikator „struktureller Haushaltsausgleich“ ergeben; dennoch erreichen immer noch – trotz historisch guter konjunktureller Rahmenbedingungen und diverser staatlicher Finanzhilfen – mit 129 nur rund ein Drittel der Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und damit den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand. Insgesamt bleibt für Nordrhein-Westfalen festzuhalten, dass fast 40 Jahre struktureller Unterfinanzierung zu einem erheblichen finanziellen Aufholbedarf in vielen Kommunen geführt haben, der nur mithilfe langjähriger Überschüsse in Zukunft zu bewältigen wäre. Angesichts der jüngsten Steuerschätzung sind derartige Überschüsse allerdings nicht zu erwarten. Auch die Meldungen zu bundes- bzw. landesweiten Überschüssen im Rahmen der kommunalen Kassenstatistik dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade in Nordrhein-Westfalen noch viele Städte und Gemeinden mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben und von einem strukturellen Haushaltsausgleich noch weit entfernt sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren an und stagnierten für die NRW-Kommunen im Jahre 2018 mit gut 19,4 Mrd. Euro auf sehr hohem Niveau. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltungsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befin-

den, und einen möglichen Familiennachzug drohen die entsprechenden Finanzierungslasten zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte zu werden.

Auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das bereits erwähnte sofi-Gutachten (dort S. 28). Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.

Darüber hinaus bereiten vielen Kommunen auch die künftigen Erträge der Gewerbesteuer erhebliche Sorgen, da es vielerorts konkrete Hinweise darauf gibt, dass mit signifikanten Ertragsrückgängen oder gar -einbrüchen zu rechnen ist – insbesondere mit Blick auf die Automobil(zulieferer)-Industrie.

Daher muss endlich auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf. NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – knapp 2,8 Mrd. Euro. In dieser Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Dass sich für das Land entsprechende haushaltspolitische Spielräume ergeben, zeigt die vom Landeskabinett am 10.07.2018 verabschiedete Mittelfristige Finanzplanung, die ab 2020 einen Haushaltsüberschuss von jährlich mindestens einer Milliarde Euro vorsieht. Diese Mittel müssen für die Generationenaufgabe der Rückführung der (Alt-)Schulden des Landes NRW und seiner Kommunen eingesetzt werden. Zu einer Lösung des Altschuldenproblems gehört dabei auch immer und in erster Linie die Verhinderung neuer Schulden. Dafür wäre die Wiedererhöhung des Verbundsatzes ein ganz wesentlicher Baustein.

Neben die sachliche Notwendigkeit tritt eine rechtliche. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat Anfang 2016 ein Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Herrn Prof. em. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange, vorgelegt, das sich differenziert mit der Frage eines verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung auseinandersetzt. Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass – unabhängig von der jeweiligen Landesverfassung – bereits nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein Anspruch der Kommunen gegen ihr jeweiliges Bundesland auf finanzielle Mindestausstattung besteht, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu gewähren ist (s. dazu Eckpunkte 2.1.1) und die es den Kommunen erlauben muss, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Trotz des guten Jahresergebnisses für die Kommunalhaushalte in 2017 zeigt eine langfristige Betrachtung, dass die Kommunen pflichtige und freiwillige Aufgaben nicht ohne Substanzverzehr finanzieren konnten. Dies hat zu einer Gesamtschuldenlast der NRW-Kommunen von über 61 Mrd. Euro Ende 2017 geführt. Insofern bleibt trotz der Rechtsprechung des VerfGH NRW (zuletzt Urteile vom 10.05.2016, Az. VerfGH 19/13 und 24/13) offen, ob die finanzielle Ausstattung der NRW-Kommunen den grundgesetzlichen Maßstäben aus Art. 28 Abs. 2 GG genügt.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Feststellungen begrüßen wir ausdrücklich, dass der Verbundsatz wegen des Wegfalls eines sog. „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes „echte“ 23 Prozent erreicht. Gleichwohl kann diese Verbesserung angesichts des Vorstehenden nur ein erster Schritt hin zu einer signifikanten Anhebung und mittelfristigen Rückkehr zu den Verbundsätzen von Anfang der 1980er-Jahre sein.

Im Rahmen der bereits aufgegriffenen immensen Sozialkosten, die die Kommunen pflichtig zu schultern haben, sind neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern weiterhin besonders auch die Kosten für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft hervorzuheben. Im Jahr 2019 hat das Land erstmals die vom Bund als sog. „Integrationspauschale“ zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe (432,8 Mio. Euro) an die Kommunen weitergeleitet, was wir ausdrücklich begrüßt haben, weil Integration letztlich „vor Ort“ – d. h. auf kommunaler Ebene – stattfindet. Hier entscheidet sich, ob die komplexe Aufgabe der Integration gelingen wird, die sich aus

vielen unterschiedlichen Einzelementen zusammensetzt und letztlich auch einer ideellen, aber auch materiellen „Integrationskultur“ vor Ort bedarf, deren Zustandekommen auf keinen Fall von der Kassenlage der Kommunen abhängen darf. Vor diesem Hintergrund entsteht aber notwendigerweise auch ein Großteil der mit einer Integrationspraxis verbundenen Kosten in den Kommunalhaushalten. Hinzu kommen beträchtliche zusätzliche Kosten durch die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise erforderlichen Personalneueinstellungen.

Nach der Verständigung von Bund und Ländern beim Treffen der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 06.06.2019 über die Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten von Ländern und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 soll die Integrationspauschale im Jahr 2020 nur noch 700 Mio. Euro und im Jahr 2021 sogar nur noch 500 Mio. Euro betragen. Die auf NRW entfallenden Mittel dürften sich in der Folge auf nur noch 152 Mio. Euro in 2020 und lediglich 108,5 Mio. Euro in 2021 reduzieren. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass unter diesen Umständen eine Fortsetzung der Integrationsarbeit auf dem bisherigen Niveau unmöglich wäre. Landesregierung und Landtag sind nun gefordert zu klären, ob Nachverhandlungen mit dem Bund in Betracht kommen, eine ergänzende Finanzierung aus dem Landeshaushalt möglich ist oder die Kommunen darauf verwiesen werden sollen, die gerade (erstmalig im Jahr 2019) halbwegs auskömmlich gegenfinanzierte Integrationsarbeit zurückzufahren. Wir halten es weiterhin für zwingend notwendig und angemessen, dass die Kommunen, die den Großteil der Integrationsaufgaben stellvertretend für den Gesamtstaat zu schultern haben, eine adäquate und nachhaltige Förderung durch Land und Bund erhalten. Vor allem das für die Kommunalfinanzierung zuständige Land muss die Kommunen in die Lage versetzen, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen. Dabei sind Entlastungsmittel bei den Kommunen auch am wirksamsten eingesetzt. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitieren schließlich auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den KdU (Kosten der Unterkunft).“

3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2020-2023

Die **Orientierungsdaten 2020 - 2023** für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2019) sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Sie sind grundsätzlich die entscheidende Prognosegrundlage der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Anteile an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuer.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2019. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2019 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2020 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 an den im Orientierungsdatenerlass aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales

zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederauszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Die Orientierungsdaten enthalten folgende Prognosen für die Entwicklung wesentlicher Einnahmen/Erträge und Aufwendungen sowie die Umlagegrundlagen für die Jahre 2020 bis 2023:

Einzahlungen / Erträge	Absolut	Orientierungsdaten			
	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. Euro	in %			
Summe der Einnahmen aus Steuern (brutto)	27.744	+0,7	+3,0	+3,4	+3,3
davon:					
Gemeindeanteil Einkommensteuer	8.982	+3,6	+3,8	+5,4	+5,4
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.957	-9,3 ¹	+2,2	+2,1	+2,1
Gewerbesteuer (brutto)	12.592	+0,2	+3,8	+2,8	+2,7
Grundsteuer A und B	3.786	+0,9	+1,1	+1,1	+1,0

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	835	+2,4	+4,1	+2,8	+3,3
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	12.377	+2,6	+6,9	+3,5	+4,1
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	10.415	+2,6	+6,9	+3,5	+4,1

Aufwendungen					
Personalaufwendungen		+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen		+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

¹ Siehe hierzu die Erläuterungen in Abschnitt II.2 des Orientierungsdatenerlasses vom 02.08.2019.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Orientierungsdatenerlass.

3.10 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

Im Schnellbrief Nr. 131/2019 vom 10.05.2019 berichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse u. a. wie folgt:

„Im Vergleich zur Steuerschätzung im Oktober 2018 fällt das Steuerwachstum aufgrund von Steuerrechtsänderungen (insb. Familienentlastungsgesetz) und vor allem eines geringeren Wirtschaftswachstums merklich geringer aus. Hinsichtlich der rückläufigen Wachstumsraten sei allerdings darauf hingewiesen, dass diese nicht auf eine Rezession hindeuten. Für die Steuerschätzung ist vor allem auch die Entwicklung des nominalen Bruttoinlandproduktes relevant, für 2019 werden hier 2,8 Prozent und für das kommende Jahr 3,5 Prozent erwartet. Dies ist insbesondere für dieses Jahr zwar deutlich weniger als bei der letzten Steuerschätzung angenommen wurde, aus konjunktureller Sicht aber Ausdruck einer Normallage.

Aktuelles Haushaltsjahr 2019

Verglichen mit der Steuerschätzung von Oktober 2018 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2019 um 10,9 Milliarden Euro niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 9,9 Milliarden Euro, für die Länder demgegenüber Mehreinnahmen von 2,0 Milliarden Euro (*Anmerkung: zusätzlich Mindereinnahmen EU -2,4 Mrd. Euro*).

Die Einnahmeerwartungen für die **Gemeinden** verringern sich um 0,6 Milliarden Euro.

Kommende Haushaltsjahre

Auch in den Jahren 2020 bis 2023 wird das Steueraufkommen insgesamt unter dem Schätzergebnis von Oktober 2018 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2020 um 23,2 Milliarden Euro (Bund: 12,8 Milliarden Euro), 2021 um 28,2 Milliarden Euro (Bund: 15,2 Milliarden Euro), 2022 um 29,7 Milliarden Euro (Bund: 15,8 Milliarden Euro) und 2023 um 32,3 Milliarden Euro (Bund: 16,9 Milliarden Euro) jeweils nach unten korrigieren müssen.

Für die **Gemeinden** werden folgende Werte prognostiziert:

2018: + 0,1 Mrd. Euro
2019: - 0,6 Mrd. Euro
2020: - 5,3 Mrd. Euro
2021: - 5,6 Mrd. Euro
2022: - 5,8 Mrd. Euro
2023: - 6,1 Mrd. Euro

Entwicklung der Realsteuern

Das gesamte Gewerbesteueraufkommen wird in diesem Jahr voraussichtlich um 1,5 Prozent auf 55,0 Mrd. Euro zurückgehen und im kommenden Jahr nur minimal um 0,4 Prozent ansteigen. Maßgeblich hierfür sind die konjunkturelle Entwicklung und Auswirkungen früherer Steuerrechtsänderungen. Dass die Entwicklung beim Netto-Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr konstant bleibt und im kommenden Jahr deutlich anzieht, ist auf das Auslaufen des erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Wiedervereinigung (Umlage zur Finanzierung „Fonds Deutsche Einheit“ [Dezember 2018] und Solidarpakt-Umlage [Ende 2019]) zurückzuführen. 2019 können die Gemeinden insgesamt mit 46,76 Mrd. Euro rechnen, 2020 werden es dann 50,37 Mrd. Euro sein.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 1,3 Prozent auf rund 13,975 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird ein Aufwuchs zwischen 0,9 und 1,1 Prozent erwartet. Hingewiesen sei darauf, dass die Schätzung der

Grundsteuer unter der Annahme erfolgte, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur legislativen Neuregelung bis Ende dieses Jahres einhalten wird.

Grundlagen der Steuerschätzung

Die Steuerschätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Herbst 2018 sind finanzielle Auswirkungen aus verschiedenen Gesetzen und sonstigen Regelungen berücksichtigt worden, was auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen hier näher erläutert wird.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung für die Jahre 2019 bis 2023, differenziert nach Bund, Ländern, Gemeinden und EU stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ist 2018	Schätzung 2019	Schätzung 2020	Schätzung 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023
1. Bund (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	322,4 4,2	324,3 0,6	328,8 1,4	340,0 3,4	351,5 3,4	360,3 2,5
2. Länder (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	314,1 5,2	321,8 2,5	333,3 3,5	345,0 3,5	357,9 3,7	370,7 3,6
3. Gemeinden (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	111,3 5,9	113,6 2,1	118,3 4,1	122,8 3,8	127,0 3,5	131,4 3,5
4. EU (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	28,6 31,9	34,0 18,9	37,8 11,1	39,2 3,8	41,3 5,4	46,0 11,2
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	776,3 5,7	793,7 2,3	818,0 3,1	847,0 3,5	877,8 3,6	908,4 3,5

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich
Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten
Angaben in Mrd. € gerundet; Veränderungsdaten aus Angaben in Mio. € errechnet.

3.11 Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Die ein halbes Jahr später erstellte November-Steuerschätzung des Bundes ergab eine weitere Verschlechterung der prognostizierten Erträge aus Gewerbesteuern und Anteilen an der Einkommensteuer.

Da vom Land – im Gegensatz zur Mai-Steuerschätzung – hier keine für NRW regionalisierten Werte aus den für den Bund ermittelten Daten abgeleitet wurden, erfolgt die Berücksichtigung nach eigener Abschätzung (siehe nachfolgende Tabelle für die beiden größten Ertragspositionen).

Jährliche Veränderungsdaten	Basis	verarbeitet in	2020	2021	2022	2023
Gemeindeanteil Einkommensteuer	Mai-Steuerschätzung	Entwurf	+3,6%	+3,8%	+5,4%	+5,4%
	November-Steuerschätzung	HPL	+2,6%	+3,8%	+5,4%	+5,5%
Gewerbesteuer (brutto)	Mai-Steuerschätzung	Entwurf	+0,2%	+3,8%	+2,8%	+2,7%
	November-Steuerschätzung	HPL	-0,1%	+3,2%	+2,7%	+2,6%

3.12 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für die Jahre 2020 bis 2023 werden aus der Prognose der November-Steuerschätzung Zuwächse der „Gesamtmasse“ des in NRW kommunal zu verteilenden Anteils an der Einkommensteuer von 2,6 bis 5,5 Prozent p. a. abgeleitet. Gegenüber der vorjährigen Prognose ist eine Verschlechterung der erwarteten Steigerungsdaten in 2020 und 2021 erkennbar (Vorjahresprognose 2020/2021: +5,7%/+4,5%, aktuelle Prognose 2020/2021+2,6%/+3,8%). Ursachen für die

geminderten Wachstumseinschätzungen sind vor allem aufkommende Handelshemmnisse im internationalen Waren- und Dienstleistungsaustausch (Stichworte „Strafzölle“ und „Brexit“).

Die exakte Berechnung des Anteils, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt, indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der „Schlüsselzahl“ spiegelt sich die Einkommenssteuerkraft jeder Kommune wider (allerdings in gedeckelter Form bei Spitzeneinkommen). In der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020“ wurde die „Schlüsselzahl“ Rheinbachs auf 0,0018673 festgesetzt (für den Zeitraum davor lag die „Schlüsselzahl“ bei 0,0018344). Diese Schlüsselzahl wird für die Ansatzberechnung im gesamten Planungszeitraum herangezogen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2020	2021	2022	2023
17.208.163 €	17.862.073 €	18.826.625 €	19.862.089 €

Zusätzlich erhält die Stadt eine jährliche Kompensation für entgangene Erträge beim „Anteil an der Einkommensteuer“, die aus Steuerrechtsänderungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs resultieren (Ansatz 2020: 1.596.616 €).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Berechnung des „Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ verläuft prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird mit einer gemeindscharfen „Schlüsselzahl“ multipliziert.

Seit 2015 ist die „Gesamtmasse“ durch verschiedene Gesetze deutlich aufgestockt worden und zwar mit

- dem „Gesetz zur weiteren Entlastung der Kommunen“ (Wirkungszeitraum 2015-2017),
- dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ (Wirkungszeitraum ab 2018, siehe „3.14 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018“) und dem
- "Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit“ (einmalige bundesweite Erhöhung in 2019 um 1 Mrd. €).

So stiegen die Erträge von 0,7 Mio. € in 2014 auf 1,9 Mio. € in 2019. Ab 2022 reduziert sich – insbesondere wegen des Auslaufens der Aufstockung des letzten Aufzählungspunktes – das Ertragsvolumen um etwa 0,2 Mio. €. Diese Reduktion ist in den Orientierungsdaten bereits in 2020 abgebildet worden. Zwischenzeitlich ist aber das Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember“ abgeschlossen, dass eine weitere Gewährung der Mittel bis 2021 vorsieht.

Als Grundlage der Ansatzkalkulation dienen hier die „Orientierungsdaten“ bzw. die „November-Steuerschätzung“. Wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“ wird auch beim „Anteil an der Umsatzsteuer“ die Schlüsselzahl des Zeitraums 2018 bis 2020 für die Ansatzberechnung ab 2020 unverändert übernommen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2020	2021	2022	2023
1.984.385 €	2.004.208€	1.759.444 €	1.796.393 €

Gewerbsteuer

Für die Jahre 2019 bis 2022 bewegen sich die in den „Orientierungsdaten“ prognostizierten Zuwachsraten zwischen +0,2 und +3,8 Prozent p.a. Auch hier sind aufgrund der verschlechterten Wirtschaftsprognosen deutlich niedrige Wachstumsraten als in der Vorjahresprognose zu verzeichnen. Aus der aktuelleren November-Steuerschätzung ist eine weitere Verschlechterung erkennbar. ((Vorjahresprognose 2020/2021/2022: +3,3%/+3,9%/3,1%, aktuelle Prognose 2020/2021/2022: -0,1%/+3,2%/+2,7%).

Bei Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten prognostizierten Steigerungsraten der Gewerbesteuer sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Zum einen sind erhebliche Abweichungen zwischen örtlicher und landesweiter Gewerbesteuerentwicklung möglich. In diesem Fall wäre die Anwendung der Orientierungsdaten oder der November-Steuerschätzung für die örtliche Planung nicht zu empfehlen.

Zum anderen stellen die Orientierungsdaten (und auch die nachgelagert zur Verfügung gestellten November-Steuerschätzungen) grundsätzlich nur auf **eine** Ursache der Gewerbesteuerentwicklung ab, nämlich der konjunkturabhängigen Entwicklung der Unternehmensgewinne (=„Verbreiterung der Basis“). Der zweite Hebel, über Hebesatzänderung Gewerbesteuererträge zu erzielen, kann in den Orientierungsdaten nicht belastbar prognostiziert werden, da die zukünftigen individuellen Hebesatzentwicklungen aller nordrhein-westfälischen Kommunen im Zeitraum 2020 bis 2023 nicht solide abschätzbar sind.

Als Erstes ist also zu prüfen, ob die örtliche Entwicklung der Gewerbesteuer einen ähnlichen Verlauf aufweist wie die landesweite Entwicklung. Vergleicht man diese landesweite Entwicklung mit dem Jahresergebnissen 2009 – 2019 der städtischen Gewerbesteuererträge, so sind durchaus Unterschiede in den Verläufen festzustellen. Dass die Landeszahlen auf „Zahlungsebene“ und die städtischen Daten auf „Ergebnisebene“ dimensioniert sind, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Vergleichsergebnis.

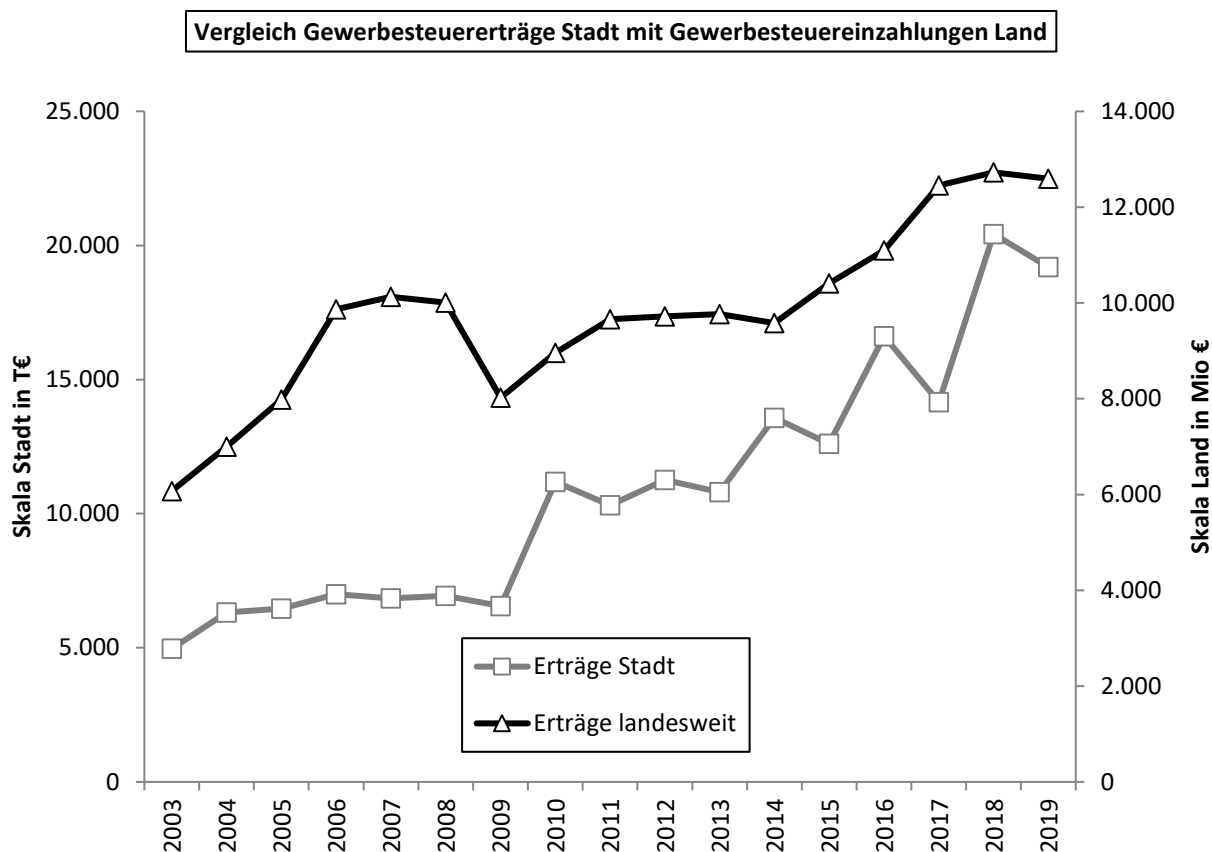
Jahr	GewSt-Erträge Stadt (in T€)	GewSt-Einzahlung landesweit (in Mio. €)
	Erträge Stadt	Erträge landesweit
2003	4.964	6.074
2004	6.322	7.002
2005	6.459	7.981
2006	6.996	9.866
2007	6.837	10.131
2008	6.936	10.009
2009	6.551	8.023
2010	11.190	8.958
2011	10.319	9.661
2012	11.254	9.721
2013	10.802	9.765
2014	13.573	9.583
2015	12.609	10.411
2016	16.617	11.095
2017	14.156	12.453
2018	20.427	12.726
2019	*)19.192	*)12.596

*) Das städtische Ergebnis 2018 hat vorläufigen Charakter und entspricht dem Stand 06.01.2020, der Landeswert entspricht der Prognose aus den aktuellen Orientierungsdaten

Zu den abweichenden Verläufen wird seitens des Landes in den Orientierungsdaten auch Stellung genommen:

„Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“

Die Analyse soll durch die nachfolgende Grafik unterstützt werden:



Beide Verläufe haben grundsätzlich eine ähnliche Form. In beiden Kurven gibt es eine Steigerung von 2003 bis zum Zeitraum 2006-2008 und in 2009 den niedrigsten Stand (Phase 1). Danach setzt grundsätzlich eine starke Ergebnisverbesserung ein (Phase 2). Auffällig ist, dass in Phase 1 (bis 2009) die jährliche Veränderung der städtischen Kurve weniger stark ausfällt im Vergleich zum Land und – im Gegensatz dazu – in Phase 2 (ab 2009) die städtischen Gewerbesteuererträge erheblich größere Schwankungen verzeichnen als die Einzahlungen aus Gewerbesteuer im Landesdurchschnitt. Trotz des Rhythmus der zweijährig eintretenden Ergebnisverschlechterung kann die Stadt gegenüber der stetiger verlaufenden Gewerbesteuerzahlung auf Landesebene auf eine tendenziell bessere Entwicklung im Gesamtzeitraum verweisen.

Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass eine grundsätzliche Anwendung der Landesprognosen für die städtische Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Zeitraum 2020-2023 auch unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips eine solide Abschätzung ermöglicht.

Um den negativen Effekt der schwankungsintensiven Entwicklung 2011 – 2019 auf die Prognose 2020 zu reduzieren, wird die Steigerungsrate der Orientierungsdaten jedoch nicht – wie üb-

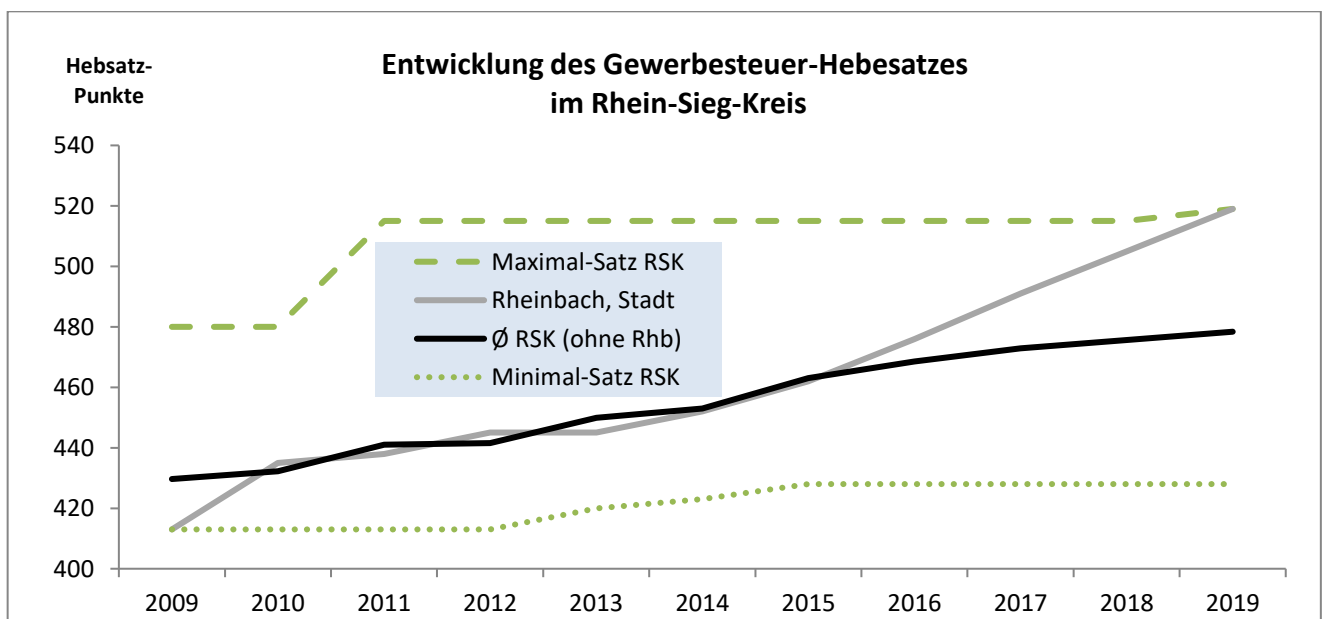
lich – auf die Gewerbesteuererträge 2019 bezogen, sondern auf den Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuererträge 2018/2019.

Um es ganz exakt auszudrücken wird bei dieser Durchschnittsbildung als Basis nicht das „Anordnungsvolumen Gewerbesteuererträge“ gewählt, sondern das zugrundeliegende Volumen an „Gewerbesteuermessbeträgen“, um das natürliche Wachstum durch „Verbreiterung der Gewerbesteuerbasis“ (=höhere Unternehmensgewinne) von „Mehrerträgen durch Hebesatzerhöhungen“ unterscheiden zu können.

Abschließend wird nun der Effekt aus „Hebesatzänderungen“ berücksichtigt, indem auf das so ermittelte Volumen an Gewerbesteuermessbeträgen der jährlich geltende Hebesatz angewandt wird.

Eine Ertragsverbesserung über Hebesatzerhöhungen zu bewirken, hat den Vorteil, dass sie auch bei unverändertem Messbetrag Wirkung zeigt und sofort Mehrerträge generiert. Im Gegensatz dazu führt eine „Verbreiterung der Basis“ durch Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nicht sofort zu erhöhten Steuererträgen (so werden z.B. in der Gründungsphase eines Gewerbebetriebs in der Regel keine großen Gewinne realisiert). Allerdings hat die Höhe des Hebesatzes auch eine gewisse wettbewerbspolitische Bedeutung. Übermäßig hohe Hebesätze verschlechtern die Chance, dass Neuansiedlungen im Gemeindegebiet realisiert werden können. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuer-Hebesatzhöhe nicht das dominierende Entscheidungskriterium für Unternehmen ist, schließlich wird sie nur auf das Unternehmensplus bezogen (nämlich den Gewinn bzw. den daraus abgeleiteten Gewerbeertrag) und führt in schlechter Unternehmenslage nicht zu Belastungen. Außerdem existieren neben anderen harten Standortfaktoren, die mindestens ebenso große Bedeutung haben wie beispielsweise „Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Absatzmarkt, Ressourcenverfügbarkeit“, auch noch eine Vielzahl von weichen Standortfaktoren (z.B. Bildungs-/Kultur-/Freizeitangebot). Trotzdem sollte aus wettbewerbspolitischen Gründen vermieden werden, einen übermäßig hohen Gewerbesteuerhebesatz zu wählen.

Eine umfassende aktuelle Untersuchung des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK) für 2019 zeigt, dass der Hebesatz der Stadt Rheinbach (= 519) den Höchstwert im Kreisgebiet ausmacht (Durchschnittswert RSK ohne Rheinbach = 478, min-Wert 428, max-Wert 519). Die drei folgenden nächsthöchsten Hebesätze liegen zwischen 515 – 510.



Letztlich kann keine der RSK-Kommunen mit dem günstigen Hebesatz der nahe gelegenen rheinland-pfälzischen Kommune Grafschaft (330 für 2019) konkurrieren.

Nachfolgend werden die Gründe für die Hebesatzgestaltung in Rheinbach dargestellt und eine Einschätzung vorgenommen, ob der hohe Hebesatz der Gewerbesteuer erkennbaren negativen Einfluss auf den Gewerbestandort Rheinbach hat.

Aufgrund der langjährigen defizitären Entwicklung der Vergangenheit erfolgte mit dem Haushaltssicherungskonzept in 2013 erstmalig wieder eine Haushaltsplanung, die zukünftig (im Ausgleichsjahr 2021) wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellte. Für diese Haushaltsgesundung war die Umsetzung vieler Maßnahmen erforderlich (siehe hierzu „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“). Die Hebesatzgestaltung der Grund- und Gewerbesteuern stellt eine wichtige Teilmaßnahme zur Konsolidierung dar. Die erste Umsetzung der Haushaltssicherung maß den beiden Steuerarten eine paritätische Kompensationswirkung zu. Es sollten in etwa gleichhohe Ertragsverbesserungen durch die Hebesatzerhöhung der Grund- wie der Gewerbesteuern erzielt werden. In den Folgejahren ergaben sich weitere Kompensationsbedarfe, die zusätzliche Hebesatzerhöhungen bewirkten. Als Folge wurden im Zeitraum 2014 bis 2019 jährliche Hebesatz-Steigerungen von 10-15 Punkten der Gewerbesteuer beschlossen.

Über regelmäßig durchgeführte interkommunale Vergleiche war bereits zu den damaligen Zeitpunkten schon erkannt worden, dass sich der städtische Gewerbesteuer-Hebesatz im überdurchschnittlichen Niveau im Vergleich zu den anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bewegt. Deswegen wurde die Gewerbesteuer zur Deckung der zusätzlichen Finanzbedarfe in geringerem Umfang herangezogen als die Grundsteuer B, dies wird aus der Abmilderung des geplanten Anstiegspfads des Hebesatzes in den Jahren 2020/2021 deutlich, der jährliche Anstiege von 6 Punkten vorsieht. In 2022 und 2023 ist – nach aktuellem Planungsstand – keine weitere Anpassung geplant.

Aus aktueller Sicht – auch aus Informationen der Vermarktung des neu zu erschließenden Gewerbegebiets „Wolbersacker“ – ist kein negativer Effekt der Hebesatzgestaltung auf die Ansiedlungsaktivitäten von Gewerbetreibenden in Rheinbach feststellbar. Sollten sich hier deutliche negative Auswirkungen abzeichnen, so wären Änderungen der Hebesatzgestaltung denkbar. Allerdings würde eine Entlastung des Hebesatzes der Gewerbesteuer eine Haushaltsverschlechterung bewirken, die es zu kompensieren gälte. Entweder durch Einsparungen im Aufwandsbereich, oder durch Mehrerträge, z.B. durch eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Aus Sicht der Ertragsgenerierung entspricht 1 Punkt des Gewerbesteuer-Hebesatzes in etwa 3,4 Punkten des Hebesatzes der Grundsteuer B. Eine Absenkung des Hebesatzanstiegs der Gewerbesteuer um 3 Punkte würde – falls die Kompensation durch Mehrerträge der Grundsteuer B erfolgen sollte – zu einem Anstieg des Hebesatzes der Grundsteuer B um etwa 10 Punkte führen.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2020	2021	2022	2023
Hebesatz HSK 20	525*)	531	531	531

*) bereits am 01.04.2019 beschlossen

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2020	2021	2022	2023
20.304.722 €	21.193.953 €	21.766.189 €	22.332.110 €

Um auch in zukünftigen Jahren das Potential der Steuergenerierung aus Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nutzen zu können, ist ab Haushaltsplanung 2018 ein bedeutendes Ausgabevolumen zur Schaffung des neuen **Gewerbegebietes „Wolbersacker“** berücksichtigt. Das gesamte Ausgabevolumen aus vorläufigem Ergebnis 2019, Resteübertragungen und Planansätzen 2020 bis 2023 liegt bei 16,8 Mio. €. Dieses Ausgabevolumen teilt sich auf in „investive“ und „konsumtive“ Auszahlungen und ist in den nachfolgenden Tabellen nach Vorgang unterschieden:

Gewerbegebiet, geplante Investitionsauszahlungen							
Vorgang	INV-Nr.	bisher angeordnet, Stand 04.02.20	ErmächtÜ	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Ankauf Straßenland	INV18-0008	1.611.148	0	0	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf städt. Flächen	INV18-0015	0	0	14.540	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf gepachteten Flächen	INV18-0016	1.082.875	0	72.324	0	0	0
Schaffung Straßen-/Wegegrün	INV18-0017	0	0	0	0	0	0
Städt. Kanalisation	INV17-0003	2.144.663	1.000.000	500.000	0	0	0
Finanzbeteiligung Retentionsbecken Erftverband	INV17-0003	0	0	0	2.900.000	0	0
Straßenbau	INV18-0004	1.301.927	400.000	0	1.000.000	655.000	355.000
Straßenbegleitgrün	INV18-0006	0	0	75.000	150.000	0	150.000
Straßenbeleuchtung	INV18-0005	100.505	53.494	0	47.000	47.000	0
Wolbersacker BPL 59, Archäologie Erschließflächen	INV19-0020	0	0	0	0	0	0

Gewerbegebiet, geplante konsumtive Auszahlungen						
Vorgang	bisher angeordnet, Stand 04.02.20	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	
Ausgleich WFEG der vorbezahlten Planungsleistungen (z.B. Lärmgutachten)	417.588					
Aufwand archäologische Untersuchungen	1.658.181	450.000				
Schaffung „Grünausgleich“, konsumtiver Anteil für 30-jährige Pflege	635.053	0	0	0	0	

Zusätzlich ist im Haushaltsplan eine Kreditweiterleitung an die WFEG eingeplant, da der Stadt mit ihrem kommunalen Status deutlich günstigere Kreditangebote unterbreitet werden als der WFEG. Diese Kreditaufnahme/-weiterleitung ist jedoch nur vorsorglich eingeplant. Aus heutiger Sicht kann kein direkter Bedarf abgeleitet werden, da der geplante Zahlungszufluss durch Grundstücksverkäufe im Wirtschaftsplan der Gesellschaft ausreichend Liquidität erwirtschaftet, um handlungsfähig zu bleiben. Diese Option wird nur dann in Anspruch genommen, wenn der Zahlungszufluss durch Grundstücksverkäufe der Gesellschaft deutlich geringer ausfällt als ge-

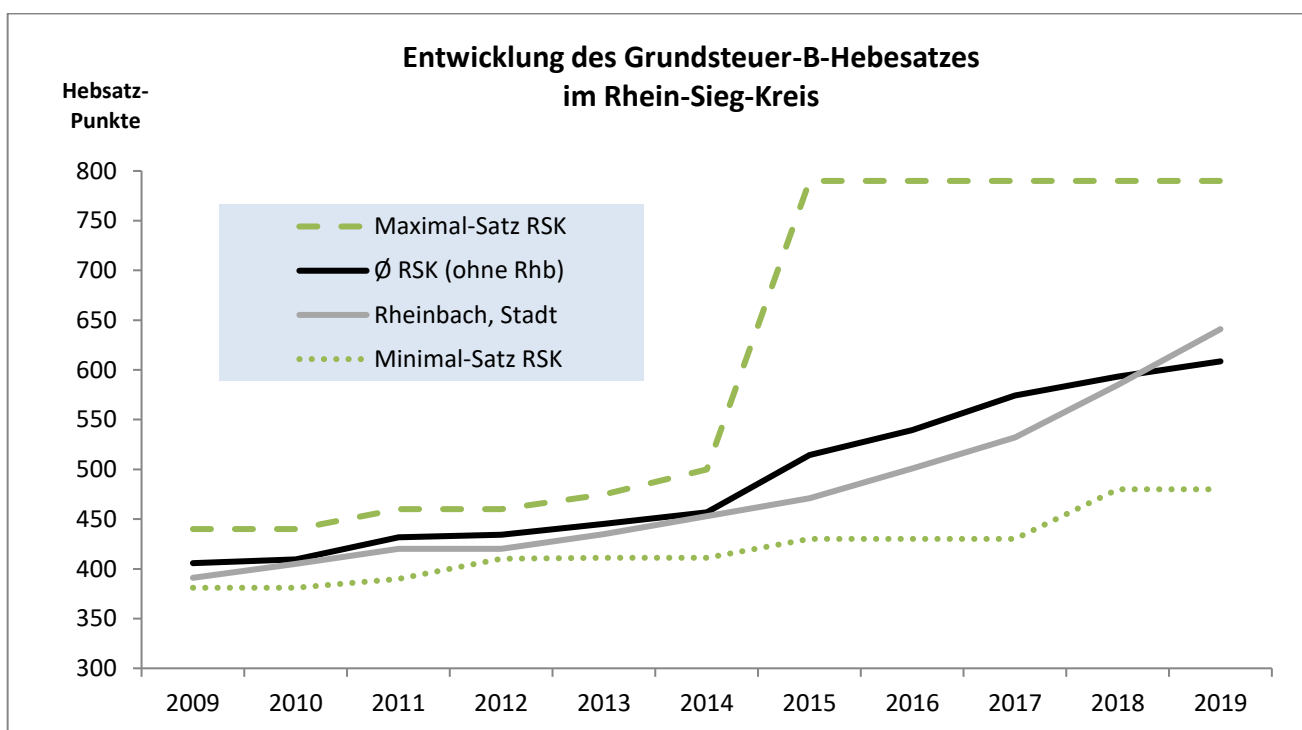
plant und Liquiditätsengpässe auslöst. In diesem Fall ist durch die vorsorgliche Einplanung des Vorgangs im städtischen Haushalt ein schnelles Reagieren möglich.

Grundsteuer B

Die Orientierungsdaten sind nicht geeignet für eine realistische Abschätzung der zukünftigen Erträge aus der Grundsteuer B. Dies liegt daran, dass die beiden Wachstumskomponenten dieser Steuerart, nämlich die

- Steigerung des Messbetrags („Verbreiterung der Basis“ z.B. durch Ausweis neuer Wohngebiete), und
- die Erhöhung des Hebesatzes

in den Orientierungsdaten nicht voneinander unterschieden werden. Da aber gerade die Grundsteuer B bezüglich der Hebesatzentwicklung sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängt (vor allem der Haushaltslage), ist eine Anwendung der Orientierungsdaten zur Prognose der zukünftigen Erträge der Grundsteuer B nicht zu empfehlen. Die Hebesatzentwicklung im RSK in den Jahren 2009 – 2019 wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ø RSK (ohne Rhb)	406	410	432	434	445	457	514	540	574	593	609
Minimal-Satz RSK	381	381	390	410	411	411	430	430	490	480	480
Maximal-Satz RSK	440	440	460	460	475	500	790	790	790	790	790
Rheinbach, Stadt	391	405	420	420	435	453	471	501	532	585	641

Trotz der Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B der letzten Jahre befindet sich der Hebesatz der Stadt Rheinbach in der Nähe des Durchschnittshebesatzes 2019 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK). Hieran ist zu erkennen, dass das Problem des Ausgleichs von Zusatzbelastungen flächendeckend im RSK zu Hebesatzsteigerungen der Grundsteuer B geführt hat.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2020	2021	2022	2023
Hebesatz HSK 19	697*)	753	753	753

*) bereits am 01.04.2019 beschlossen

Ob der obige langjährige Pfad der Hebesatzentwicklung wirklich eingehalten wird, oder ob ein veränderter Bedarf entsteht, ist von den künftigen Entwicklungen abhängig. So hat hier beispielsweise die zukünftige konjunkturelle Entwicklung einen erheblichen Einfluss, aber auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne ausreichende Finanzausstattung. Auch die weitere zukünftige Entwicklung der Finanzierung im Bereich „Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ kann wesentliche Änderungen bewirken. Unbedingt zu erwähnen ist schlussendlich die Unsicherheit der zukünftigen Ertragsentwicklung aufgrund der anstehenden Grundsteuerreform.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2020	2021	2022	2023
7.619.404 €	8.293.667 €	8.356.223 €	8.419.251 €

3.13 Gemeindefinanzierungsgesetz 2020

Mit Schnellbrief Nr. 183/2019 vom 10.07.2019 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Eckpunkte für das **Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020)** nach dem Beschluss der Landesregierung vom 09.07.2019.

Im Wesentlichen ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Im Steuerverbund ist sowohl bei der Schlüsselmasse als auch bei der pauschalen Förderung durchweg eine Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel zu verzeichnen.

Hervorzuheben ist die (gegenüber der bisherigen Planung der Landesregierung vorzeitige) vollständige Streichung des Vorwegabzugs nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz. Bisher war in § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen, dass sich die Kommunen im Jahr 2018 mit 154.000.000 EUR, im Jahr 2019 mit 124.000.000 EUR und schließlich im Jahr 2020 mit 94.000.000 EUR an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen über einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze beteiligen. Auf die Finanzierungsbeteiligung für das Jahr 2020 wird nunmehr vollständig verzichtet.

Erstmals seit dem GFG 2006 kann im GFG 2020 auf die Einplanung eines sog. „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes verzichtet werden. Der Verbundsatz liegt nunmehr bei „echten“ 23 % des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sowie an vier Siebteln der Landeseinnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

Die Investitionspauschalen sowie die Sonderpauschalen wurden bereits in den Vorjahren bis zum 31. Dezember 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Hier gilt es nun darum zu werben, dass die Deckungsfähigkeit als flexible Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auch künftig erhalten bleiben wird.

Um den erweiterten kommunalen Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Digitalisierung im Schulbereich Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, in dem die Schul-/Bildungspauschale regelnden § 17 Abs. 1 GFG das Wort „Schulgebäude“ durch „Schu-

len“ zu ersetzen und in der Folgezeit den sog. „Schulpauschalenerlass“ für eine entsprechende Erweiterung bzw. weitere Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der Schul-/Bildungspauschale im Schulbereich (Produktbereich 03) in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung anzupassen.

Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird gegenüber dem Vorjahr leicht überproportional um 10.000.000 EUR auf 130.000.000 EUR erhöht. Die über die Steigerung der Finanzausgleichsmasse hinausgehende Steigerung wird hierbei durch Reduzierung des Steigerungsbetrags der allgemeinen Investitionspauschale finanziert.

Wegen der andauernden Diskussion um die wissenschaftliche Begutachtung der Einwohnerveredelung werden die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) zunächst weiterhin beibehalten.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020 der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände (bereitgestellt mit Schnellbrief Nr. 199/2019 vom 29.07.2019) erhält die Stadt Rheinbach nach 2015, 2016, 2017 und 2019 ohne allgemeine Schlüsselzuweisung (2018 Schlüsselzuweisung 82.931 €, 2014 Schlüsselzuweisung 849.581 €, 2013 Schlüsselzuweisung 472.341 €, 2012 Abmilderungshilfe 1.608.013 €, 2011 Schlüsselzuweisung 1.702.613 €, 2010: 4.916.332 €) in 2020 erneut **keine** Schlüsselzuweisung.

Zu den Ursachen für diese Entwicklung gehören eine gestiegene Steuerkraft Rheinbachs (Grund- und Gewerbesteuerermehrerträge) und die wiederholten Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen.

Für die Finanzplanungsjahre nach 2020 wird weiterhin nicht mehr mit der Zahlung allgemeiner Schlüsselzuweisungen an die Stadt Rheinbach gerechnet.

3.14 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018

Auf einem Bund-Länder-Gipfel am 16.06.2016 hatte man sich auf den Transferweg der im Koalitionsvertrag zugesicherten jährlichen Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro **ab dem Jahr 2018** verständigt. Vier Milliarden sollten im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Milliarden) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (1,6 Milliarden) aufgeteilt werden. Eine Milliarde Euro sollte über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt werden. Die NRW-Landesregierung hatte bereits eine vollständige Weiterreichung der Mittel auf die kommunale Ebene beschlossen.

(Anmerkung: Die Landesregierung beabsichtigte, den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den bundesweit 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden, zur Stärkung der Schlüsselmasse zu verwenden. Wie unter Ziffer 3.12 vorgetragen, erhielt die Stadt Rheinbach 2018 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 82.931 €, für 2019 ergab sich keine Schlüsselzuweisung und auch für 2020 ist keine Schlüsselzuweisung zu erwarten).

Am 24.11.2016 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen angenommen.

Die Stadt Rheinbach erhält ab 2018 einen um rd. 481.000 € erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Mit dem Schnellbrief Nr. 261/2018 vom 11.10.2018 zum Gesetzesentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ teilte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen u.a. mit, dass der Bund auch in 2019 die flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von voraussichtlich 1,8 Mrd. € trägt. Um eine Bundesauftragsver-

waltung zu vermeiden, werde ein Teil der den Gemeinden für das Jahr 2019 zugesicherten Entlastungen den Gemeinden über die Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt. Bund und Länder wären sich der Notwendigkeit der Entlastung der Kommunen bei den KdU auch über das Jahr 2019 hinaus bewusst, die Gespräche über eine Anschlussregelung liefen allerdings noch.

Weiter wurde mitgeteilt, dass die Länder nach der personenscharfen Spitzabrechnung für den Zeitraum September 2016 bis August 2018 über die Umsatzsteuer zusätzlich zu den vom Bund bereits gezahlten Pauschalen pro Asylbewerber und abgelehnten Asylbewerber Nachzahlungen in Höhe von 1,455 Mrd. € erhalten. Die exakte Abrechnung für jeden Flüchtling werde auch 2019 fortgesetzt und soll im Jahr 2020 erfolgen.

3.15 Finanzierung der Integrationskosten

Im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 7. Juli 2016 hatte man sich ebenfalls auf eine Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro jeweils für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hier gab es zum Referentenentwurf keine Veränderungen mehr. Die 2 Milliarden flossen den Ländern bis 2018 über die entsprechenden Anteile an der Umsatzsteuer zu (Anteil Nordrhein-Westfalen: 434 Mio. €).

Die Integrationspauschale wurde 2018 in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet.

Zur Integrationspauschale enthält der Schnellbrief Nr. 261/2018 folgenden Hinweis:

Die Integrationspauschale wird auch 2019 fortgeführt und von 2 Mrd. € um 435 Mio. € aufgestockt (die Mittel fließen den Ländern über die Umsatzsteuerverteilung zu).

Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes dürften durch die Erhöhung der Integrationspauschale des Bundes über 510 Mio. € der Mittel nach Nordrhein-Westfalen fließen.

Mit dem Schnellbrief Nr. 89/2019 vom 29.03.2019 unterrichtet der Städte- und Gemeindebund über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Danach sieht der Entwurf die vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale auch für 2019 an die Kommunen vor. Die Mittel sind von den Gemeinden und Gemeindeverbänden überwiegend für Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge für den Zeitraum 01.01.2019 bis zum 30.11.2020 zu verwenden.

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weisen seit Beginn 2015 steigende Kosten infolge der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von nach § 60a AufenthG geduldeten Personen auf, die nicht über die FlüAG-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt werden. Der Gesetzesentwurf sieht für 2019/2020 eine befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem AsylbLG für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht vor. Die Gemeinden können danach eigenverantwortlich entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll, soweit sichergestellt ist, dass der Zuwendungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen eingesetzt wird.

Nach Erstellung des HPL-Entwurfs 2020 ging der Zuwendungsbescheid der Integrationspauschale für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.11.2020 zu. Für diesen grob zweijährigen Zeitraum wird ein Zuweisungsbetrag von 682 T€ gewährt, über dessen Verwendung Rechnung zu legen ist. Eine Berücksichtigung dieser Zuwendung erfolgte im Zuge der Nachberatungen zum Haushaltsplan.

3.16 Künftige Finanzierung der Flüchtlingskosten ab dem Jahr 2020

Im Schnellbrief Nr. 157/2019 vom 07.06.2019 verwies der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zunächst auf den Schnellbrief Nr. 33 vom 04.02.2019 mit dem die Mitgliedsgemeinden über die Absicht des Bundes informiert wurden, die Finanzierung der Flüchtlingskosten ab dem Jahr 2020 neu zu regeln. Der Verband habe diese Pläne, die zu einer Absenkung der Bundesfinanzierung des flüchtlingsbedingten Aufwandes von derzeit rund 4,7 Mrd. Euro/Jahr auf 1,3 Mrd. Euro/Jahr geführt hätten, abgelehnt und die Landesregierung mehrfach aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine Beibehaltung der Finanzierung einzusetzen. Im Gegenteil müsste die Finanzierung des Bundes ausgeweitet werden auf die Finanzierung der Geduldeten und Ausreisepflichten, so lange sich diese im Lande aufhalten.

Am 06.06.2019 haben sich jetzt der Bund und die Länder auf eine Finanzierung der flüchtlingsbedingten Aufwände für die Jahre 2020 und 2021 geeinigt. Der Bund setzt hiernach die vollständige Übernahme der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft (KdU) für die anerkannten Flüchtlinge fort. Neben der Fortsetzung des Beitrags für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (350 Mio. Euro) und der Spitzabrechnung für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren gewährt der Bund den Ländern für ihre flüchtlingsbezogenen Zwecke eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von mindestens 700 Mio. Euro für das Jahr 2020 und in Höhe von mindesten 500 Mio. Euro für 2021.

Vorläufige Einschätzung der Geschäftsstelle:

Die Einigung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, sie geht aber nicht weit genug. Zum einen enthält sie keine Aussage zu einer langfristigen Finanzierung der flüchtlingsbedingten Aufwände durch den Bund. Die Kommunen brauchen aber dringend Planungssicherheit auch über das Jahr 2021 hinaus. Außerdem enthält die Einigung keine Aussage zu der Weiterleistung der Integrationspauschale, die in diesem Jahr erstmals in voller Höhe vom Land an die Kommunen weitergegeben wird. Die Integration ist aber eine Daueraufgabe und die Kommunen sind auf eine verlässliche Finanzierung durch Bund und Land angewiesen. Die Städte und Gemeinden können ansonsten diese Daueraufgabe finanziell nicht stemmen.

Schließlich fehlt in der Einigung jede Aussage zur Kostenübernahme für Geduldete und Ausreisepflichtige, die sich aus verschiedenen Gründen teilweise über viele Jahre in Deutschland weiter aufhalten und derzeit nach drei Monaten allein kommunal zu finanzieren sind. Die Pauschalen für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. bundesweit für das Jahr 2020 und 500 Mio. Euro bundesweit für 2021 sind nicht auskömmlich.

Mit Schnellbrief Nr. 240/2019 vom 06.09.2019 informiert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen zur Umsetzung der Bund-Länder-Einigung. Danach tritt an die Stelle der Integrationspauschale die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke und wird deutlich auf 700 Mio. € in 2020 und 500 Mio. € in 2021 abgesenkt.

Hierzu führt der Städte- und Gemeindebund aus, dass zwar grundsätzlich positiv sei, dass der Bund sich seiner Verantwortung stellt und sich auch künftig an den flüchtlingsinduzierten Kosten der Länder und Kommunen beteiligt. Die Integration Geflüchteter sei jedoch eine Daueraufgabe, die unverzichtbar ausfinanziert werden muss. Insofern seien aus kommunaler Sicht sowohl die deutliche Reduzierung der Bundesbeteiligung wie die Umbenennung der vormaligen Integrationspauschale in eine sog. „Migrationspauschale“ mit Nachdruck zu kritisieren. Die gesamtgesellschaftlichen Kosten und Nachteile einer nicht erfolgreichen Integrationsarbeit würden unseren Staat und die Gemeinschaft weit deutlicher und nachhaltig belasten, als heute die zu Gebot stehenden Integrationsmaßnahmen umfassend zu finanzieren.

Schon heute reichten die vom Bund bereitgestellten Mittel bei weitem nicht aus, um die integrationsbedingten Kosten der Kommunen für die Anstellung von Personal zur Betreuung in kommunalen Einrichtungen, Kitas und Schulen, für die Vermittlung in Sprachkurse, Ausbildung und Arbeit sowie in dezentralen und geeigneten Wohnraum, für Erzieher/innen, Lehrkräfte und Sozialpädagogen, sowie für Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen des Personals vor Ort zu decken.

Vor dem Hintergrund, dass diese Bundesmittel nach dem sog. Königsteiner Schlüssel verteilt würden, würden auf NRW in 2020 nicht mehr wie für 2019 430 Mio. Euro entfallen, sondern nur noch ca. 140 Mio. Euro – also weniger als ein 1/3 des Vorjahres! Für 2021 wären es sogar nur noch ca. 100 Mio. Euro! So könne erfolgreiche Integrationsarbeit vor Ort nicht gelingen! Die Folgen dieser Kürzungen hätten Bund und Land zu vertreten – auswirken würden sie sich jedoch in den Städten und Gemeinden.

Unabhängig von der unberechtigten Kürzung müsse der Bund alles tun, um sicherzustellen, dass die (nicht ausreichenden) Mittel auch nur dort ankommen, wo sie gebraucht und eingesetzt werden müssen, nämlich bei den Städten und Gemeinden. Gegenüber dem Land habe der StGB NRW im Übrigen schon gefordert, dass die Bundesmittel 1:1 weitergeleitet werden.

Dass die „Migrationspauschale“ wie zuvor auch schon die Integrationspauschale hier wie im Referentenentwurf vorgesehen den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen soll, sei abzulehnen. Schließlich liege die Hauptlast der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -integration eben nicht bei den Ländern, sondern bei den Städten und Gemeinden vor Ort, es wäre daher nur sachgerecht, wenn die „Migrationspauschale“ den Kommunen künftig direkt über den gemeindlichen Umsatzsteueranteil zufließen würde.

Personenkreis Geduldeter

Kritisiert werden müsse, dass auch der Referentenentwurf keine Beteiligung des Bundes an den immensen Kosten der Kommunen für die geduldeten und rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber, die aber aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben werden können, vorsehe. Laut der Bundesregierung handele es sich zum Stichtag 31. Dezember 2018 bundesweit um 235.957 ausreisepflichtige Personen, wovon 180.124 eine Duldung besäßen. Den Städten und Gemeinden entstehe ein erheblicher Mehraufwand für die Unterbringung und Versorgung dieses Personenkreises, der weder durch die Pauschale des Bundes noch durch eine Erstattung des Landes gedeckt wird. Hier müsse eine klare Regelung der Übernahme der Kosten getroffen werden.

Kosten für Unterkunft und Heizung

Der vorgelegte Referentenentwurf sehe für die Jahre 2020 und 2021 unter anderem eine Fortführung der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte vor. Dies sei zu begrüßen. Es stehe allerdings aus Sicht des Verbandes außer Frage, dass der Bund politisch in der Pflicht sei, auch nach dem Jahr 2021 die flüchtlingsinduzierten KdU zu tragen.

Der Referentenentwurf gehe für die Jahre 2020 und 2021 von flüchtlingsinduzierten KdU in Höhe von jeweils 1,8 Mrd. Euro aus. Für die Folgejahre sei nicht mit einem schnellen Abschmelzen zu rechnen. So schlugen die zu erwartenden Beschäftigungseffekte zunächst nur schwach auf die KdU-Belastung durch, da die entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse i.d.R. im Niedriglohnsektor geschlossen würden und dieser Personenkreis als sog. Aufstocker weiterhin die Kommunen im SGB II-System belasteten.

Um eine Bundesauftragsverwaltung bei den KdU zu vermeiden, sei vorgesehen, dass ein Teil der den Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 zugesicherten Entlastungen den Gemeinden über die Umsatzsteuerverteilung zufließt.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund habe gegenüber der Bundesregierung zu diesem Entwurf daher seine Forderung erneuert, dass die (verfassungs-)rechtlichen Regelungen ge-

schaffen werden, nach denen die Schwelle für die Entstehung von Bundesauftragsverwaltung von derzeit 50 auf 75 Prozent angehoben wird. Sollte hier weiterhin keine Erhöhung dieser Schwelle erfolgen, sei eine Anpassung des Verteilungsschlüssels für den im Überlauf erhöhten gemeindlichen Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten eines Einwohnerschlüssels angezeigt. Schließlich habe der sog. Überlauf in den gemeindlichen Umsatzsteueranteil Verteilungsverschiebungen zur Folge, die nicht an den KdU-Belastungen orientiert sind. Über die weiteren Entwicklungen werde der Verband informieren.

Im Schnellbrief Nr. 244/2019 vom 09.09.2019 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Anhörung zum Antrag „FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen“ sowie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 06.09.2019.

Am 13.09.2019 fand im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtages Nordrhein-Westfalen eine Anhörung zu dem Antrag „Die Kommunen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten wirksam stärken – FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen“ statt. Zum Inhalt der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde folgendes vorgetragen:

„Wir haben in der Stellungnahme nochmals deutlich gemacht, dass die Reform des FlüAG dringend geboten und längst überfällig ist. Wir fordern, dass zum einen die FlüAG-Pauschale an die Ergebnisse der Ist-Kosten-Erhebung, die im Gutachten von Prof. Dr. Lenk festgestellt worden sind, angepasst werden muss. Derzeit erhalten die Kommunen nach dem FlüAG eine Kostenerstattung von 10.400 €/Person/Jahr. Nach dem Gutachten-Ergebnis liegen die Kosten aber bei durchschnittlich 12.900 €/Person/Jahr. Somit ergibt sich eine Unterdeckung zu Lasten der Kommunen von 2.500 €/Person/Jahr. Die finanzielle Dimension wird besonders deutlich, wenn man diesen Betrag mit der Zahl der Personen multipliziert, die das Land nach dem FlüAG gegenüber den Kommunen zu refinanzieren hat. Nach unserer Kenntnis sind dies aktuell ca. 62.000 Personen. Im Vorjahr waren es noch rd. 70.000 Personen. Daher hält das Land allein für diesen Personenkreis den Kommunen seit 2018 mindestens 300 Mio. Euro vor. Entsprechend der Vereinbarung vom Dezember 2015 hat das Land bereits diesen Betrag für die Vergangenheit zu erstatten.

Außerdem fordern wir, dass der Personenkreis, für den eine Erstattung gezahlt wird, auf die Geduldeten und Ausreisepflichtigen ausgeweitet werden muss und zwar solange diese Personen noch Leistungen nach dem AsylbLG bekommen.“

Über das Ergebnis werde der Verband berichten.

3.17 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit Schnellbrief Nr. 144/2017 vom 02.06.2017 unterrichtet der Städte und Gemeindebund über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Am 01.06.2017 hat der Bundestag die Reform beschlossen. Dabei war eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich, weil eine Reihe von 13 Grundgesetzartikeln geändert werden musste, um Handlungsmöglichkeiten des Bundes in verschiedenen Politikfeldern und damit verbunden auch die Möglichkeit von Mittelzuweisungen an die Länder zu eröffnen.

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens

Neben den Finanzbeziehungen im engeren Sinne wurden die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes gestärkt. Gestärkt wurde auch der Stabilitätsrat, der **ab 2020** die Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und Ländern überwachen wird. Darüber hinaus umfasst das gesamte Gesetzgebungspaket auch eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Ausweitung des

unbefristeten Anspruchs bis zum 18. Lebensjahr), eine neue Bundeskompetenz zur Regelung des E-Government wird eingeführt (insb. Portalverbund), eine Verkehrsinfrastrukturgesellschaft gegründet und die grundgesetzlichen Voraussetzungen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Bildungsinfrastruktur durch den Bund geschaffen.

Bund-Länder-Finanzausgleich

Künftig wird es keinen direkten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Ländern mehr geben, auch fällt der Umsatzsteuervorwegausgleich weg. Eine Angleichung der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder soll **ab dem Jahr 2020** zum einen horizontal über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zum anderen vertikal über Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (SoBEZ) des Bundes erfolgen. In die horizontale Ausgleichsstufe speist der Bund rund vier Mrd. Euro durch die Abtretung von Umsatzsteuerpunkten im Wert von rund 1,4 Mrd. Euro (dynamisch) und einem zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. Euro (statisch) ein. Während die SoBEZ für die neuen Länder mit dem Jahr 2019 enden, werden die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszutariieren (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafencosten), fortgeführt. Künftig wird es zudem Ergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder geben, deren Gemeinden eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen. Der DStGB spricht sich hier nachdrücklich dafür aus, dass diese Bundesergänzungszuweisungen in den Ländern vollumfänglich den Gemeinden zu Gute kommen. Zur Sicherstellung der finanziellen Besserstellung aller Länder wurden ferner Bundesergänzungszuweisungen für die Forschungsförderung kreiert. Zusätzlich werden die Länder Saarland und Bremen jeweils Entschuldungshilfen in Höhe von jährlich 400 Millionen Euro erhalten. In der Gesamtheit resultieren aus dem beschlossenen Paket für die Länder **ab dem Jahr 2020** Mehreinnahmen in Höhe von rund **9,7 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes**.

Einer im Schnellbrief enthaltenen Darstellung der Verteilung dieser Mittel auf die Länder mit Stand Mai-2016-Steuerschätzung ist zu entnehmen, dass sich für NRW ein Anteil von rd. 1,429 Mrd. € ergibt (80 € je Einwohner).

Weiteres Verfahren

Nach dem Beschluss des Bundestages fand am 02.06.2017 die abschließende Beratung des Gesetzespaketes im Bundesrat statt. Der Bundesrat hat dem Gesetz ebenfalls zugestimmt.

3.18 Doppelhaushalt 2019/2020 des Rhein-Sieg-Kreises

Der am 28.03.2019 im Kreistag beschlossene Doppelhaushalt sieht folgende Hebesatzgestaltung für den Planungszeitraum bis 2023 vor.

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Allgemeine Kreisumlage:	32,15 %	32,80 %	32,80 %	32,72 %	32,42 %	32,41 %

Ob die moderate Hebesatzentwicklung ab 2021 tatsächlich realisiert werden kann, hängt wesentlich von der Entwicklung der „Umlagegrundlagen“ (Finanzierungskraft der kreisangehörigen Kommunen, vor allem aus Grund-, Gewerbe- und Gemeinschaftssteuern) und der Entwicklung der „Transferaufwendungen“ ab, da der Kreis in hohem Maße im sozialen Leistungsfeld engagiert ist, für das deutlich steigende Belastungen auch zukünftig zu befürchten sind.

Diese vom Kreis geplante Hebesatzentwicklung wird auch für die Ansatzbildung des Aufwands der allgemeinen Kreisumlage im städtischen HPL-Entwurf berücksichtigt und führt zu folgenden Ansätzen:

2018 RE	2019 lt. Bescheid	2020 Ansatz	2021 Ansatz	2022 Ansatz	2023 Ansatz
10.808.652 €	12.479.551 €	12.437.965 €	12.685.144 €	13.338.766 €	13.732.830 €

Da sich der Planansatz des städtischen Aufwands der allgemeinen Kreisumlage aus der Multiplikation: „Kreisumlage-Hebesatz“ mal „Umlagegrundlagen Rheinbach“ berechnet, und die „Umlagegrundlagen“ vor allem aufgrund der prognostizierten zukünftigen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer und dem Anteil der Einkommensteuer deutlich steigen, erhöhen sich die Aufwandsansätze trotz sinkender geplanter Kreisumlage-Hebesätze ab 2021.

3.19 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes

Mit Urteil vom 08.05.2012 hat der Verfassungsgerichtshof den Verfassungsbeschwerden von 91 Städten und Gemeinden stattgegeben und bestätigt, dass das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 die kommunale Finanzausstattungsgarantie verletzt, da die darin enthaltene Berechnungsweise zu überhöhten Werten führt.

Am 11.12.2013 legte die Bezirksregierung die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 vor. Hieraus erhielt die Stadt Rheinbach eine Erstattung von insgesamt 295.111 €.

Die weiteren Abrechnungsbeträge sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr der Vereinnahmung	Abrechnungsjahr	Betrag
2014	2012	364.010 €
2015	2013	143.612 €
2016	2014	284.874 €
2017	2015	861.075 €
2018	2016	1.029.653 €
2019	2017	929.580 €

Die Erstattungsbeträge werden bei der Verteilung der GFG-Mittel (Schlüsselzuweisungen) als Teil der Steuerkraft angerechnet. In gleicher Weise wird auch bei der Kreisumlage verfahren.

Nach dem Schnellbrief Nr. 261/2018 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 11.10.2018 hat das Bundeskabinett am 10.10.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) verabschiedet.

Aufgrund der Zinsentwicklung erfolgt die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) bereits ein Jahr früher als ursprünglich geplant.

Eine finanzielle Beteiligung der Länder an der FDE-Abfinanzierung des Bundes ist somit nicht mehr erforderlich. Entsprechend wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2019 um einen jährlich gleichbleibenden Festbetrag in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro zugunsten der Länder und zulasten des Bundes geändert.

Damit entfällt auch die sachliche Grundlage für die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuermulage auf das Gewerbesteueraufkommen, § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) ist damit nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben. Der entsprechend erhöhte Landesvervielfältiger der westdeutschen Kommunen von zuletzt 4,3 Prozentpunkten fällt damit ab dem Jahr 2019 weg, dies entspricht rund 516 Mio. Euro (Siehe hierzu auch Ziffer 3.10). Unberührt hiervon blieb aber die sog. Solidarpaktumlage (Landesvervielfältiger von 29 Prozentpunkten), die auch im Jahr 2019 für die westdeutschen Kommunen noch anfiel. Ab 2020 fällt auch die Solidarpaktumlage weg.

3.20 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden – unabhängig von der Trägerschaft – an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen förderfähiger Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt.

Die Verteilung der kommunalen Finanzierungslast erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Das Haushaltsjahr 2018 erfuhr eine außerordentlich hohe Belastung durch den Aufwand der Krankenhausinvestitionsumlage, da hier erstmalig ein Nachtrag für das Vorjahr abzuführen war.

Die Ansatzprognose 2020 – 2023 basiert maßgeblich auf den Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief 214/2018) inklusive eines Sicherheitszuschlags von 6%.

Jahr	Anteil Gemeinden NRW's zur Krankenhausfinanzierung	davon Anteil Rheinbach:	
2015	206 Mio. €	309.214 €	Ergebnis
2016	206 Mio. €	314.038 €	Ergebnis
2017	213 Mio. €	324.088 €	Ergebnis
2018 nachträgl. für 2017	100 Mio. €		
2018	232 Mio. €	508.196 €	Ergebnis
2019	250 Mio. €	378.570 €	Ergebnis
2020	282 Mio. €	426.966 €	Ansatz
2021	299 Mio. €	452.854 €	Ansatz
2022	317 Mio. €	479.739 €	Ansatz
2023	336 Mio. €	508.523 €	Ansatz

3.21 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung führte zu einer stetigen Erhöhung des Bedarfes nach Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Als Konsequenz daraus sind u.a. rechtliche Rahmenbedingungen mit Rechtsansprüchen der Eltern gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstanden, die zu einem konstant steigenden finanziellen Aufwand geführt haben. Erschwerend kam hinzu, dass sich die pauschale Finanzierung der Tageseinrichtungen nicht der tatsächlichen Entwicklung der Kosten (insbesondere im Personalbereich) angepasst hat, sodass die Träger der Einrichtungen vermehrt auf finanzielle Zusatzleistungen der Kommunen angewiesen waren und sind. Das „Retzungspaket für Tageseinrichtungen“ des Landes, das zusätzliche „Einmalpauschalen“ für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 vorsieht, ist ein Schritt in die richtige Richtung ebenso wie die Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2019/2020 (Landeszuschuss zur Qualitätssicherung). Sollte der vorliegende Entwurf der Änderung des „Kinderbildungsgesetzes NRW“ durch das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ beschlossen werden, wird dies für die Kommunen eine Mehrbelastung durch höhere Standards mit sich bringen. Nach derzeitigem Stand führen die Änderungen ab August 2020 (Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021) sowohl zu einer Erhöhung der Landeszuwendungen als auch zu einer Erhöhung der seitens der Stadt Rheinbach zu tätigen Transferaufwendungen an freie Träger. Als Saldo ist mit einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts i.H.v. mindestens 0,3 Mio. € jährlich zu rechnen.

Das auf Bundesebene initiierte „Gute-Kita-Gesetz“, das am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, soll in NRW durch Regelungen im KiBiz umgesetzt werden. U.a. ist ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, ob die finanzielle Kompensation des Landes an die Jugendhilfeträger den tatsächlichen Einnahmeausfällen entspricht.

3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)

Eine weitere, nachhaltige Belastung des städtischen Haushaltes ergibt sich durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen, haben einerseits zur Schließung der Albert-Schweitzer-Schule geführt (für die in der Vergangenheit eine anteilige, schülerzahlabhängige Kostenerstattung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Kommunen Meckenheim, Wachtberg, Swisttal und Alfter erfolgte, die nunmehr ausbleibt). Andererseits müssen bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor.

Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser finanziellen Ausgleichszahlungen wird regelmäßig stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichen wird. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist außerdem nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist die Einführung der Schulsozialarbeit zu betrachten, deren Notwendigkeit auch aus der mangelnden Ausstattung der Schulen mit pädagogischem Personal durch das Land resultiert.

Über die Belastung der Kommunen als Schulträger hinaus ist festzustellen, dass vermehrt Leistungen im Rahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Betreuungs- und Förderdefizite in den Schulsystemen zu kompensieren. Auch diese Leistungen müssen von der kommunalen Familie finanziert werden.

Die Entwicklung im Schulbereich spiegelt sich auch bei den Tageseinrichtungen für Kinder wider: Der Landschaftsverband verringert die finanzielle Unterstützung der integrativen Einrichtungen. Insbesondere durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz soll die Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen gefördert werden. Nach einhelliger Meinung der Träger der Einrichtungen deckt die höhere Kindpauschale nicht die Kosten für den höheren laufenden Aufwand (insbesondere Personal) und erst recht nicht die perspektivisch notwendigen Umbaumaßnahmen. Ähnliche Auswirkungen hat die Inklusion auf den Bereich „Tagespflege“. Ob durch die geplante Änderung des KiBiz hier eine Verbesserung erfolgt, bleibt abzuwarten.

3.23 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung u. Betreuung ausländischer Kinder + Jugendlicher

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Bundesgesetz) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten. Es soll in erster Linie die Jugendämter entlasten, die auf Grund ihrer Lage (grenznah oder an Verkehrsknotenpunkten) ein sehr hohes Aufkommen von sog. „Unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (UMAs) zu bewältigen haben. Eine gleichmäßige, bundesweite Verteilung erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl in den Ländern richtet.

Zur Konkretisierung des Bundesgesetzes ist das „Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ für das Land NRW in Kraft getreten. Neben Verfahrensabläufen wird hier auch eine Regelung hinsichtlich der Verteilungsquoten getroffen: Die Aufnahmequote errechnet sich auf der Basis des Bevölkerungsanteils des Jugendamtsbezirks an der Gesamtbevölkerung in NRW. Nach derzeitigem Stand (Okt. 2019) bedeutet dies für Rheinbach die Aufnahme von ca. 11 UMAs.

Im Bereich des Jugendamtes hat dies finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und auf die Personalausgaben. Der personelle Mehraufwand erstreckt sich auf den Vormundschaftsbereich, den „Allgemeinen sozialen Dienst“ und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Die Kosten für die Hilfen im engeren Sinne werden i.d.R. zu 100 % erstattet. Hinsichtlich der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) erfolgt eine Kostenübernahme durch das Land i.H.v. 3.933 €/Jahr/UMA.

3.24 Gute Schule 2020

Das Projekt „Gute Schule 2020“ soll die Schulträger in die Lage versetzen, über das bestehende Maß hinaus bauliche Maßnahmen und Investitionen in die IT-Infrastruktur/IT-Ausstattung in den Schulen umzusetzen. Hierfür können Kredite bei der NRW Bank aufgenommen werden, die zinslos sind und deren Tilgungskosten das Land übernimmt. Insofern besteht für die Schulträger keine finanzielle Belastung. Für Rheinbach steht ein Kreditrahmen von 328.570 € jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 –somit insgesamt 1.314.280 €- zur Verfügung. Diese Möglichkeit der Finanzierung ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich zu begrüßen. Über die durchzuführenden Maßnahmen in den Rheinbacher Schulen hat der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport entschieden. Diese Förderung ändert jedoch leider nicht die strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen durch das Land. Erst eine nachhaltige, angemessene Finanzausstattung der Kommunen würde dauerhaft die Möglichkeiten der Kommunen verbessern.

Bisher sind folgende Teilkredite aufgenommen worden:

Kreditart	Aufnahmejahr	Betrag Liquiditätskredit	Betrag Investitionskredit
Liquiditätskredit	2018	265.000 €	
Investitionskredit	2018		392.140 €
Liquiditätskredit	2019	225.500 €	
Investitionskredit	2019		103.070 €
Gesamtaufnahme	2018/2019		985.710 €

Verbleibt abzurufen: 328.570 €

3.25 „Digitalpakt Schule“

Aus den Bundesmitteln „Digitalpakt“ erhält die Stadt Rheinbach als Schulträger 794.744 € für die IT-Grundstruktur, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte für den Zeitraum bis 2025. Diese grundsätzlich zu begrüßende Förderung hat aber auch finanzielle Folgen für die Schulträger: Der städtische Support wird einen höheren Sach- und Personaleinsatz erfordern und es wird ein Standard gesetzt, der auch über das Jahr 2025 hinaus, gehalten, vermutlich sogar ausgeweitet werden muss, dann aber evtl. ohne ein Förderprogramm.

3.26 Änderung Unterhaltsvorschussrecht

Mit Wirkung vom 01.07.2017 wurde das Bundesrecht dahingehend geändert, dass die Altersgrenze für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen von 12 Jahren auf 18 Jahre ausgeweitet wird sowie die Begrenzung des Bezugszeitraumes von 72 Monaten entfällt. Im Oktober 2017 wurde das Landesrecht durch die Änderung des „Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ ebenfalls mit Wirkung vom 01.07.2017 angepasst. Hiernach beteiligt sich das Land an den Kosten der Unterhaltsvorschussleistungen nunmehr mit 50% (vorher: 20%). Seit dem 01.07.2019 werden die Kostenerstattungsansprüche für neue Fälle von der Finanzverwaltung des Landes bearbeitet. Dies wird sukzessive zu einem geringeren Personalbe-

darf in diesem Bereich führen, der allerdings vorher durch Ausweitung der Anspruchsgrundlagen (s.o.) erhöht wurde.

3.27 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern

Nach dem Landesgesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 FlüAG aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel zu 90 v. H.) und dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel zu 10 v. H.). Für die Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung der ausländischen Flüchtlinge stellt das Land den Gemeinden pauschalierte Landeszuweisungen zur Verfügung.

Aus nachfolgender Tabelle wird erkennbar, dass in 2015 eine extreme Erhöhung der zu versorgenden geflüchteten Menschen stattgefunden hat.

Personenzahl der jährlich der Kommune Rheinbach neu zugewiesenen Flüchtlinge	
Jahr 2013	45
Jahr 2014	81
Jahr 2015	440
Jahr 2016	45
Jahr 2017	59
Jahr 2018	95
01.01.2019 – 30.06.2019	23

Die ab 2016 einsetzende Senkung der Zahl der Neuzuweisungen führt nur sehr bedingt zu einer Verbesserung der Finanzierungslasten. Dies liegt vor allem daran, dass eine bedeutende Anzahl von Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, nach dem Ablehnungszeitpunkt trotzdem langfristig im Gemeindegebiet verbleibt und versorgt werden muss (hier wird auch der Begriff „geduldete Personen“ verwandt).

Aus Sicht der Haushaltswirtschaft weist das Versorgungs- und Erstattungsgeflecht der Flüchtlingsunterbringung zwischen Land und Kommunen zwei deutliche Belastungselemente für die kommunale Haushaltswirtschaft auf:

- Die **gewährte Landeszuweisung** für Personen im **laufenden** Asylverfahren beträgt aktuell 10.392 € pro Jahr und reicht nicht aus, die kommunalen Unterbringungs- und Versorgungskosten zu decken. Zu den Aufwandspositionen zählen vor allem
 - die **Geldleistungen** an die geflüchteten Personen die für Erwachsene grob zwischen 3.300 € - 4.100 € jährlich (je nach Single- oder Familienhaushalt) und für Personen unter 18 Jahre grob zwischen 2.600 € - 3.300 € jährlich (nach Altersgruppen gestaffelt) liegen,
 - die **Versorgungsleistungen im Falle Krankheit/Schwangerschaft**,
 - die **Unterbringungskosten**, die sich aus Mietaufwand (externe Räumlichkeiten), baulicher Unterhaltung, Bewirtschaftung und Abschreibung (städtischen Unterkünfte) zusammensetzen,
 - **extern eingekaufte Dienstleistungen** im Bereich Sicherheitsleistungen,

- Hausmeister- und Betreuungsdienste,
• und der **städtische Personalaufwand**.

In Summe addieren sich die jährlichen Kosten für die Versorgung **eines** Flüchtlings auf einen Betrag von etwa 15.000 € (Abschätzung für 2019). Rechnet man die Landeszuweisung gegen, die für **Menschen mit laufendem Asylverfahren gewährt wird, so verbleibt ein jährliche Belastung für eine Person von etwa 7.900 €**, die über die allgemeinen Deckungsmittel des Haushalts zu erwirtschaften ist.

Für 2019 werden laut Prognose für rund 140 Personen im **laufenden** Asylverfahren Landespauschalen gewährt, mit der Folge, dass sich für diesen Personenkreis eine Unterdeckung von rund 1,1 Mio. € ergeben hat.

- Als größtes Unterfinanzierungspotential aus der haushaltswirtschaftlichen Perspektive wird jedoch die Tatsache erkannt, dass die Landeszuweisungen grundsätzlich nur für Personen gewährt werden, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden (nach **Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht** werden nur für 3 Folgemonate noch Zuwendungen gewährt, unabhängig davon, wie lange der abgelehnte Asylantragsteller tatsächlich durch die Kommune versorgt wird). **Für diesen Personenkreis muss also der gesamte Aufwand (in 2019 etwa 15.000 € pro Person) durch den allgemeinen Haushalt finanziert werden.**

Für 2019 sind als ganzjährige Abschätzung voraussichtlich rund 54 Personen in Rheinbach wohnhaft, deren Asylantrag abgelehnt wurde, und für die grundsätzlich keine Landespauschalen mehr gewährt werden. Als Folge resultiert für diesen Personenkreis eine Unterdeckung von rund 0,8 Mio. €.

Da aus heutiger Sicht kein Rückgang dieser Personengruppe zu erwarten ist, sondern – durch die zukünftigen Asylentscheidungen – eher mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist, werden hier für die Zukunft weiter steigende Belastungen erwartet.

Vor allem drei Effekte können die Belastungsentwicklung in die positive Richtung verändern:

- Eine erhöhte Aktivität von Bund und Land im Bereich der „Rückführung abgelehnter Asylantragsteller“ in ihre Herkunftsländer,
- eine Erhöhung des Betrags der Landespauschalen von bisher 10.392 €, die nach gutachterlichen Einschätzung auf Basis einer Ist-Kostenerhebung in 2017 deutlich zu niedrig sind (siehe Schnellbrief 239/2018 vom 18.09.2018)
- eine geänderte Gestaltung der Gewährung der Landespauschalen, indem auch für Personen mit abgelehntem Asylantrag durchgängig Landesmittel gewährt werden (und nicht nur die ersten drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Hier erfolgen aktuell – auf Basis einer Ist-Kostenerhebung – Verhandlungen zwischen Kommunen und Land, siehe Schnellbrief Nr. 200/2018 vom 20.07.2018).

Während bisher auf die Finanzierungswirkung für den städtischen Haushalt aus der Versorgung von Menschen mit **laufendem und abgelehntem Asylantrag** eingegangen wurde, wird an dieser Stelle kurz die Finanzierungsbelastung von Personen mit **anerkanntem Asylantrag** erläutert. Diese Personengruppe wird gemeinschaftlich durch den Kreis (bzw. Jobcenter, in der Vergangenheit auch als ARGE bezeichnet) versorgt. Die Finanzierung erfolgt unter anderem über

eine Bundesbeteiligung, allerdings auch über die kommunalen Anteile der Kreisumlage. Ein Wechsel eines geflüchteten Menschen vom Status „Antragsteller“ in Status „genehmigter Asyl-antrag“ führt also nicht zu einer vollständigen Entlastung der kommunalen Haushalte! Eine weitergehende Berechnung dieser Finanzwirkung ist wegen fehlender Daten jedoch nicht möglich. Und sie ist auch nicht erforderlich, da die Einplanung dieser anteiligen kommunalen Versorgungsleistungen über den Kreishaushalt erfolgt und eine regelmäßige Abstimmung zwischen Kreis und Kommune über die Entwicklung der zukünftigen Kreisumlagesätze stattfindet, die schlussendlich Niederschlag findet in den kommunalen Haushalten über die Veranschlagung der Kreisumlage.

Für die kommunale Haushaltsplanung müssen an vielen Stellen Annahmen getroffen werden, dies betrifft vor allem

- die Anzahl der Neuzuweisungen,
- die Anzahl der Wegzüge (Rückführungen, sonstige Wohnortwechsel),
- die Dauer der Asylverfahren,
- die Anerkennungsquote,
- die Höhe und der Gewährungskreis der zukünftigen Landeserstattungen.

Zentral zusammengefasste Informationen, die aufbereitet Prognosen zu den obigen Merkmalen treffen, sind nicht vorhanden. So ist jede Kommune selbst verantwortlich, eigene Annahmen zu treffen.

Der der Planung des Haushaltsentwurfs liegen folgende konkrete Annahmen zugrunde:

- Für die Berechnung des Aufwands aus Grund -/Regelleistungen nach AsylbLG wird für 2020 die Anzahl der grundsätzlich Anspruchsberechtigten auf 160 Personen abgeschätzt.
- Der Saldo aus „Neuzuweisung“ minus „Wegzug“ wird mit jährlich zusätzlichen 5 Personen abgeschätzt.
- Als Basis der Höhe der Landespauschalen wird der aktuell geltende Betrag von 10.392 pro Jahr und Flüchtling für den Zeitraum 2020 bis 2023 fortgeschrieben. Der Gewährungskreis für den Planungszeitraum entspricht der aktuellen gesetzlichen Lage, es werden also KEINE Landeserstattungen für geduldete Menschen (also Personen mit abgelehnten Asylanträgen, die im Gemeindegebiet verbleiben dürfen) berücksichtigt.

Aufgrund der nach der Entwurfsplanung zwischenzeitlich in 2019 erkennbaren Verbesserung im Plan-/Ist-Vergleich erfolgt im Rahmen der Beratungen zum Haushaltspan 2020 eine pauschale Reduktion bei den „Aufwendungen aus Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“, die als Gesamteffekt in der Planung ab 2020 eine Belastungsreduktion von jährlich 0,3 Mio. € bewirken.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind dem Vorbericht des Haushaltssicherungskonzepts zu entnehmen.

4. Informationen zum Ergebnisplan

Bis zu diesem Textpunkt sind allgemeine Erläuterungen zu den aktuellen Entwicklungen der Rahmenbedingungen der städtischen Haushaltswirtschaft gegeben worden. Nun erfolgt die Konkretisierung, nämlich zu welchen Ansatzbildungen die externen Einflüsse und die internen Gestaltungsmöglichkeiten im vorliegenden Haushaltsplan geführt haben.

Zuerst wird ein Überblick gegeben, welche maßgeblichen Haushaltspositionen im ersten Planungsjahr existieren.

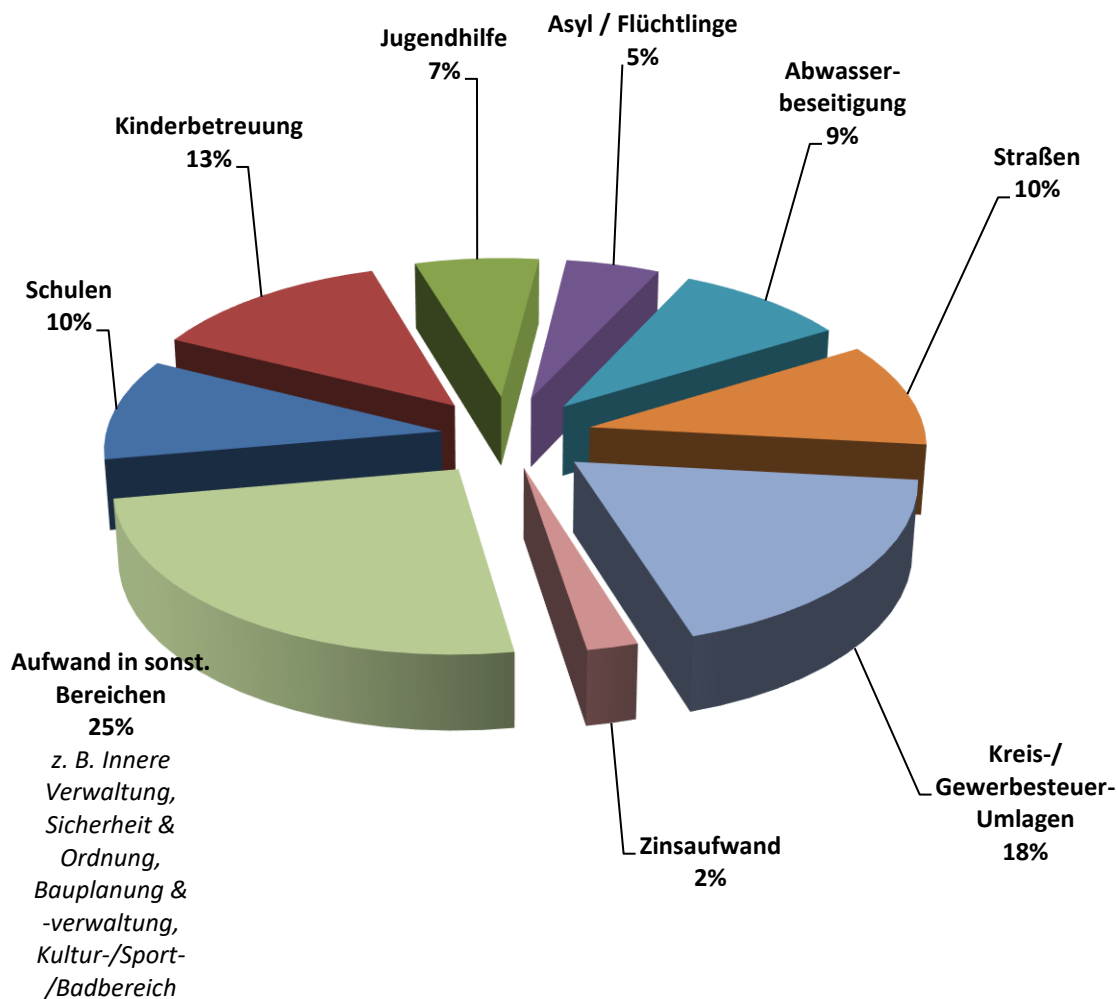
Danach erfolgt eine zeilenweise Untersuchung des Ergebnisplans. Da der Ergebnisplan nach Art des Ertrags bzw. Aufwands sortiert ist (z.B. Ergebniszeile 1 „Steuern...“, Ergebniszeile 2 „Zuwendungen...“), ist hieran nicht erkennbar, für welche konkrete Leistungserbringung der Ertrag bzw. Aufwand angefallen ist. Es fehlt also an einer output-orientierten Betrachtung.

Um diesem Informationsmanko zu entgegnen, erfolgt abschließend eine Darstellung der Entwicklung der Teilergebnisse (also der Summe von „Ertrag minus Aufwand“) auf Produktbereichsebene. Aus der Bezeichnung des Produktbereichs (z.B. Produktbereich 3 „Schulen“) lässt sich in der Regel direkt ein Leistungsbündel ableiten, das von der Stadt erbracht wird. Durch diese Betrachtungsart wird der Perspektive „Outputorientierung“ Rechnung getragen.

4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen

Laut aktueller Planung ergibt sich für 2020 eine Unterdeckung von 0,5 Mio. €. Ursache hierfür ist, dass der Gesamtaufwand mit 77,7 Mio. € die Gesamterträge mit 77,2 Mio. € übersteigt.

Folgende **große Aufwandsvorgänge** sind im Haushaltsplan 2020 berücksichtigt:

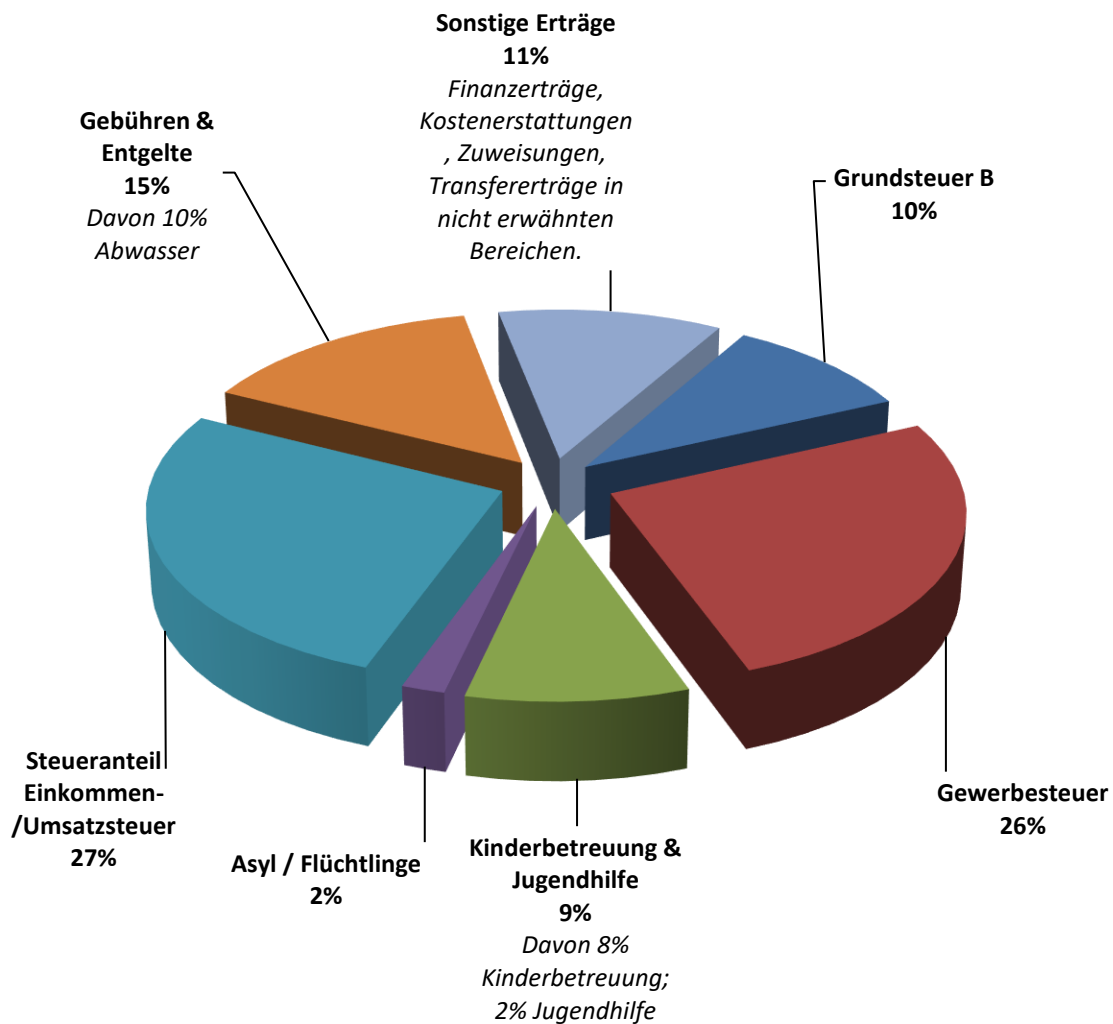


Aufwendungen lt. Ergebnisplan

Ansatz 2020

Schulen	7.899.739 €
Kinderbetreuung	10.055.165 €
Jugendhilfe	5.179.656 €
Asyl / Flüchtlinge	3.924.151 €
Abwasserbeseitigung	7.178.552 €
Straßen	8.112.912 €
Kreis-/Gewerbesteuer-Umlagen	14.364.132 €
Zinsaufwand	1.708.710 €
Aufwand in sonst. Bereichen	19.279.669 €
	<hr/>
	77.702.686 €

Folgende **große Ertragsarten** sind im Haushaltsplan 2020 berücksichtigt:



Erträge lt. Ergebnisplan

Ansatz 2020

Grundsteuer B	7.619.404 €
Gewerbesteuer	20.304.722 €
Kinderbetreuung & Jugendhilfe	7.082.551 €
Asyl / Flüchtlinge	1.383.122 €
Steueranteil Einkommen-/Umsatzsteuer	20.789.164 €
Gebühren & Entgelte	11.225.218 €
Sonstige Erträge	8.799.573 €
	<hr/>
	77.203.754 €

4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung

Auf den nächsten Seiten werden die Einzelzeilen des Ergebnisplans separat untersucht. Um Entwicklungen besser zu erkennen, werden auch die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre (bis einschließlich 2018) in die Analyse einbezogen, die in der Ergebnisrechnung abgebildet sind.

Zuerst erfolgt eine grafische Darstellung der

- Entwicklung der Gesamtergebniszeile (als Fläche) und
- der größten Einzelpositionen der jeweiligen Ergebniszeile (als Kurve).

Anschließend erfolgen textliche Erläuterungen zu den dargestellten Verläufen. Da in der Grafik nicht alle zugehörigen Einzelpositionen aufgeführt sind, erfolgt abschließend eine vollständige Tabellenübersicht.

Ergebniszeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“

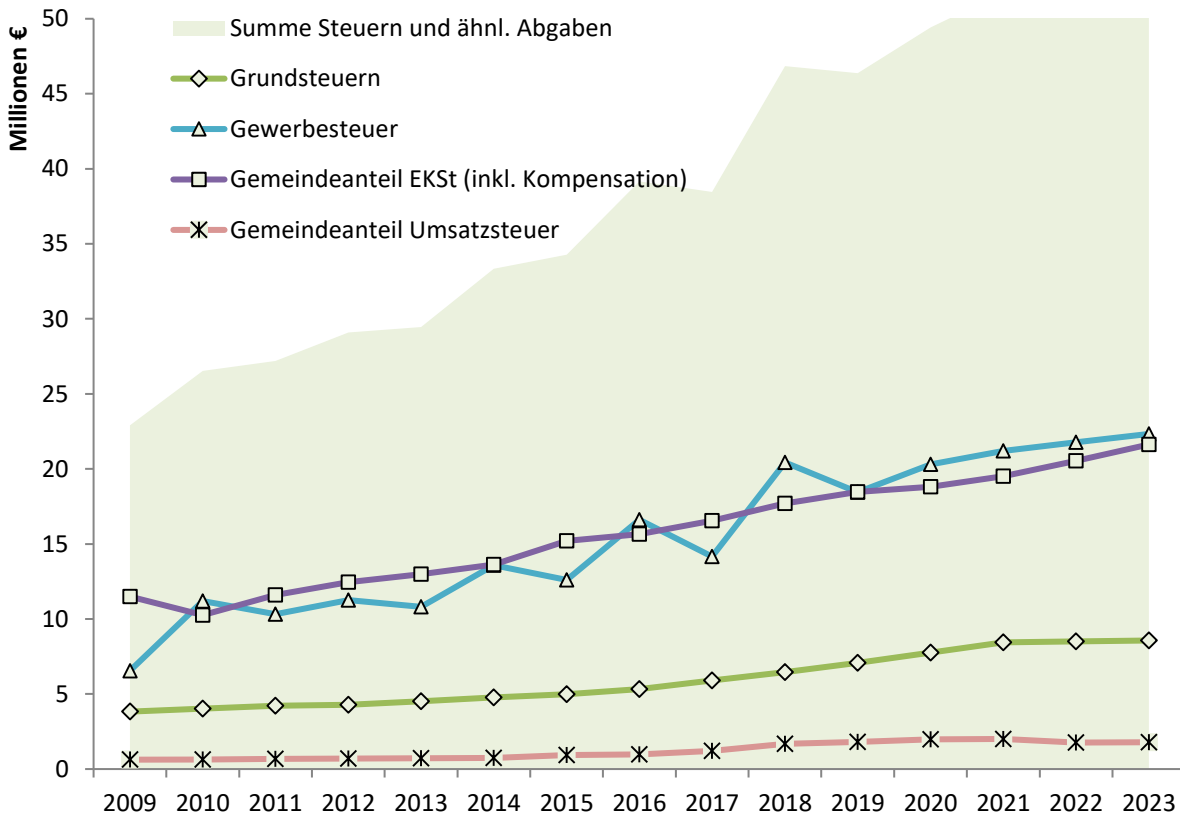
Die zeilenweise Betrachtung des Ergebnisplans beginnt mit den Haushaltspositionen, die bei der Haushaltsplanung das abschließende Element darstellen. Hier befinden sich die großen Steuererträge aus Grund-/Gewerbe- und Anteilen an den Gemeinschaftssteuern, die als „**allgemeines Deckungsmittel**“ die nicht durch „spezielle Erträge“ gedeckten Defizite der Outputerbringenden städtischen Leistungsbereiche ausgleichen.

Beispiele für spezielle, also im Produkt selbst erwirtschaftete Erträge sind

- Kindergartenbeiträge (spezieller Ertrag für den Output „Kinderbetreuung“),
- Landeszuwendungen im Bereich Flüchtlinge/Asyl (spezieller Ertrag für den Output „Flüchtlingsunterbringung“) und
- Benutzungsgebühren (spezielle Erträge der Gebührenhaushalte, z.B. für den Output „Abwasserbeseitigung“).

Abgesehen von den Benutzungsgebühren reichen die speziellen Erträge in der Regel nicht aus, um das gesamte Aufwandsvolumen zu decken. Als Folge stellt sich ein Bedarf zur Teilfinanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel ein (siehe „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“).

Entwicklung Zeile 1 "Summe Steuern und ähnl. Abgaben" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Insgesamt ist ein steigender Trend der Steuererträge der Zeile 1 festzustellen. Ursache hierfür ist die günstige wirtschaftliche Entwicklung und – bei den Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuern) – die im Zuge der Haushaltskonsolidierung geplanten Hebesatzerhöhungen. Basis der Ansatzprognose sind die Informationen, die vorab unter „3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2020-2023“, „3.10 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung“, „3.11 Ergebnisse der November-Steuerschätzung“ und „3.12 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“ aufgeführt wurden.

Langjährige Zeitreihe und aktuelle Planwerte der Ergebniszeile 1:

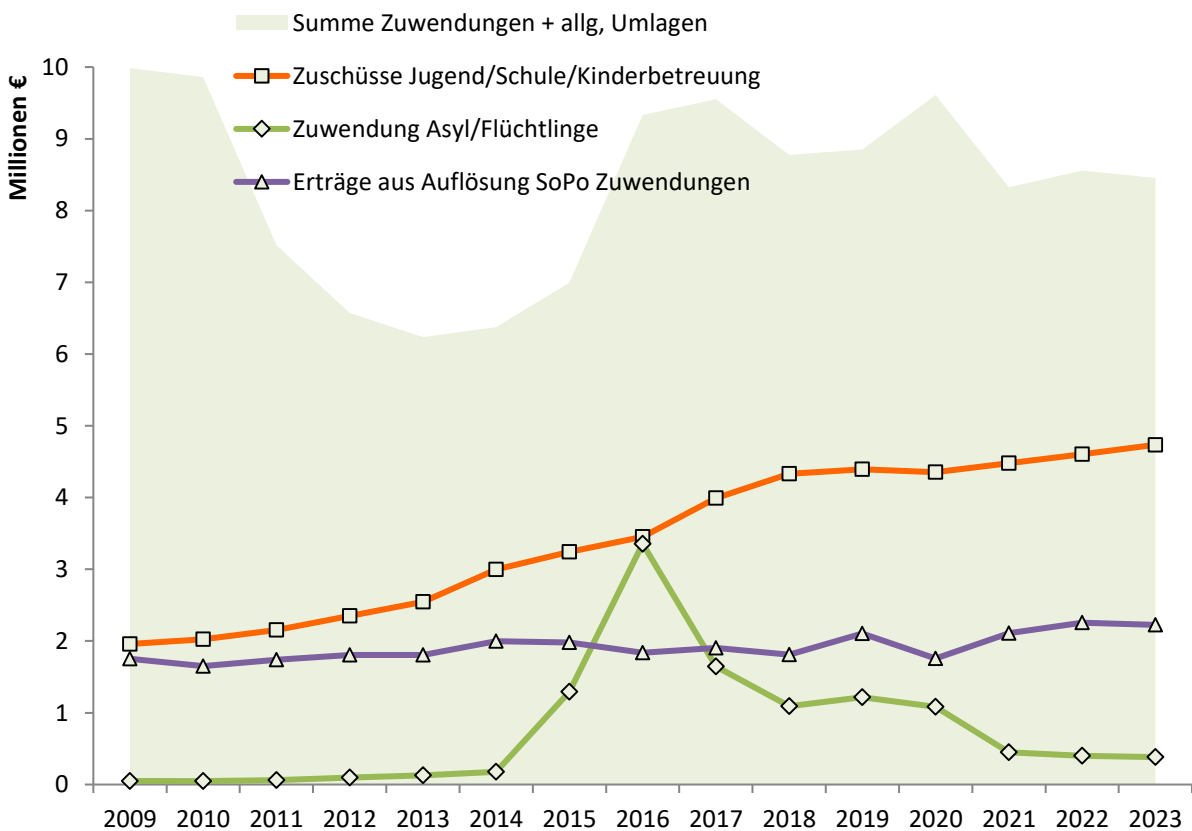
Zeile 1: Summe Steuern und ähnl. Abgaben	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	22,9	26,5	27,2	29,1	29,5	33,3	34,3	39,2	38,5	46,8	46,4	49,4	51,7	53,1	54,9
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Grundsteuern	3,8	4,0	4,2	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,9	6,5	7,1	7,8	8,4	8,5	8,6
Gewerbesteuer	6,6	11,2	10,3	11,3	10,8	13,6	12,6	16,6	14,2	20,4	18,4	20,3	21,2	21,8	22,3
Gemeindeanteil EKSt (inkl. Kompensation)	11,5	10,3	11,6	12,5	13,0	13,6	15,2	15,7	16,5	17,7	18,5	18,8	19,5	20,5	21,6
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,0	1,2	1,7	1,8	2,0	2,0	1,8	1,8
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															

Vergnügungssteuer Spiel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Vergnügungssteuer Tanz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hundesteuer	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Zuwendungen sind Finanzdienstleistungen von Dritten, die für laufende Zwecke gewährt werden. Allgemeine Umlagen werden von Dritten in der Regel aufgrund eines bestimmten Verteilungsschlüssels zur Deckung des Finanzbedarfs ohne eine Zweckbindung geleistet. Den Großteil der Beträge der Ergebniszeile 2 erhält die Stadt vom Land NRW.

Entwicklung Zeile 2 "Summe Zuwendungen + allg. Umlagen" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Bei Betrachtung der Grafik fallen als Erstes die hohen Gesamterträge in den Jahren 2009 und 2010 auf (grüner Flächenanteil links). Verantwortlich hierfür sind die **Schlüsselzuweisungen** und die **Landeszuweisungen „Konjunkturpaket“** (siehe nachfolgende Wertetabelle). Beide Vorgänge führten nur in der Vergangenheit zu wesentlichen Verbesserungen. Das „Konjunkturpaket“ war ein einmaliges Förderprogramm (gefördert wurden vor allem Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung bzw. Schaffung von immobilem Vermögen) und mit erheblichen Erträgen aus Schlüsselzuweisungen ist in zukünftigen Jahren aufgrund der gestiegenen Steuerkraft nicht zu rechnen (auch wenn in 2018 ein kleinerer Betrag von 0,1 Mio. € vereinnahmt wurde, siehe „3.13 Gemeindefinanzierungsgesetz 2020“). Deswegen wurde auf eine Darstellung der beiden für die aktuelle Ertragslage nicht mehr bedeutenden Vorgänge als Einzelkurven in der Grafik verzichtet.

Erwähnenswert ist, dass ab 2019 erstmalig eine „**Unterhaltungspauschale**“ nach dem **Gemeindefinanzierungsgesetz** gewährt wird in Höhe von 0,2 Mio. € (Wegen des relativ geringen Volumens erfolgt keine grafische Darstellung als Einzelkurve).

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Zuschüsse in den Bereichen **Jugend/Schule/Kinderbetreuung** steigen konstant im betrachteten Zeitraum an. Bei dieser nur auf die Ergebniszeile fokussierten Betrachtung darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch der für die Leistungserbringung anfallende Aufwand deutlich ansteigt (vor allem in Zeile 15 „Transferaufwand“, aber beispielsweise auch in Zeile 11 „Personalaufwand“) und zwar grundsätzlich stärker, als die hier ausgewiesene Ertragssteigerung. Unter „*4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene*“ wird die Gesamtwirkung aus Ertrags- und Aufwandsänderung dargestellt, die für diesen Bereich (=Produktbereich 6) erhebliche Mehrbelastungen ausweist. Die Leistungserbringung für diesen Outputbereich ist wesentlich durch den Gesetzgeber fixiert und durch die Kommune nicht beeinflussbar. Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex „*3.21 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW*“, „*3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)*“, „*3.26 Änderung Unterhaltsvorschussrecht*“).

Im Gegensatz zum vorgenannten Kurvenverlauf ist für den Bereich „**Asyl/Flüchtlinge**“ ein deutlicher Rückgang der Landeszuwendungen zu erwarten. Hauptursache hierfür ist die Konstruktion der Zuwendungsgewährung durch das Land, die dazu führt, dass langfristig keine Zuwendungen bewilligt werden für Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde aber die weiterhin im Gemeindegebiet geduldet werden. Durch die Beschleunigung der Bearbeitung der Asylanträge und einer sehr niedrigen Abschiebungsquote wächst dieser Personenkreis deutlich an. Da in diesem Fall keine Landeszuwendungen gewährt werden, fällt die Finanzierungslast aus der Unterbringung und Betreuung zu 100% den Kommunen zu. Da gleichzeitig für die Planung unterstellt wird, dass die zukünftige jährliche Zuweisungszahl an Flüchtlingen deutlich abnimmt gegenüber 2016, ebbt das Ertragsvolumen in den Planansätzen der Folgejahre ebenfalls deutlich ab. Auch hier beschränkt die Sicht auf die Ergebniszeile den Blick auf das Ganze: Es entsteht erheblicher Aufwand für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in beinahe jeder Aufwandszeile des Ergebnisplans, der Haushaltsbelastungen in Größenordnungen verursacht, die ein Vielfaches der Belastungen vor 2016 ausmachen (siehe Produktbereich 5 unter „*4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene*“). Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex siehe „*3.27 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber*“).

Zeile 2: Zuwendungen + allg. Umlagen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	10,0	9,9	7,5	6,6	6,2	6,4	7,0	9,3	8,8	8,8	8,9	9,6	8,3	8,6	8,5
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Zuschüsse Jugend/Schule	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8
Landeszuschüsse KiTa Betriebskosten/Tagespfl.	1,7	1,8	1,8	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	3,3	3,7	3,7	3,6	3,7	3,8	3,9
Erträge aus Auflösung SoPo Zuwendungen	1,8	1,7	1,7	1,8	1,8	2,0	2,0	1,8	1,9	1,8	2,1	1,8	2,1	2,3	2,2
Zuw. Asyl/Flüchtlinge	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	1,3	3,4	1,6	1,1	1,2	1,1	0,4	0,4	0,4

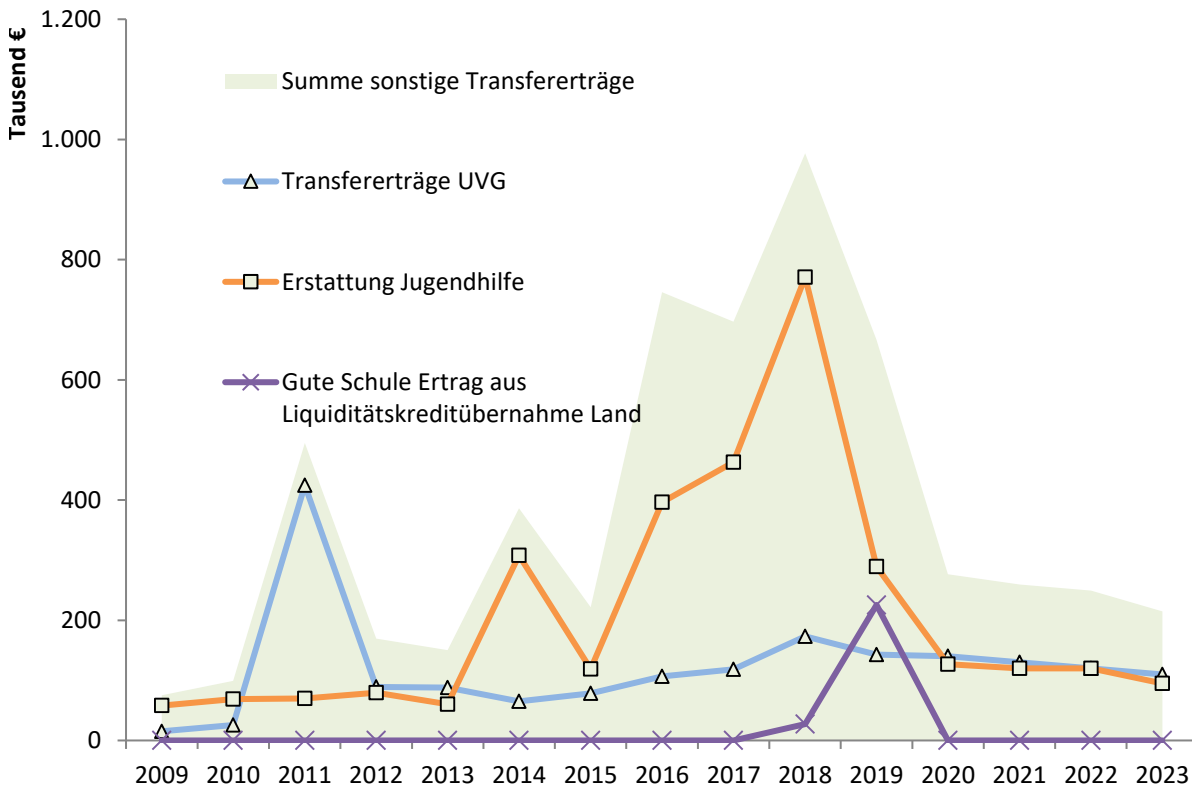
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):

Allgemeine/Sonstige Zuschüsse	0,3	0,1	0,2	0,7	1,3	0,4	0,5	0,7	1,3	1,5	1,1	2,4	1,3	1,3	1,1
Schlüsselzuweisung	6,0	4,9	1,7	1,6	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuw. Konjunkturpaket	0,0	1,1	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ergebniszeile 3 „Sonstige Transfererträge“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt (diese werden Zeile 2 zugerechnet). Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.

Entwicklung Zeile 3 "Summe Transferertrag" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Das Gesamtvolumen der Ergebniszeile 3 "sonstige Transfererträge" spielt für den Gesamthaushalt eher eine untergeordnete Rolle. Auffällig ist eine ungleichmäßige und sprunghafte Entwicklung, die durch eine hohe Einzelfallabhängigkeit verursacht wird.

Transfererträge im Bereich der **Jugendhilfe** für die „Hilfe zur Erziehung“ fallen beispielsweise dann an, wenn das betreuende Jugendamt nicht für die Finanzierung verantwortlich ist. Da die Festlegung, welches Jugendamt zuständig ist, in der Regel über den Wohnort des Erziehungsberechtigten erfolgt, besteht hier eine hohe Abhängigkeit von nicht kalkulierbaren Individualent-

scheidungen, die zu stark schwankenden Jahresergebnissen führen können (im umgekehrten Fall entsteht Transferaufwand in Zeile 15).

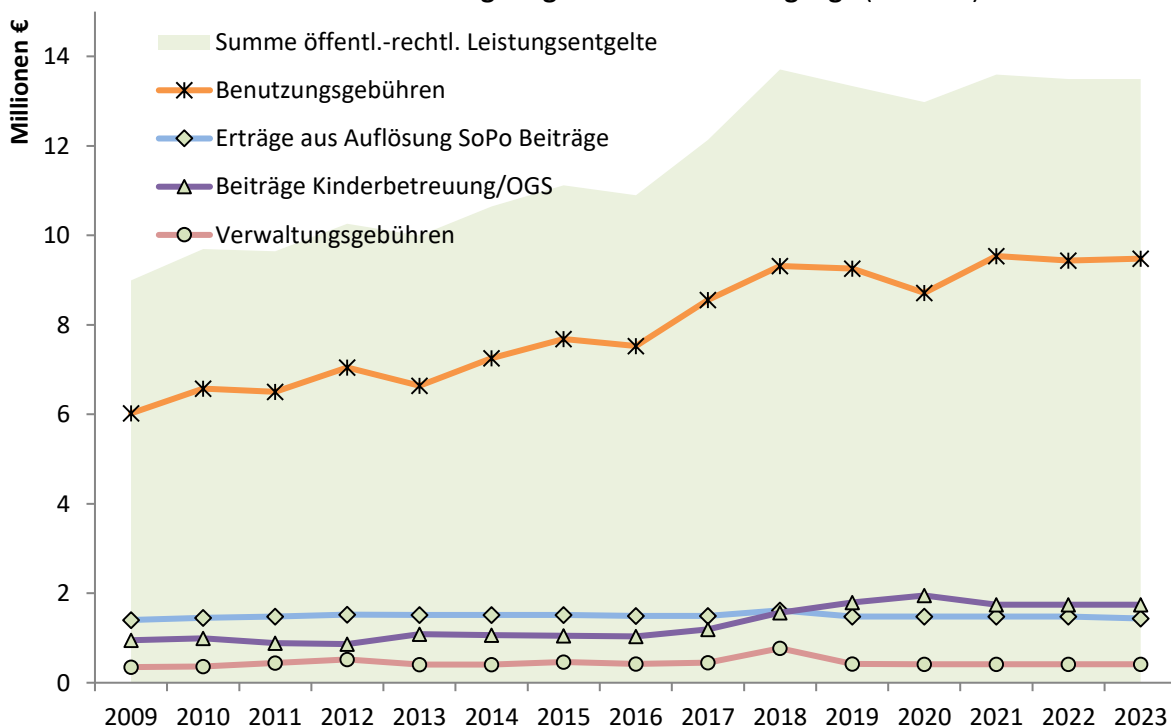
Die Transfererträge aus **Unterhaltsvorschussleistungen** haben zukünftig möglicherweise geringere Bedeutung, da ab 2019 die neu hinzukommenden Ansprüche gegen Unterhaltsvorschusspflichtige durch die Finanzämter eingezogen werden (eine Planberücksichtigung ist wegen fehlender Erfahrungen nicht erfolgt). Eine entsprechende Entwicklung wird sich auch beim entsprechenden Vorgang des Transferaufwands in Ergebniszeile 15 einstellen.

Zeile 3: Sonstige Transfererträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Tsd. €):	75	99	495	170	150	386	222	746	697	977	667	277	260	250	215
Einzelvorgänge (in Tsd. €):															
Ansprüche UVG	15	26	425	89	88	65	78	106	118	173	143	140	130	120	110
Erstattung Jugendhilfe+UVG	58	69	70	80	60	308	119	396	463	771	289	127	120	120	95
Gute Schule Ertrag aus Liquiditätskreditübern.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27	226	0	0	0	0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):															
Erstattung AsylbLG	2	4	0	1	3	13	24	40	115	5	9	10	10	10	10
Erträge überzahlter Verlustausgleichs WFEG	0	0	0	0	0	0	0	203	0	0	0	0	0	0	0

Ergebniszeile 4 „Öffentlich-rechtliche Leistungsetgelte“

Die Ergebniszeile berücksichtigt Erträge, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben werden (z.B. auf Basis von Gebührensatzungen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz).

Entwicklung Zeile 4 "öffentlich-rechtliche Leistungsetgelte" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Die **Benutzungsgebühren** erwirtschaften den Großteil der Erträge der Ergebniszeile 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“. Verursacht werden die Erträge vor allem durch Output der Gebührenhaushalte „Abwasser“ und „Friedhöfe“. Die ab 2017 ansteigenden Erträge im Bereich der Gebühren „Flüchtlingsunterkünfte“ (siehe nachfolgende Wertetabelle) resultiert aus städtischen Unterbringungsleistungen für Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde und deren Wohnungssuche erfolglos blieb. In diesen Fällen gewährt die Stadt Wohnraum, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Solange keine eigenen Einkünfte erzielt werden, erfolgt die Finanzierung der Miete über das job-center, das u.a. über die Kreisumlage finanziert wird. Inwieweit hierdurch für die Stadt Folgelasten entstehen, ist nicht abschätzbar.

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Berechnung Erträge aus **Kindergartenbeiträgen** basiert auf den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (in Höhe von 19% der „Kindpauschalen“, ab 08.2020: 16,4%). Trotz des hier erkennbaren Anstiegs dieser Ertragsart ist ein Trend zu einem moderat steigenden Defizit in diesem Leistungsbereich erkennbar (siehe Produktbereich 6 unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“). Durch die Einführung der **OGS-Beiträge** ergibt sich eine deutliche Erhöhung der entsprechenden oberen Einzelkurve bei dem Jahr 2018.

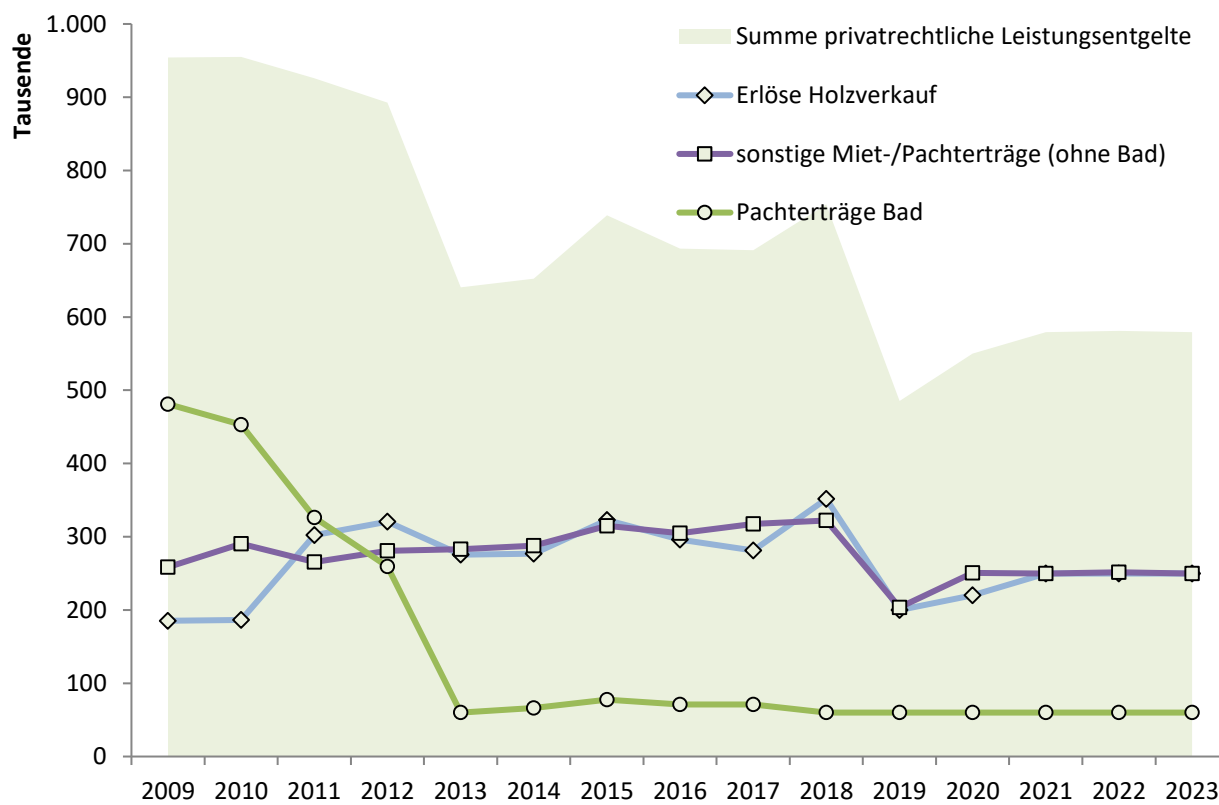
Die **Verwaltungsgebühren** verlaufen relativ konstant (mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem besonders hohe Erträge im Bereich Baugenehmigung/Bauaufsicht angefallen sind).

Zeile 4: Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	9,0	9,7	9,6	10,3	10,0	10,6	11,1	10,9	12,1	13,7	13,3	13,0	13,6	13,5	13,5
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Verwaltungsgebühren	0,3	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,8	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gebühren Abwasser	4,8	5,5	5,8	6,0	5,9	6,3	6,5	6,6	7,6	7,7	7,5	7,4	7,7	8,4	8,4
Gebühren Flüchtlingsunterkünfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,5	0,6	0,3	0,4	0,4	0,4
Gebühren Friedhöfe	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gebühren Kehr-/Winterdienst	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Beiträge Kinderbetreuung	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0	1,2	1,4	1,4	1,5	1,3	1,3	1,3
Beiträge OGS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
Erträge aus Auflösung SoPo Beiträge	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Rückgabe Überschüsse Gebührenhaushalte	0,5	0,5	0,0	0,3	0,0	0,3	0,4	0,2	0,3	0,5	0,6	0,4	0,8	0,0	0,0
Parkgebühren	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
sonstige Gebühren (u.a. Märkte/Obdach/Sondernutzung Straßen/Feuerwehr)	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“

Wie aus der Bezeichnung der Ergebniszeile 5 bereits erkennbar, sind hier die Erträge ausgewiesen, die auf privatrechtlicher Basis erwirtschaftet werden (vor allem auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Entwicklung Zeile 5 "Summe privatrechtliche Leistungsentgelte" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)

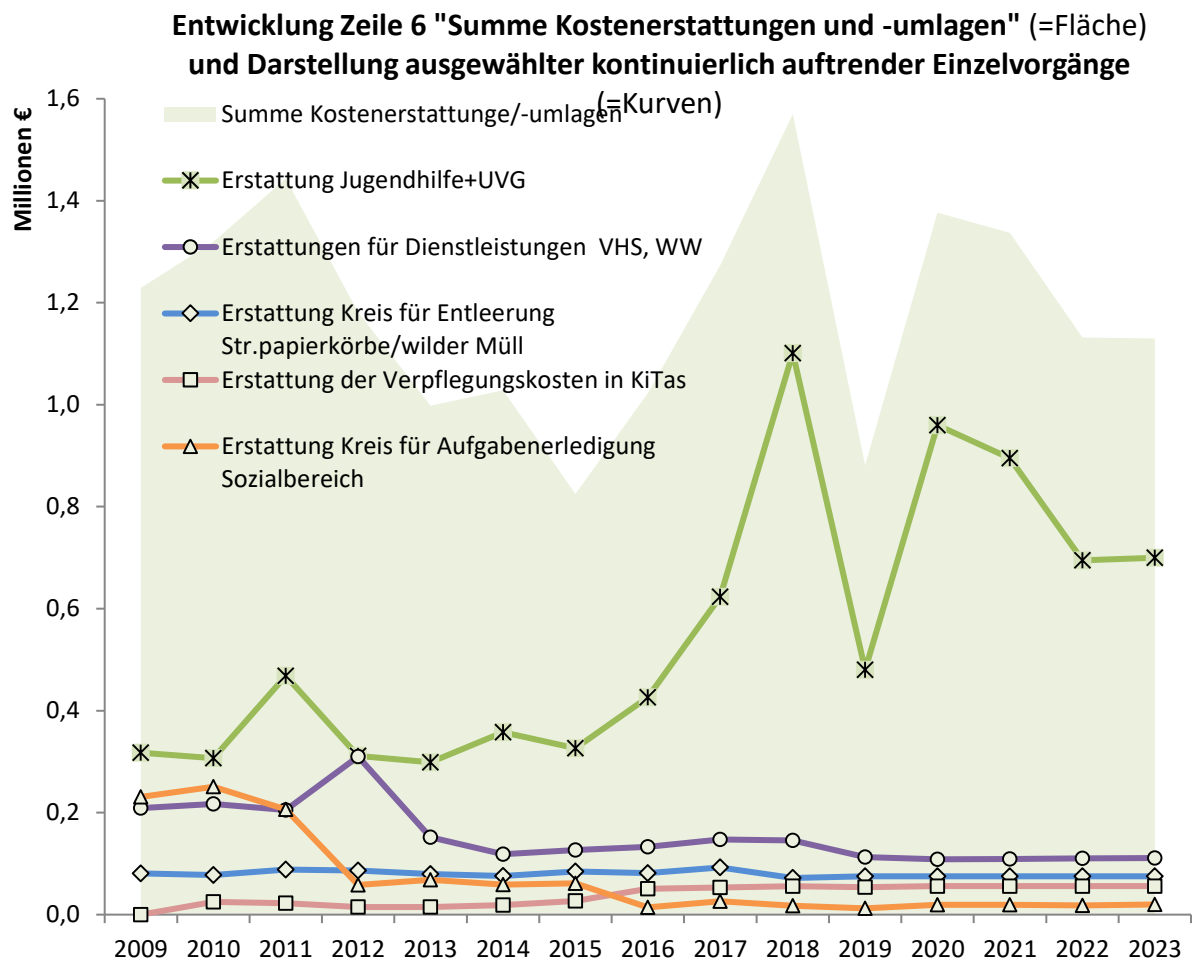


Die **Erlöse aus dem Holzverkauf** sind abhängig von den schwankenden Holzpreisen und der Einschlagquote. Die **sonstigen Mieten-/Pachten** (z.B. für Gebäudeüberlassung VHS und Wasserwerk) weisen für 2015 und 2016 „fiktive Ertragsanteile“ durch Korrekturbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses auf. Die Erträge aus der **Verpachtung des Sport- und Erlebnisbades** sind bis 2013 erheblich gesunken. Für die Planung wird – trotz Eröffnung des Großbades in Euskirchen im Dezember 2015– davon ausgegangen, dass auch zukünftig eine Ertragerzielung in etwa in Höhe der seit 2013 erwirtschafteten Pachterträge möglich ist.

Zeile 5: Privatrechtliche Leistungsentgelte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Tsd. €):	954	955	926	892	641	652	739	693	691	754	485	550	579	581	579
Einzelvorgänge (in Tsd. €):															
Pachterträge Bad	481	453	326	259	60	66	78	71	71	60	60	60	60	60	60
sonstige Miet-/Pachterträge	258	291	266	281	283	288	315	305	317	322	204	251	250	252	250
Erlöse Holzverkauf	185	187	302	320	276	277	323	296	281	352	200	220	250	250	250
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):															
sonstige Erträge	29	25	31	32	22	21	23	21	21	20	22	20	20	20	20

Ergebniszeile 6 „Kostenerstattungen und -umlagen“

Die Erträge der Kostenerstattungen entstehen dadurch, dass die Gemeinde besondere Leistungen für andere erbringt und der daraus resultierende Aufwand anteilig oder vollständig erstattet wird.



Die **Erstattungen im Bereich Jugendhilfe und UVG** sind einzelfallabhängig und deshalb deutlichen Schwankungen unterworfen.

Für den Bereich der **Erstattungen für Dienstleistungen für VHS und Wasserwerk** sind bis 2012 auch artfremde Erträge verbucht worden, so dass hier der Kurvenverlauf erst ab 2013 beachtet werden sollte.

Auffällig ist der Rückgang der **Erstattungen für die Aufgabenerledigung im Sozialbereich**. Hier sind Mitarbeiter an die ARGE abgeordnet worden, für die in Höhe des im Haushalt angefallenen Personalaufwands eine Erstattung erfolgte. Mittlerweile ist der Großteil der Mitarbeiter durch die ARGE direkt übernommen worden, mit der Folge dass städtischer Personalaufwand und die zugehörige ARGE-Erstattung ausbleibt.

Zeile 6: Kostenerstattungen und Kos- tenumlagen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,23	1,32	1,44	1,18	1,00	1,03	0,82	1,02	1,27	1,57	0,88	1,38	1,34	1,13	1,13
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Erstattung Jugendhilfe+UVG	0,32	0,31	0,47	0,31	0,30	0,36	0,33	0,43	0,62	1,10	0,48	0,96	0,90	0,70	0,70
Erstattungen für Dienstleistungen VHS, WW	0,21	0,22	0,21	0,31	0,15	0,12	0,13	0,13	0,15	0,15	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11

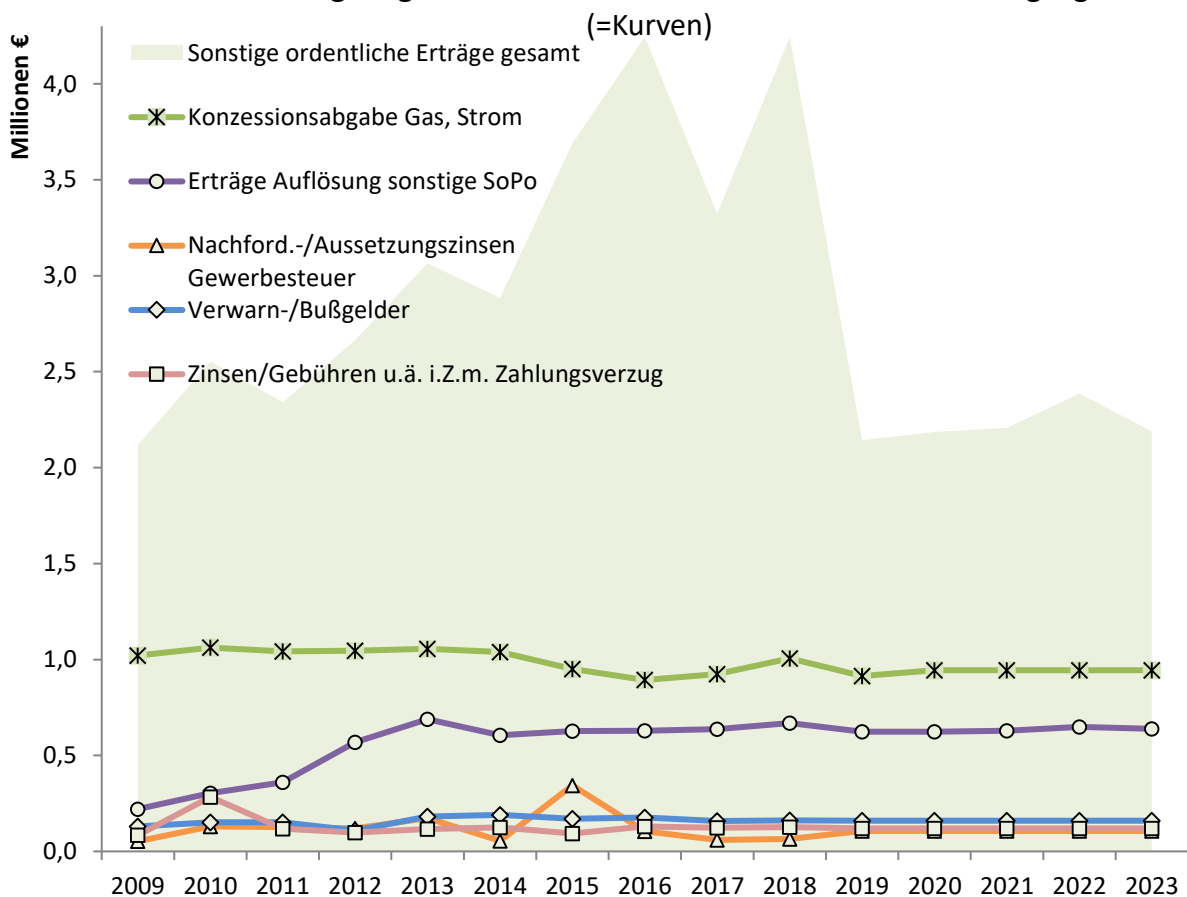
Erstattung Kreis für Aufgabenerledigung Sozialbereich	0,23	0,25	0,21	0,06	0,07	0,06	0,06	0,01	0,03	0,02	0,01	0,02	0,02	0,02	0,02
Erstattung Kreis für Entleerung Str.papierkörbe/wilder Müll	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,08	0,08	0,08	0,09	0,07	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
Erstattung der Verpflegungskosten in KiTas	0,00	0,02	0,02	0,02	0,01	0,02	0,03	0,05	0,05	0,06	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Erstattung Kosten aus Abrechnung Förderschule	0,13	0,15	0,10	0,11	0,12	0,16	0,04	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kostenerstattungen	0,26	0,30	0,36	0,29	0,26	0,24	0,16	0,26	0,33	0,18	0,15	0,16	0,18	0,18	0,17

Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“

Die sonstigen Erträge stellen eine Auffang- oder Sammelposition dar, die alle sonstigen ordentlichen Erträge erfassen, die nicht den bisher aufgeführten Ergebnisplanzeilen 1-6 zugeordnet werden können.

Die grafische Darstellung der großen Positionen der Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ erfolgt in 2 Schritten. Zuerst werden die kontinuierlich anfallenden und zukünftig auch geplanten Vorgänge betrachtet, danach werden die ungleichmäßig anfallenden Vorgänge dargestellt, die nicht verlässlich und deswegen schwer einplanbar sind.

Entwicklung Zeile 7 "Summe sonstige ordentliche Erträge" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter kontinuierlich auftretender Einzelvorgänge

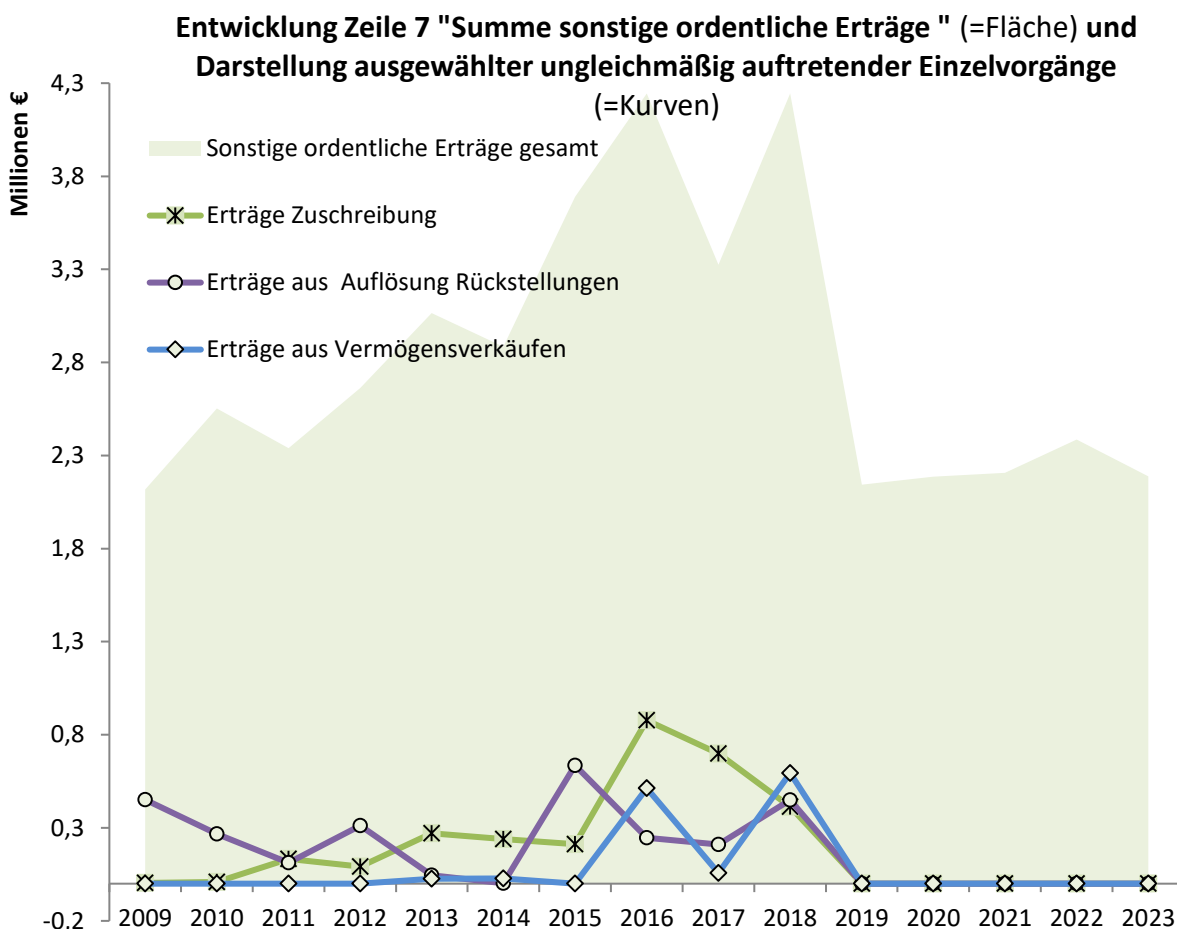


Die größte Ertragsposition in dieser Zeile stellen die **Konzessionsabgaben für Strom und Gas** dar. Hierbei handelt es sich um die Abgeltung der Inanspruchnahme städtischen Grund und Bo-

dens für die Leitungsverlegung durch das Versorgungsunternehmen. Es ist erkennbar, dass diese Position keine steigenden Erwartungen auf Mehrerträge auslöst. Ursache für die eher rückläufige Entwicklung sind rechtliche Änderungen im Recht der Konzessionsabgaben und sinkender Stromverbrauch.

Die **Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten** sind bis 2013 deutlich gestiegen. Ursache hierfür sind u.a. von Dritten kostenfrei übernommenes Kanal- bzw. Straßenvermögen (siehe hierzu Erläuterungen bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“).

Sind abschlägig vorbezahlte Gewerbesteuerbeträge deutlich niedriger als die endgültig festgestellte Steuerschuld, so entstehen Erträge aus **Nachforderungszinsen**. Diese Position ist einzelfallabhängig und deswegen schwankungsanfällig (eine entsprechende Position für den umgekehrten Fall ist der Aufwandszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zugeordnet).



Die **Erträge aus Zuschreibungen** sind dem Vorgang „Wertberichtigungen von Forderungen“ zugeordnet. Erklärt werden sie am besten, wenn man mit dem auslösenden Tatbestand beginnt, wie es im nachfolgenden Beispiel geschieht:

Eine städtische Steuerforderung wird veranlagt, als Folge entsteht ein Ertrag in Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ der Ergebnisrechnung und eine „öff. –rechtl. Forderung“ auf der Aktivseite der Bilanz. Im Normalfall begleicht der Steuerpflichtige seine Schuld durch eine Zahlung. Bei Zahlungseingang wird eine Einzahlung in der Finanzrechnung ausgelöst und die Forderung ausgebucht (= auf Null gesetzt). Sollte der Steuerpflichtige aber in Zahlungsschwierigkeiten geraten, setzt das Forderungsmanagement ein, um eine möglichst hohe Geltendmachung der städtischen Ansprüche zu gewährleisten. Sollte sich aber schlussendlich herausstellen, dass der Steuerpflichtige zahlungsunfähig ist, so ist die bilanziell abgebildete Forderung nicht mehr wert-

haltig. Da die Prüfung der Durchsetzungsfähigkeit des Anspruchs Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt der Kenntnisgewinn über die Zahlungsunfähigkeit deutlich später – in der Regel in einem anderen Haushaltsjahr – als der ursprüngliche Ertrag eingebucht wurde.

Dieser Ertrag – genauer gesagt seine eigenkapitalerhöhende Wirkung – ist nun zu korrigieren, d.h. auf Null zu setzen (damit erfolgt gleichzeitig eine Korrektur der Forderung). Diese Korrektur erfolgt nicht in der Ergebniszeile, in der der Ertrag ursprünglich eingebucht wurde (also in Zeile 1), sondern wird als Aufwand in Zeile 16 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ gebucht (auf der Kontengruppe „Aufwand aus Wertberichtigungen“). Sollte sich später herausstellen, dass die Forderung aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse des Steuerschuldners wieder an Wert gewonnen hat, so erfolgt eine Aktualisierung des Forderungswerts durch eine Einbuchung eines Ertrags auf dem Konto „Zuschreibung“, dass in der hier betrachteten Zeile 7 „sonstige ordentliche Erträge“ eingebucht wird.

Aus den vorgenannten Zeilen wird deutlich, dass für eine Wertung des Gesamtvorgangs „Forderungsberichtigungen“ beide Vorgänge, also sowohl das aufwandswirksame Ausbuchen von Forderungen der Zeile 16 als auch das nachträgliche, ertragswirksame Wiedereinbuchen vormals abgesetzter Forderungen der Zeile 7 gemeinsam betrachtet werden müssen. Insbesondere auch deshalb, weil gewisse großzahlige Einzelvorgänge sich im Jahresabschluss 2016 auf beiden Konten widerspiegeln (also sowohl als „Ertrag“ als auch als „Aufwand“) und deswegen bei einseitiger Betrachtung einen zu hohen realen Veränderungsbestand vermuten lassen.

Im Ergebnis der geschilderten Eigenschaften des Gesamtvorgangs erfolgt keine Einplanung von Erträgen aus Zuschreibungen.

Auch die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** sind grundsätzlich nicht planbar, wie aus den nachfolgenden Zeilen ersichtlich wird. Rückstellungen werden für zukünftig drohenden Eigenkapitalverzehr gebildet, der noch nicht in allen Nuancen konkretisiert ist (z.B. Zeitpunkt oder Belastungshöhe nicht exakt bekannt), aber der mit großer Wahrscheinlichkeit anfallen wird. Sie sind der Passivseite der Bilanz zugeordnet und haben „Verbindlichkeiten-ähnlichen Charakter“.

Die größten Rückstellungen sind im Bereich der Beamtenpensionen zu finden und spiegeln (zum Pensionszeitpunkt) die während der Arbeitsphase erwirtschafteten Pensionsansprüche der städtischen Beamten wider. Der Rückstellungsaufbau erfolgt aufwandswirksam und sukzessive, in dem jährlich die zusätzlich erworbenen Ansprüche der Rückstellung zugeführt werden (dies führt zu einer periodengerechten Darstellung des Ressourcenverbrauchs). Die Höhe des individuellen Pensionsanspruchs ist abhängig von der Besoldungsstufe, den Dienstjahren, aber auch der geschätzten Lebensdauer der Mitarbeiter. Erreicht ein Mitarbeiter das Dienstzeitende, so werden die Pensionszahlungen aus der Rückstellung geleistet.

Sollte ein Mitarbeiter vor dem Erreichen des statistischen Durchschnittsalters sterben, so werden noch vorhandene Rückstellungsbestände ertragswirksam aufgelöst (Witwenrente aus Vereinfachungsgründen nicht beachtet). Dieser Ertrag wird als „Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen“ in Zeile 7 der Ergebnisrechnung geführt. Natürlich ist auch der andere Fall denkbar, dass ein Mitarbeiter das statistische Durchschnittsalter überlebt. Dann reicht die Rückstellung nicht aus und muss – auf Kosten laufenden Aufwands – erhöht werden.

Beim Verkauf von Anlagevermögen der Aktivseite der Bilanz, z.B. bei einem Grundstücksverkauf, ist zuerst der Anlagewert auszubuchen, da der Vermögensgegenstand nicht mehr zum städtischen Eigentum gehört. Dies geschieht über den Kaufpreis, der als liquide Mittel zufließt.

Übersteigt der Kaufpreis den Buchwert des Anlagevermögens, so ist der überschießende Betrag als **Ertrag aus Vermögensverkäufen** zu buchen (auch der umgekehrte Fall ist möglich, dann entsteht ein Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen). Grundsätzlich wird bei der Haushaltsplanung davon ausgegangen, dass Verkäufe zu Buchwerten erfolgen, also keine Wirkungen im Ergebnisplan erzielen. In den Jahren 2016 und 2018 sind hohe Erträge bei Überbuchwertverkäufen von Grundstücken zu verzeichnen.

Zeile 7: Sonstige ordentliche Erträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	2,1	2,6	2,3	2,7	3,1	2,9	3,7	4,2	3,3	4,2	2,1	2,2	2,2	2,4	2,2
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Konzessionsabgabe Gas, Strom	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Erträge Auflösung sonstige SoPo	0,2	0,3	0,4	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Nachforderungs-/Aussetzungszinsen Gewerbe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Verwarn-/Bußgelder	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Zinsen/Gebühren u.ä. i.Z.m. Zah- lungsverzug	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Erträge Zuschreibung	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,9	0,7	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge Auflösung Rückstellungen	0,5	0,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,6	0,2	0,2	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Vermögensverkäufen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Erträge aus überzahlten Bewirtschaf- tungsabschlägen	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge k&g	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus überzahlter Krankenhilfe Asyl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übrige sonstige ordt. Erträge	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,2

Ergebniszeile 8 „Aktivierte Eigenleistungen“

Grundsätzlich ist nicht geplant, Anlagen in bedeutendem Umfang selbst zu erstellen. Die nachfolgenden Infos dienen lediglich der systematischen Funktionsbeschreibung.

In der Ergebniszeile 8 werden die Erträge aus den selbsterstellten Investitionsobjekten ausgewiesen. Im Gegensatz zur üblichen Form der Investition, in der bei Fremderstellung/-beschaffung ein Investitionsgut direkt über ein bilanzielles Anschaffungskonto ergebnisneutral verbucht wird, erfolgen bei Selbsterstellung die Buchungen als Aufwandspositionen in der Ergebnisrechnung (z.B. unter „Personalaufwand“). Bis hierhin ist das neue Vermögen noch nicht auf der Aktivseite der Bilanz berücksichtigt und dafür zunächst als Aufwand erfasst. Um den Gesamtvorgang ergebnisneutral zu gestalten und den Vermögenszugang auf der Bilanzaktivseite zu erreichen, erfolgt eine zusätzliche Buchung, die einen Ertrag und Bilanzzugang auslöst.

Ergebniszeile 9 „Bestandsveränderungen“

An dieser Stelle werden Veränderungen im Vorratsvermögen abgebildet. Da die Stadt keine wesentlichen Vorräte bewirtschaftet, besteht keine Notwendigkeit zu weiteren Erläuterungen.

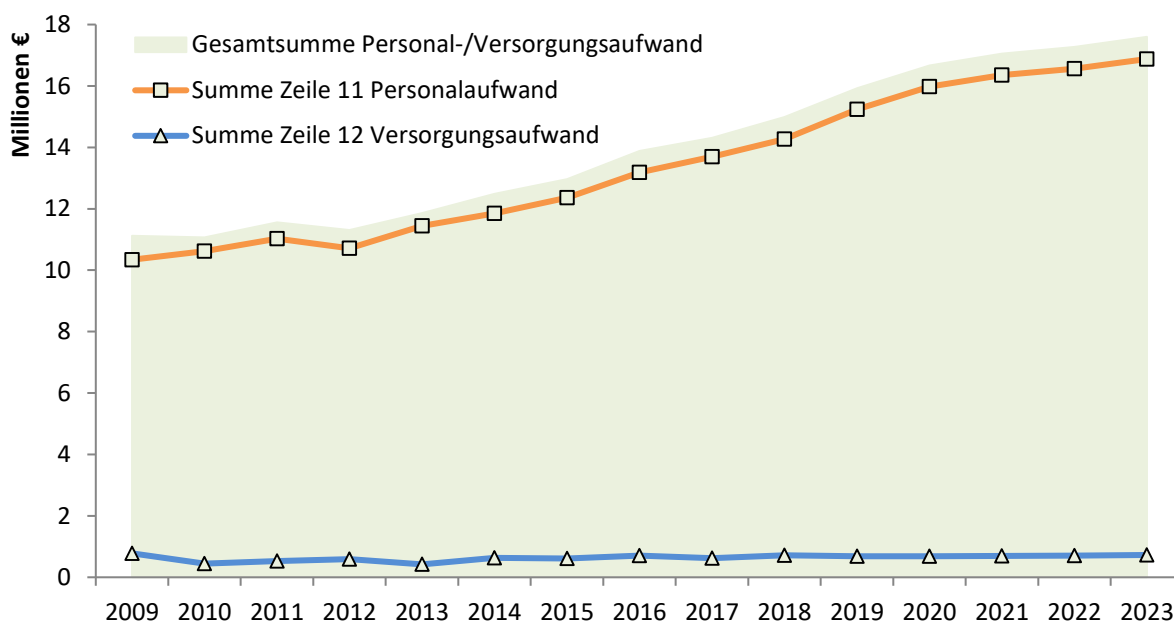
Ergebniszeile 10 „Ordentliche Erträge“

Die erste Summenzeile des/der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Erträge ausgenommen der Finanzerträge (Zeile 19) und der außerordentlichen Erträge (Zeile 23) wider. Durch diese Dreiteilung der Ergebnisstruktur lassen sich bereits früh Indizien finden, ob eine Kommune im Bereich des „Kerngeschäfts“ der Ergebniszeilen 1 – 18 Haushaltsprobleme aufweist oder ob

diese vor allem aus einer hohen Verschuldung resultieren, die zu einem hohen Zinsaufwand in Zeile 20 des Finanzergebnisses führt. Auch einmalige, nicht nachhaltige Sondereffekte durch außerordentliche Ereignisse sind direkt erkennbar, da sie in Zeilen 23 -25 separiert sind. Nachfolgend wird in den entsprechenden Zeilen auf diesen Aspekt eingegangen.

Ergebniszeile 11 und 12 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“

Entwicklung Zeile 11 + 12 "Summe Personal- und Versorgungsaufwand" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Der Personalaufwand ist hinter den Transferaufwendungen der Zeile 15 die zweithöchste Aufwandsart im städtischen Ergebnisplan.

Zeile 11 + Zeile 12: Personal-/ Versorgungsaufwand (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Summe Zeile 11 Personalaufwand:	10,3	10,6	11,0	10,7	11,4	11,9	12,4	13,2	13,7	14,3	15,2	16,0	16,4	16,6	16,9
Summe Zeile 12 Versorgungsaufwand:	0,8	0,4	0,5	0,6	0,4	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Gesamtsumme Personal-/ Versorgungsaufwand:	11,1	11,1	11,6	11,3	11,9	12,5	13,0	13,9	14,3	15,0	15,9	16,7	17,1	17,3	17,6

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 11 des Gesamtergebnisplans)

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **aktiven Beschäftigten** der Kommune zu verstehen. Zu den Personalaufwendungen gehören die Beamtenbezüge, Beschäftigtenentgelte, Beiträge zu Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Rückstellungen für Beschäftigte in Altersteilzeit sowie Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden.

Personalaufwendungen sind im Haushaltsjahr 2020 insgesamt in Höhe von 15.980.660 € veranschlagt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Beamten	1.798.257 €
Vergütung tariflich Beschäftigte	9.961.684 €

Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	253.218 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	766.632 €
Versorgungskassenbeiträge für sonst. Beschäftigte	19.629 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	2.010.365 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für sonst. Beschäftigte	50.286 €
Beihilfen/Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	115.855 €
Zuführungen für Pensionsrückstellungen für Beamte	672.191 €
Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beamte	190.539 €
Zuführungen Rückstellungen Altersteilzeit Beschäftigte (Erfüllungsrückstand)	110.857 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Aufstockung)	24.977 €
Aufwandsentschädigung Wahlbeamte	6.170 €
Summe	15.980.660 €

Versorgungsaufwendungen (Ifd. Nr. 12 des Gesamtergebnisplans)

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **ehemaligen Beschäftigten** der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen (Beiträge zur Versorgungskasse für Pensionen und Beihilfen) der Beamten, der Beschäftigten bzw. ihrer Hinterbliebenen sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger.

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen und der Beiträge an die Versorgungskasse wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versorgungskassenbeiträge für Beamte (Pensionäre)	575.686 €
Beihilfen / Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	107.747 €
Summe	683.433 €

Im Ergebnis erreichen die Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammen einen Betrag von 16.664.093 €. In dieser Summe enthalten sind Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten sowie Rückstellungen für vereinbarte Altersteilzeitverträge in Höhe von 998.564 €.

Erläuterung zur Veränderung des Personal- und Versorgungsaufwands 2019-2020

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2019 werden anhand der darin enthaltenen Orientierungsdaten 2020-2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände NRW die Personalkosten ermittelt. Der Erlass enthält für das 2020 –sowie der Folgejahre– grundsätzlich die Vorgabe, dass mit einer Steigerung der Personalkosten von 1% zu kalkulieren ist. Sofern bereits Tarifergebnisse oder Besoldungserhöhungen bekannt sind, wird von der Anwendung des v.g. Runderlasses abgesehen. Der aktuelle Tarifvertrag für Beschäftigte hat eine Laufzeit bis zum 31.08.2020 und beinhaltet gegenüber dem Jahr 2019 zum 01.03.2020 eine Steigerung der Tariflöhne im Durchschnitt um weitere 1,06%, die für die Planung der Personalkosten für das Jahr 2020 zugrunde gelegt wurden.

Da im Herbst 2020 neue Tarifverhandlungen stattfinden, wurde aufgrund von Erfahrungswerten der bisherigen Tarifrunden von den Orientierungswerten des Runderlasses abgewichen und in der Finanzplanung eine Personalkostensteigerung von 2% kalkuliert. Die grundsätzliche wirtschaftliche Lage lässt weiterhin die Vermutung zu, dass mit einer Reduzierung der zu verhandelnden Tarifergebnisse in den kommenden Jahren nicht zu rechnen ist. Denn letztlich wird von den Gewerkschaften stets die Forderung erhoben, die gestiegen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals auch finanziell zu honorieren.

Für die Personalkostenplanung der Beamten lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung das aktuelle Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2019 vor, welches Besoldungserhöhung von 3,2% zum 01.01.2019, 3,2% zum 01.01.2020 und 1,4% zum 01.01.2021 vorsieht. Diese Besoldungserhöhungen wurden entsprechend bei der Kalkulation der Personalkosten berücksichtigt.

Gegenüber dem Haushaltsansatz für 2019 ist der Personal- und Versorgungsaufwand im Jahr 2020 um **735.440 € (+ 4,61%)** gestiegen.

Diese Personalkostensteigerung ergibt sich zum einen aus den v.g. Erläuterungen hinsichtlich der Tarifierhöhungen der monatlichen Bezüge und Gehälter im Umfang von ca. **155.474 €**.

Im Jahr 2019 wurde die Einrichtung einer neuen Stelle im Bereich Asyl –technischer Mitarbeiter– beschlossen, die sich in der Haushaltsplanung, da die Einstellung erst gegen Ende des Jahres erfolgte, erst im Jahr 2020 auswirkt. Hinzu kommt, dass im Fachgebiet Ordnungsangelegenheiten zur bereits vorhandenen Stelle eines Feuerwehrgerätewartes die Notwendigkeiten einer zweiten Stelle besteht, die im Jahr 2020 eingerichtet wird.

Aufgrund einer Neustrukturierung der Aufgaben im Sitzungsdienst wird im Fachgebiet für Rat, Bürgermeister und Verwaltungsführung eine Stelle im mittleren Verwaltungsdienst eingerichtet. Der Rat der Stadt Rheinbach hat sich im Dezember 2019 für die Unterstützung der Resolution Klimawandel durch weiteres Personal ausgesprochen und damit die Verwaltungsmeinung für die Einrichtung einer entsprechenden Stelle bestärkt.

Die Entwicklung der Anzahl der zu betreuenden Kinder in Rheinbach erfordert die Errichtung einer weiteren eingruppigen Kindertagesstätte. Hierfür sind die entsprechenden Stellen im Haushalt 2020 einzurichten. Die Einrichtung dieser Stellen verursachen im Haushaltsjahr 2020 Mehrkosten von ca. **286.305 €**.

Weitere Mehrkosten in Höhe von ca. **114.878 €** resultieren aus tariflich bedingten Stufenaufstiegen einzelner Beschäftigter, Beförderungen/Höhergruppierungen, Stundenerhöhungen sowie hausinternen Umsetzungen.

Gestiegene Aufwendungen für Beihilfen, sowie die gleichzeitige Auswirkung der Personalkostensteigerung bei der Sozialversicherung und Zusatzversorgung der Beschäftigten ergeben eine Steigerung von ca. **51.897 €**.

Hinzu kommen ca. **93.378 €** für die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung von Rückstellungen für die von Beamten erworbenen Anwartschaften bei Pensionen und die Zahlung von Beihilfen. Wie in den Vorjahren liegen diesen Zuführungsbeträgen wieder entsprechende Berechnungen der Heubeck AG zugrunde, die im Auftrag der Rheinischen Versorgungskasse Köln jährlich die Entwicklung der zu zahlenden Pensionen und Beihilfen der Beamten fortschreibt. Auch hier fließen die v.g. tariflichen Entwicklungen mit ein und können zu einem Anstieg der Rückstellungen führen.

Zur Deckung der Personaldecke für zukünftig freie werdende Stellen wurden die Maßnahmen zur Ausbildung eigenen Personals ausgeweitet und führen zu Mehrkosten von ca. **98.716 €**. Gleichzeitig sind in diesem Betrag die ganzjährigen Auswirkungen der Personalkostenentwicklung nach der Übernahme aus den jeweiligen Ausbildungsverhältnissen enthalten.

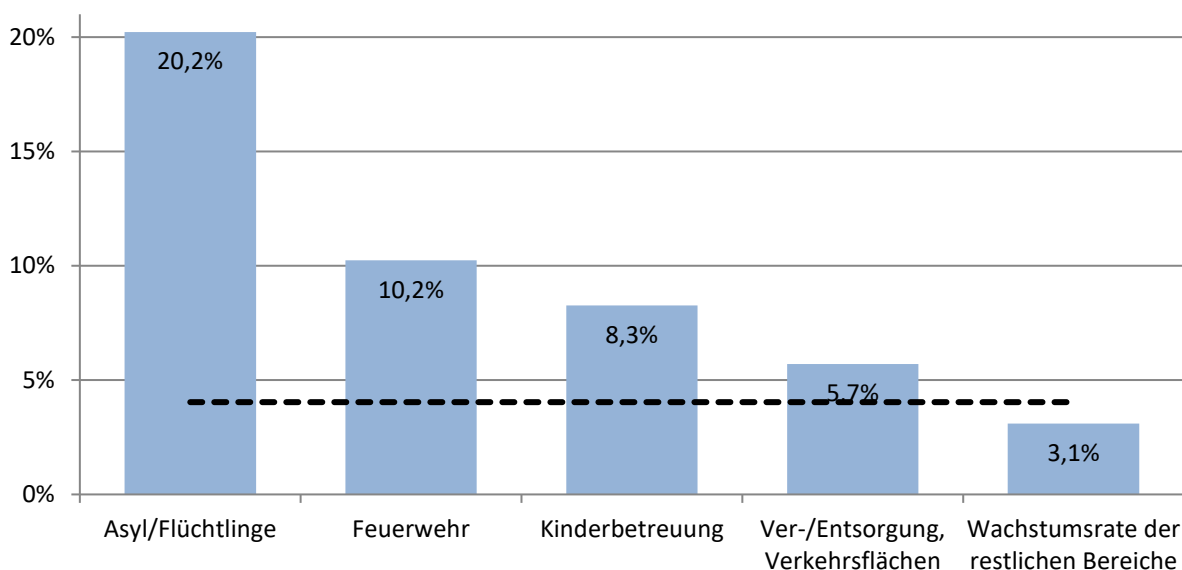
Darüber hinaus sind aufgrund des Abschlusses weiterer Altersteilzeitverträge auf der einen Seite Einsparungen auf bestehenden Stellen während der Arbeitsphase entstanden, zum anderen müssen hierfür für die in der Freistellungsphase auszuzahlenden Entgelte Rückstellungen gebildet werden. In Summe entstehen hierbei Mehrkosten in Höhe von ca. **11.579 €**.

Mit dem Eintritt der Beschäftigten in die Freistellungsphase werden diese Rückstellungen sukzessive wieder aufgelöst.

Dem v.g. Mehrbedarf an Personalkosten stehen Einsparungen von rund ca. **76.787 €** gegenüber, die sich im Wesentlichen aus günstigeren hausinternen Nachbesetzungen, Einsparungen hinsichtlich der Gewährung von Elternzeit und eine Reduzierung der Aufwendungen für Versorgungsempfänger und Einsparungen bei Aushilfsarbeitsverhältnissen zusammensetzt.

Dass vor allem extern verursachte Erweiterungen im pflichtigen Leistungsspektrum zu erhöhtem Personalaufwand geführt haben, wird in der nächsten Grafik veranschaulicht. Hier werden die durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten des Aufwands für verschiedene Leistungsbereiche im Zeitraum 2009 bis 2020 dargestellt.

Entwicklung Zeile 11 "jährliche Ø-Wachstumsrate Personalaufwand von 2009-2020" für Gesamthaushalt (=gestrichelte Linie) und Darstellung ausgewählter Teilbereiche (= Säulen)

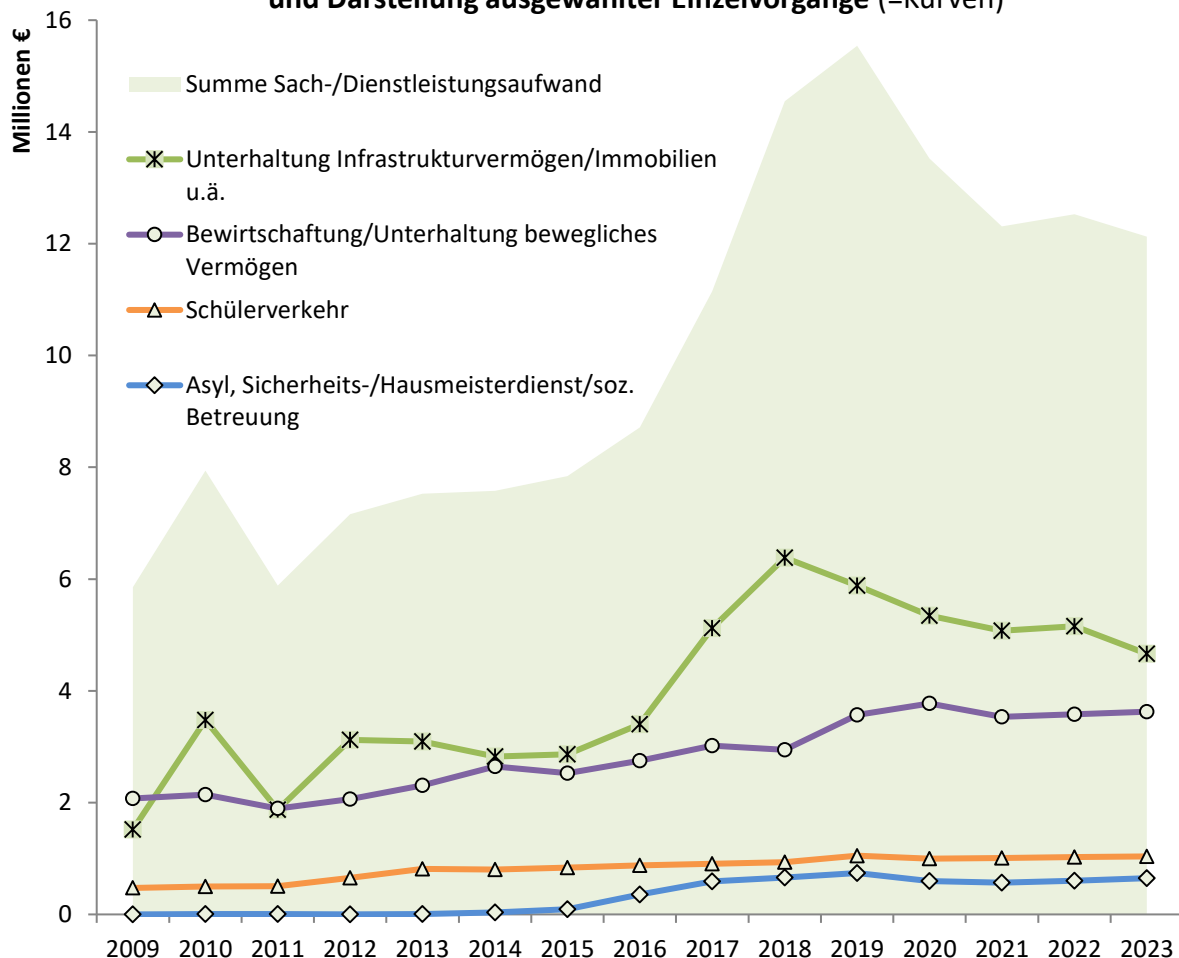


Aus obiger Grafik wird erkennbar, dass die Wachstumsrate des Personalaufwands je nach betrachtetem Leistungsbereich stark variiert. Vor allem die Bereiche mit deutlich gesteigerter Leistungserbringung weisen hohe Wachstumsraten auf, hierzu zählen die Bereiche Asyl/Flüchtlinge (erhöhte Leistungserbringung aufgrund des Flüchtlingszustroms 2015/16), Freiwillige Feuerwehr (Erhalt der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr bei steigenden gesetzlichen Vorgaben), der Kinderbetreuung (erhöhte Leistungserbringung u.a. durch Anspruch auf u3-Betreuung ab 2013) und die Unterhaltung der Verkehrs- und Kanalinfrastruktur (erhöhter Sanierungsaufwand im Zuge des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts, erhöhter Sanierungsaufwand bei Brückenbauwerken).

Ergebniszeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen direkt bei der gemeindlichen Leistungserfüllung und weisen ein weites Spektrum an individuellen Aufwandsunterarten auf.

Entwicklung Zeile 13 "Summe Sach-/Dienstleistungsaufwand" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Der ab 2016 deutlich erhöhte Aufwand für die **Unterhaltung des Infrastrukturvermögens** ist vor allem dem Bereich Abwasser zuzuordnen und hier konkret für das erhöhte Sanierungsvolumen im Rahmen des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts.

Der zweite auffällige Kurvenverlauf zeigt die außerordentliche Aufwandssteigerung im Bereich **Asyl/Flüchtlinge** im Zeitraum 2015 bis 2017, deren Haushaltsbelastungen nicht adäquat durch entsprechende Mehrerträge bei Landeszuweisungen in Zeile 2 kompensiert werden (dies wird unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“ deutlich).

Zeile 13: Aufwand Sach-/Dienstleistungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	5,9	7,9	5,9	7,2	7,5	7,6	7,8	8,7	11,1	14,5	15,5	13,5	12,3	12,5	12,1
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Unterhaltung Gebäude	0,8	2,1	1,3	1,1	1,2	1,0	1,5	1,5	2,0	2,0	1,9	1,7	1,4	1,5	1,4
Unterhaltung Kanäle	0,2	0,3	0,2	1,4	0,6	0,6	0,4	1,1	2,0	3,7	2,5	2,0	2,0	2,0	1,8
Unterhaltung Straßen inkl. Beleuchtung	0,4	0,9	0,2	0,5	1,2	1,1	0,8	0,8	0,9	0,6	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
Unterhaltung sonstiges Infrastrukturvermögen	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,4	0,4	0,4	0,3	0,2
Bewirtschaftung	1,8	1,9	1,7	1,9	2,1	2,3	2,1	2,3	2,5	2,4	2,6	2,8	2,8	2,8	2,9
Unterhaltung bewegliches Vermögen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,6	0,5	1,0	1,0	0,7	0,7	0,7
Schülerverkehr	0,5	0,5	0,5	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0

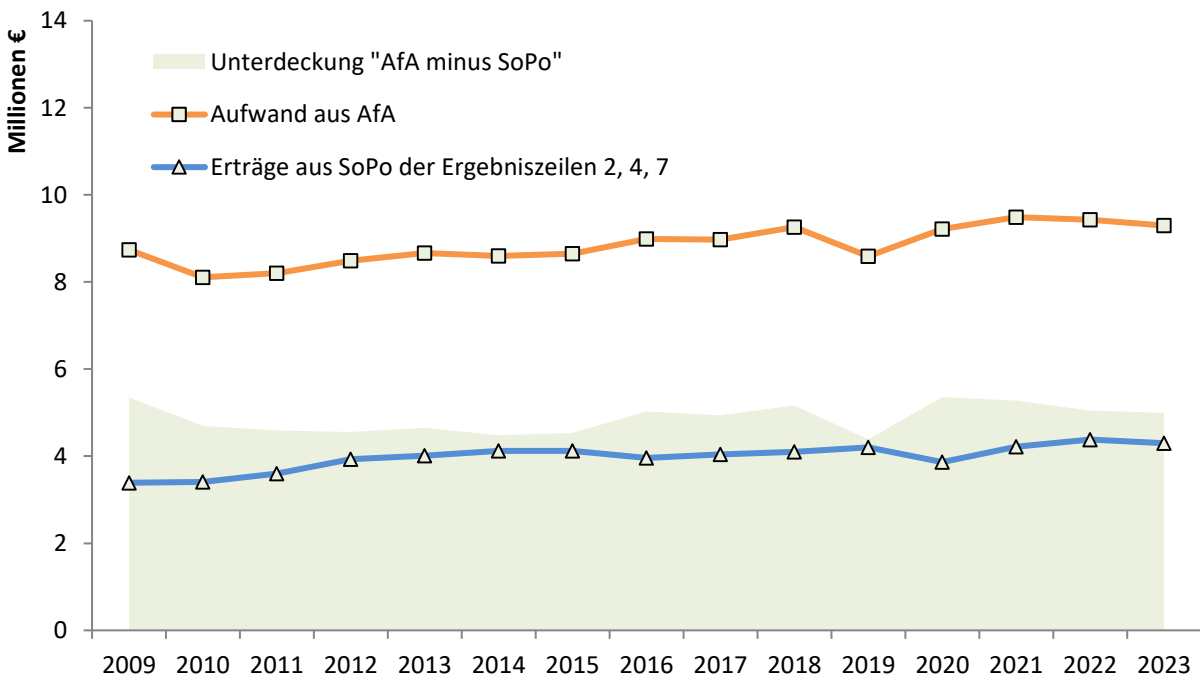
Asyl, Sicherheits- /Hausmeisterdienst/soz. Betreuung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,6	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Aufwand Stadtplanung	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,1	1,4	2,1	0,7	0,0	0,0	0,0	
Umlage civitec	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	
Sonstige Sach-/Dienstleistungen	1,5	1,5	1,3	0,9	0,9	0,9	1,1	1,0	1,1	1,8	1,7	1,5	1,4	1,4	1,4	

**Ergebniszeile 14 „Bilanziellen Abschreibung“
(mit zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten)**

In Zeile 14 wird der Gesamtaufwand aus der bilanziellen Abschreibung ausgewiesen, also der Aufwand aus dem Werteverzehr durch die jährliche Nutzung der mehrjährig einsetzbaren Vermögensgegenstände.

Da aber auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung von Vermögensgegenständen in direktem Zusammenhang mit den Abschreibungen stehen – die als Sonderposten bezeichnet werden und je nach Art in verschiedenen anderen Zeilen der Ergebnisrechnung aufgeführt sind – erfolgt an dieser Stelle eine Gesamtbetrachtung, um die „echte“ Haushaltsbelastung (siehe obige Fläche „Afa minus SoPo“) aus der Vermögensanschaffung abzubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand der Vermögensgegenstände hierbei nicht berücksichtigt ist (er wird in der vorstehenden Ergebniszeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“ angerechnet).

**Entwicklung Zeile 14 "Summe Bilanzielle Abschreibung" (= helle Fläche)
und Deckung durch Erträge aus SoPo der Ergebniszeilen 2, 4, 7 (=Kurve)**



Die relativ konstant verlaufenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (kurz: SoPo) resultieren aus den Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen. Sie entsprechen – mit umgekehrter Wirkung – dem Abschreibungsaufwand. Nicht die Anschaffung eines Vermögensgegenstands stellt einen Wertverzehr (=Aufwand) dar, sondern die Abnutzung durch den mehrjährigen Gebrauch.

Dieser Aufwand wird durch die „Abschreibung durch Abnutzung“ (kurz: AfA) abgebildet, die die Investitionsausgabe in jährlich gleichmäßige Aufwandsraten verteilt. Erreicht der Vermögensgegenstand das Ende der prognostizierten Nutzungsdauer, so entspricht die Summe der jährlichen Abschreibungsaufwendungen dem Betrag der Investitionsausgabe. Wenn nun für die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes eine Finanzierungsbeteiligung eines Dritten erfolgt (beispielsweise Landeszuwendungen für Schulbau, Erschließungsbeiträge etc.), so ist diese Einnahme auch nicht als einmaliger Ertrag des Jahres zu behandeln, in dem er eingeht sondern – wie die AfA – gleichmäßig mehrjährig über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen (=Auflösung von SoPo).

Da nicht für das gesamte städtische Anlagevermögen Finanzierungsbeteiligungen Dritter vorliegen, übersteigt der jährliche Betrag des Abschreibungsaufwands das Ertragsvolumen aus der Auflösung von SoPo mit der Folge, dass erhebliche Haushaltsbelastungen ausgelöst werden.

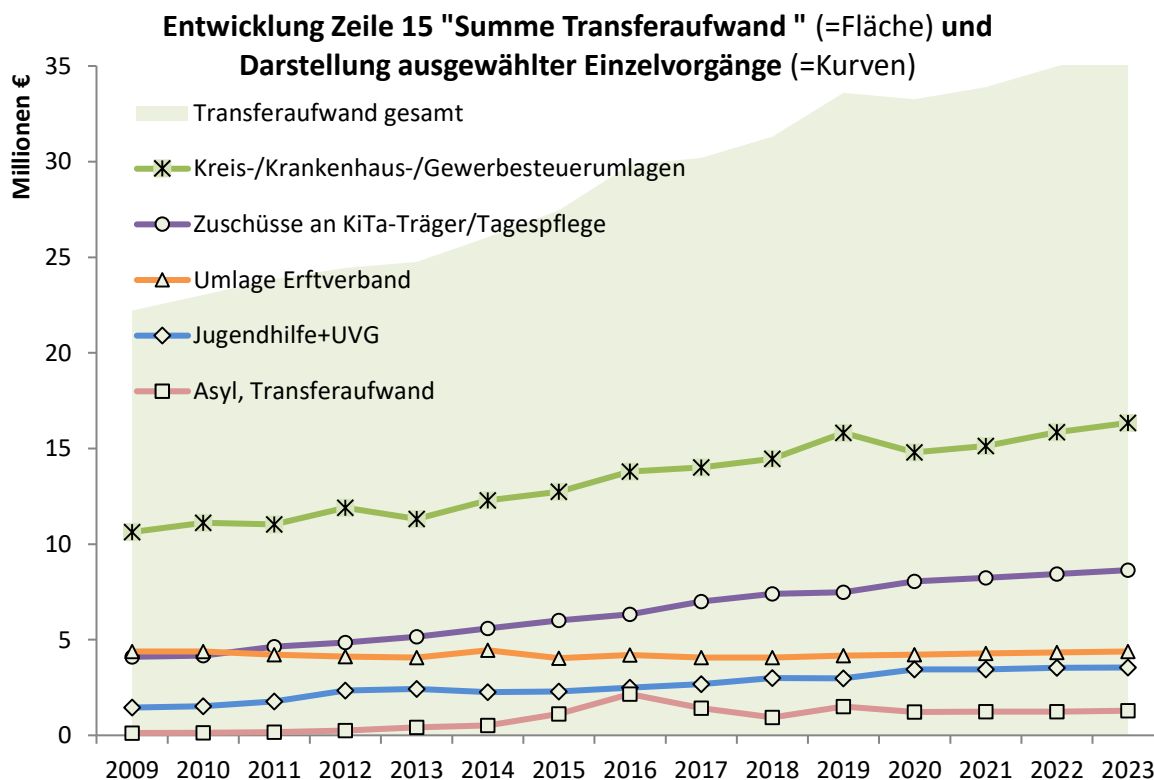
Da die Sonderposten auf unterschiedlicher Geschäftsgrundlage anfallen, ist ihre Auflösung in mehreren Zeilen der Ergebnisrechnung zu finden:

Zeile 2 „Zuwendungen + allg. Umlagen“	SoPo aus Zuwendungen (z.B. Landeszuwendung Schulbau, Straßenbau...)
Zeile 4 „Öff.rechtl. Leistungsentgelte“	SoPo aus Erschließungs-/Straßenbaubeiträge
Zeile 7 „sonstige ordentl. Erträge“	SoPo aus unentgeltlich übergebenen Erschließungsanlagen privater Bauträger (z.B. Stichstraßen in Wohnsiedlungen)

Die noch zukünftig zur ertragswirksamen Auflösung vorhandenen Sonderpostenbestände sind in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

Ergebniszeile 15 „Transferaufwendungen“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.



In Zeile 15 „Transferaufwendungen“ sind zum größten Teil Ressourcenverbräuche des Sozialbereichs zu finden. Hier finden sich Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Jugendhilfe und den Bereich Asyl/Flüchtlinge. Auch die größte Position der Aufwandsgruppe „Kreisumlage/Krankenhausumlage/Gewerbesteuerumlage“ entsteht wegen des den Großteil des Positionswerts ausmachenden Teilbetrags der Kreisumlage in erheblichem Umfang aus der Leistungserbringung im sozialen Bereich. Nur die Erftverbandsumlage für die Bereitstellung der Kläranlagen (und geringfügig auch für Leistungen im Bereich der Gewässerunterhaltung) ist deutlich nicht dem Outputbereich „Soziales“ zuzuordnen.

Grundsätzlich ist eine Hauptrichtung der meisten Kurvenverläufe erkennbar, und zwar eine deutliche Steigerung. Nur die Erftverbandsumlage weicht von dieser Grundtendenz der Entwicklung der betrachteten Transferaufwands-Positionen ab, da sie nahezu konstant bleibt. Insbesondere der Vergleich von Erftverbandsumlage und Aufwand aus Zuschüssen zur Kinderbetreuung verdeutlicht die grundsätzliche Problematik der Haushaltswirtschaft. Während in 2009 noch ein ähnlich hohes Aufwandsvolumen der beiden Positionen galt, steigt der jährliche Aufwand für die Position der Kinderbetreuung deutlich stärker an, als der Aufwand für die Dienstleistungen im Abwasserbereich. Zwar erfolgt auch eine Steigerung der Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung in Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“, diese reicht aber für die volle Kompensation nicht aus und löst weiteren Konsolidierungsbedarf aus.

Dieser Zusammenhang hat grundsätzliche Aussagekraft (denn er gilt beispielsweise auch für den Bereich Asyl/Flüchtlinge, der, wie auch in Zeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“, durch eine extreme Entwicklung in 2015/2016 auffällt): Die aktuellen zusätzlichen Mehrbelastungen des Haushalts werden in vielen Fällen durch erweiterte Leistungspflichten im Sozialbereich ausgelöst, in deren direktem Zusammenhang keine kompensierenden speziellen Erträge erwirtschaftet werden und so durch Kosteneinsparungen oder Mehrung der Erträge der allgemeinen Deckungsmittel finanziert werden müssen.

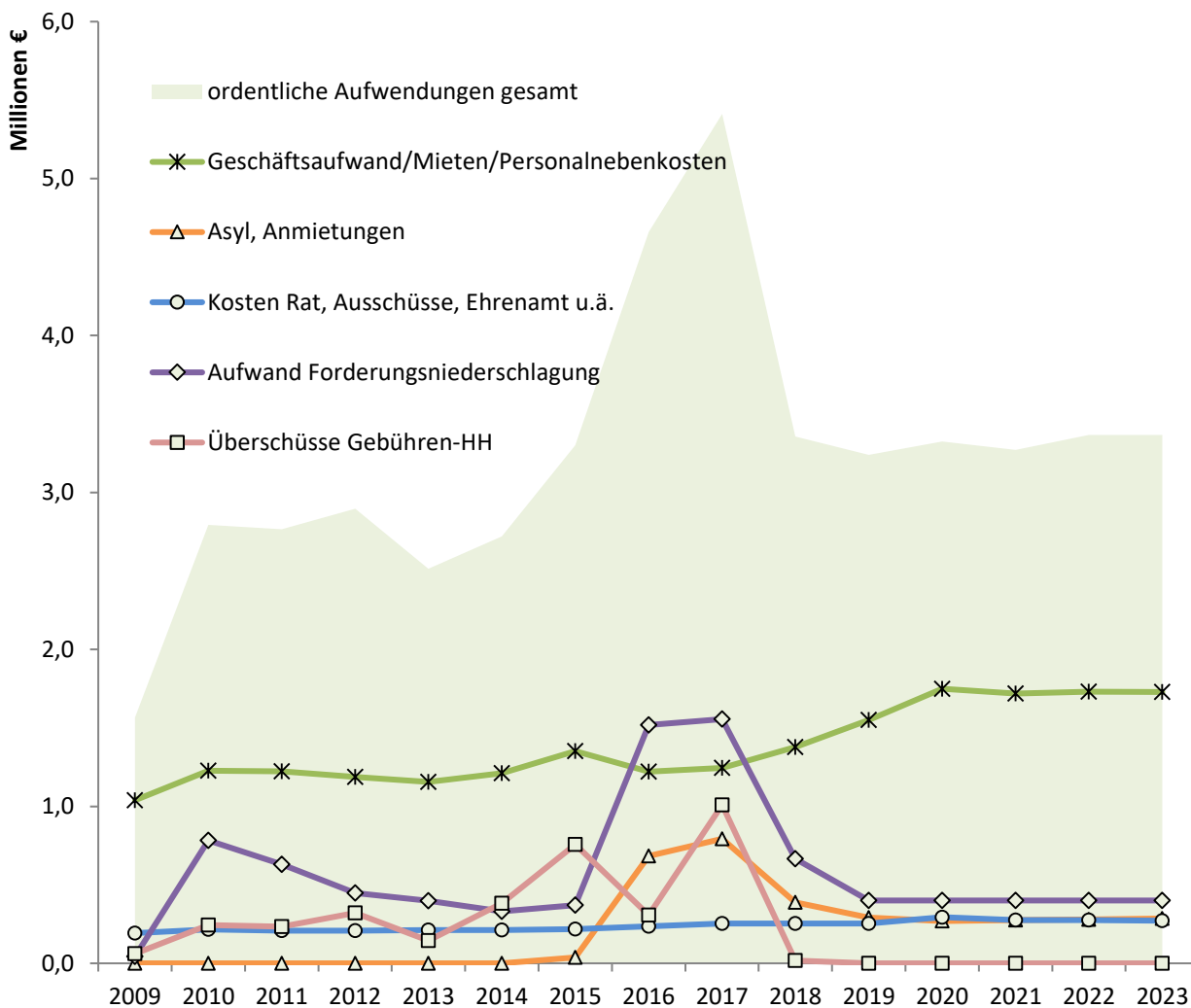
Zeile 15: Transferaufwand	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	22,2	23,0	23,9	24,4	24,8	26,0	27,5	29,8	30,2	31,3	33,6	33,3	33,9	35,0	35,8
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Kreisumlage	9,2	9,5	9,1	9,9	9,4	10,0	10,6	11,2	11,6	11,3	13,0	13,0	13,3	13,9	14,4
Gewerbesteuer-umlagen	1,2	1,3	1,7	1,7	1,6	2,0	1,9	2,3	2,1	2,7	2,4	1,4	1,4	1,4	1,5
Krankenhausinvestitionsumlage	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
Zuschüsse an KiTa-Träger/Tagespflege	4,1	4,2	4,6	4,9	5,2	5,6	6,0	6,3	7,0	7,4	7,5	8,0	8,2	8,4	8,6
Umlage Erftverband	4,4	4,4	4,2	4,1	4,1	4,4	4,0	4,2	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4
Jugendhilfe+UVG	1,5	1,5	1,8	2,3	2,4	2,3	2,3	2,5	2,7	3,0	3,0	3,4	3,5	3,5	3,5
Asyl, Transferaufwand	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	1,1	2,2	1,4	0,9	1,5	1,2	1,2	1,2	1,3
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Verlustausgleich WFEG	0,8	0,8	0,7	0,0	0,4	0,4	0,2	0,0	0,2	0,6	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
Weiterleitung OGS	0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,7	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
Sonstiges	0,6	0,7	1,1	0,7	0,7	0,2	0,6	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

Die Zeile 16 stellt, entsprechend wie Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ eine Aufwands- oder Sammelposition dar

Die „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ umfassen ein weitreichendes Spektrum an verschiedenen Aufwandspositionen und erschweren so eine überschaubare Darstellung. Auf den ersten Blick sind zwei Arten von Kurvenverläufen erkennbar, relativ gleichmäßig verlaufende und sehr sprunghafte Entwicklungen:

Entwicklung Zeile 16 "sonstige ordentliche Aufwendungen" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Zuerst werden die schwankungsintensiven Aufwandsarten untersucht. Zum Aufwand aus **Forderungsniederschlagung** sind bereits unter Zeile 7 ordentliche Erträge beim Stichpunkt „Erträge aus Zuschreibung“ aufgeführt. Bei dem hier ausgewiesenen **Aufwand aus den Überschüssen der Gebührenhaushalte** (Abwasser, Friedhöfe, Kehr- und Winterdienst) handelt es sich um Überschüsse, die aufwandwirksam im Jahr der Entstehung auf eine Bilanzposition „zur Lagerung“ überführt werden, bis sie in zukünftigen Jahren ertragswirksam und mit gebührensatzsenkendem Effekt wieder an die Gebührenpflichtigen zurückgegeben werden. Wie bereits in den vorherigen Aufwandszeilen fällt auch hier wieder der sprunghafte Aufwandsanfall im **Asyl-/Flüchtlingsbereich** ab 2015 auf, der durch Anmietungen ausgelöst wurde, da durch städtische Liegenschaften nicht der gesamte Unterbringungsbedarf gedeckt werden konnte. Der Rückgang des geplanten Anmietungsaufwands ab 2018 basiert maßgeblich auf der Kombination von beschleunigten Asylverfahren und einer gegenüber der Vergangenheit deutlich verringerten Prognose der Zahl an Neuzuweisungen von Flüchtlingen.

Die beiden anderen Kurven für den eigentlichen „Geschäftsbetrieb“ der Verwaltung weisen einen moderat steigenden Trend aus, der auch durch Inflationseffekte verursacht wird. Beide Positionen haben keine wesentlichen Mehrbelastungen seit 2009 ausgelöst.

Zeile 16: sonstige ordentliche Aufwendungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,6	2,8	2,8	2,9	2,5	2,7	3,3	4,7	5,4	3,4	3,2	3,3	3,3	3,4	3,4
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Asyl, Anmietungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,68	0,79	0,39	0,29	0,27	0,28	0,28	0,29
Aufwand Forderungsniederschlagung	0,04	0,78	0,63	0,45	0,40	0,33	0,37	1,52	1,56	0,67	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Geschäftsaufwand (Büromaterial/Telefon/Porto/Bekanntmachungen u.ä.)	0,38	0,38	0,36	0,36	0,35	0,39	0,33	0,32	0,35	0,35	0,40	0,47	0,42	0,42	0,42
Geschäftsaufwand k&g	0,05	0,05	0,05	0,06	0,05	0,05	0,05	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Geschäftsaufwand Pass-Ausgabe	0,07	0,08	0,13	0,11	0,09	0,11	0,11	0,11	0,11	0,13	0,14	0,13	0,13	0,13	0,13
Mieten/Leasing/Pachten (ohne Asyl)	0,14	0,17	0,24	0,20	0,21	0,20	0,40	0,25	0,24	0,28	0,30	0,43	0,43	0,43	0,43
Personalnebenkosten (Beiträge Berufsgenossenschaft/Unfall- u. Haftpflichtversicherung)	0,29	0,39	0,34	0,34	0,36	0,36	0,35	0,37	0,38	0,39	0,40	0,42	0,43	0,45	0,45
Personalnebenkosten (Dienst-/Schutzkleidung, Arbeitsschutz)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02	0,02	0,03	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
Personalnebenkosten (Fort-/Ausbildung, Reisekosten)	0,09	0,12	0,08	0,09	0,08	0,08	0,09	0,12	0,10	0,12	0,20	0,19	0,19	0,19	0,19
Personalnebenkosten, sonstige	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten Rat, Ausschüsse, Ehrenamt u.ä.	0,19	0,22	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,24	0,25	0,25	0,25	0,29	0,28	0,28	0,27
Überschüsse Gebühren-HH	0,06	0,24	0,23	0,32	0,14	0,38	0,76	0,31	1,01	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Feuerwehr (Betriebsaufwand, Lehrgänge, Aufwandsentschädigung u.ä.)	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06	0,07	0,10	0,09	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
Kapitalertrag-/Körperschaftsteuern u.ä.	0,10	0,18	0,20	0,14	0,20	0,23	0,18	0,24	0,23	0,24	0,20	0,22	0,22	0,22	0,22
Übriger sonstiger Aufwand	0,10	0,11	0,23	0,54	0,34	0,29	0,33	0,38	0,23	0,33	0,44	0,28	0,27	0,35	0,35

Ergebniszeile 17 „Ordentliche Aufwendungen“

Die zweite Summenzeile der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Aufwendungen ausgenommen der Finanzaufwendungen (Zeile 20) und der außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 24) wider.

Ergebniszeile 18 „Ordentliches Ergebnis“

Die erste Saldozeile des Ergebnisplans/-rechnung zeigt die Entwicklung des „normalen Geschäftsbetriebs“. Das Finanzergebnis (Zeilen 19 – 21) und das außerordentliche Ergebnis (Zeilen 23 – 25) werden später betrachtet.

Entwicklung des "Ordentliche Ergebnisses" der Zeile 18 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zeile 10: ordentliche Erträge	46,4	51,2	49,6	51,0	50,5	55,4	57,9	66,1	66,2	76,9	72,7	76,4	78,0	79,5	81,0
Zeile 17: ordentliche Aufwendungen	49,6	53,0	52,4	54,6	55,3	57,4	60,2	66,1	70,0	73,5	76,9	76,0	76,0	77,6	78,2
Zeile 18: ordentliches Ergebnis	-3,2	-1,9	-2,8	-3,6	-4,8	-2,0	-2,3	0,1	-3,9	3,4	-4,2	0,4	2,0	2,0	2,7

Für den Haushaltsausgleich in der Ergebniszeile 26 ist es grundsätzlich erforderlich, dass das ordentliche Ergebnis der Zeile 18 mit einem Überschuss abschließt, also die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Denn diese Überschüsse werden benötigt, um das noch zu berücksichtigende – in der Regel negativ ausfallende – Finanzergebnis auszugleichen.

Dass das ordentliche Ergebnis der vergangenen Jahre grundsätzlich deutlich negativ ausfällt ist ein deutliches Indiz dafür, dass eine Haushaltskonsolidierung erforderlich ist. Das entscheidende Konzept wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2013 beschlossen (siehe „3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013“ und nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“).

Das außergewöhnlich guten Ergebnis 2016 und 2018 resultieren maßgeblich aus besonders hoch ausfallenden Gewerbesteuern (siehe entsprechenden Kurvenverlauf zu Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) und – dies gilt nur für das Jahr 2016 – aus hohen Erträgen aus Landeszuschüssen im Asylbereich (siehe vorgenannte Erläuterungen zu Zeile 2 „Zuschüsse und allg. Umlagen. Ab 2021 reicht der geplante Überschuss des ordentlichen Ergebnisses aus, die Unterdeckung des Finanzergebnisses der Zeile 21 auszugleichen, so dass ab diesem Zeitpunkt das Jahresergebnis in Zeile 26 Überschüsse ausweist.

Ergebniszeilen 19 - 21 „Finanzergebnis“

Entwicklung des "Finanzergebnisses" der Zeile 21 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zeile 19: Finanzerträge	0,0	0,5	0,4	0,4	0,6	0,8	0,6	0,7	0,7	0,8	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
Zeile 20: Zinsen und sonstiger Finanzaufwand	3,2	3,1	3,0	2,6	2,3	2,3	2,0	1,7	1,6	1,6	1,9	1,7	2,1	2,6	2,8
Zeile 21: Finanzergebnis	-3,2	-2,6	-2,6	-2,1	-1,7	-1,5	-1,4	-1,0	-0,8	-0,8	-1,2	-0,9	-1,3	-1,8	-2,0

Die Finanzerträge der Zeile 19 resultieren maßgeblich aus Gewinnausschüttungen der Beteiligungen „Regionalgas Euskirchen“ und „Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg mbH).

Die Zeile 20 spiegelt den Zinsaufwand aus den Investitions- und Liquiditätskrediten wider. Diese Ergebniszeile beinhaltet grundsätzlich ein Risikopotential für die zukünftige Haushaltsentwicklung, das mit dem Stichwort „Zinsänderungsrisiko“ beschrieben wird. Um diesem Risiko vorzubeugen, sind in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bei einem erheblichen Volumen an Liquiditätskrediten Zinsbindungen mit längerer Laufzeit vereinbart worden. Zu diesem Thema wird in den Lageberichten zum Jahresabschluss ausführlich berichtet.

Trotz dieser Sicherungsmaßnahmen verbleibt ein merkliches Risiko. Sollten sich zukünftig deutliche Zinssteigerungen ergeben, würden hier deutliche Mehrbelastungen ausgelöst werden. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das besonders günstige Zinsniveau nicht dauerhaft

zukünftig bestehen bleibt, sind in der Haushaltsplanung ab 2019 moderate Zinsanstiege berücksichtigt.

Ergebniszeilen 22 „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“

Zeile 22: Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	-6,4	-4,4	-5,4	-5,7	-6,4	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	2,6	-5,4	-0,5	0,7	0,2	0,7

Das Ergebnis der Zeile 22 fasst das ordentliche Ergebnis (Zeile 18) und das Finanzergebnis (Zeile 21) zusammen. Da – wegen der geringen Bedeutung des außerordentlichen Ergebnisses – eine für diese ähnliche Aussage wie zum Jahresergebnis der Zeile 26 gilt, wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu Zeile 26 verwiesen.

Ergebniszeilen 23 - 25 „außerordentliches Ergebnis“

Entwicklung des "außerordentlichen Ergebnisses" der Zeile 25 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zeile 23: außerordentliche Erträge	0,1	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 24: außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 25: Außerordentliches Ergebnis	0,1	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

In diesen Zeilen des Ergebnisplans/-rechnung werden bedeutende, eher untypische Einmalvorgänge erfasst. In der Vergangenheit sind hier maßgeblich Erträge aus Vergleichen beim Bau des Sport- und Erlebnisbades vereinnahmt worden. Für die Zukunft werden keine Vorgänge erwartet.

Ergebniszeile 26 „Jahresergebnis“

Zeile 26: Jahresergebnis (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	-6,3	-4,4	-4,7	-5,7	-6,0	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	2,6	-5,4	-0,5	0,7	0,2	0,7

Zuerst ist als konkrete Aussage zu den Zahlenwerten festzustellen, dass das auffällig positive Jahresergebnis 2018 vor allem auf ein außergewöhnlich hohes Ertragsvolumen der Gewerbesteuer zurückzuführen ist (siehe hierzu: Lagebericht zum Jahresabschluss 2018).

Abschließend sind grundsätzliche Überlegungen zum Haushaltsausgleich zusammengestellt: Die Erbringung des städtischen Outputs erfolgt in der Regel zu jährlich steigendem Aufwand. Selbst bei gleichbleibender Aufgabenerledigung führt der Inflationseffekt zu tendenziell moderaten Aufwandssteigerungen. Auffällig hohe Aufwandssteigerungen sind im Sozialbereich zu erkennen, für die keine ausreichende Kompensation durch erhöhte spezielle Erträge der Auftraggeber Land/Bund gewährt werden. Auch der Sanierungsaufwand der Infrastruktur hat deutlich steigende Tendenz (allerdings erfolgt hier, zumindest für den Bereich Abwasser eine Kompensation durch Steigerung der Gebührensätze).

Nun ist zu prüfen, wie diese Mehrbelastungen kompensiert werden können:

Das Potential für erhebliche Verbesserungen lediglich durch Organisations- bzw. Verfahrensablaufänderungen ist in vielen Fällen schon in der Vergangenheit realisiert worden. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass in diesen Bereichen keine Möglichkeiten mehr bestehen, weitere Erfolge zu erzielen. Auch für die Zukunft ist hier eine Kontrolle erforderlich, um diese Chancen zu nutzen. Allerdings wird abgeschätzt, dass hier für die Zukunft keine fundamentalen Konsolidierungseffekte erzielt werden.

Ein wesentlicher Effekt zur Kompensation des Mehraufwands stellen die günstigen Entwicklungen der Bemessungsgrundlagen der großen Steuerarten „Anteil Einkommensteuer“ und „Gewerbesteuer“. Aufgrund des guten Wirtschaftsklimas steigen die Einkommen und die Gewerbesteuergewinne und führen zu städtischen Mehrerträgen, ohne dass Steuersatzerhöhungen erfolgen müssen. Allerdings reicht dieser Effekt nicht aus, um eine vollständige Kompensation zu erwirtschaften.

Als Letztes verbleiben die unbeliebten Konsolidierungsschritte, mit anderen Worten die Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung, die etwas „kosten“, entweder handelt es sich um Kürzungen des Leistungsangebots im freiwilligen Bereich (siehe nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“) oder um Hebesatzanpassungen bei Grund- und Gewerbesteuern (siehe vorgenannte Quelle und „

3.12 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) oder andere schmerzhaft Schritte. In Summe aller geplanten Vorgänge gelingt der Haushaltsausgleich, der durch einen Planüberschuss von 0,7 Mio. € in 2021 erkennbar ist.

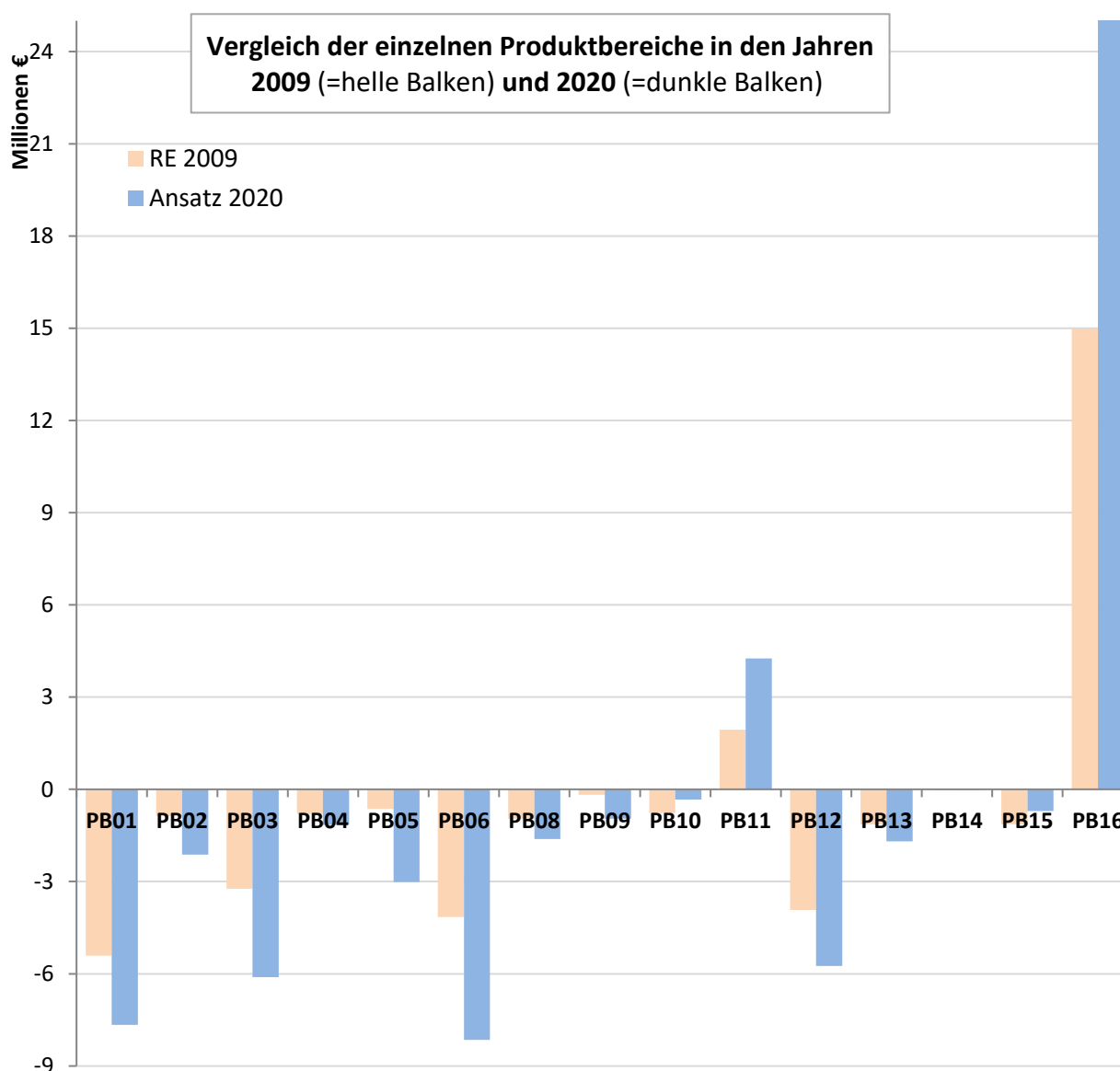
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene

Die nachfolgende Grafik stellt die Gesamtwirkung für die verschiedenen städtischen Leistungsbereiche dar, die aus den Veränderungen der bisher isoliert betrachteten Ertrags- und Aufwandsarten des Gesamtergebnisplans/-rechnung resultiert. Um eine überschaubare Auswertung zu erreichen, wird der Leistungsbereich auf höchster Ebene dargestellt, und zwar auf Ebene des sogenannten Produktbereichs (kurz: PB), die in der nächsten Tabelle beschrieben werden:

Produktbereich	Produktname	Beispielhafte Leistungsbereiche des PB's durch Stichworte
PB01	Innere Verwaltung	Verwaltungsführung, Personalabteilung, Kämmererei, Grundstücksmanagement, Hochbau, Rechnungsprüfungsamt, Betriebshof
PB02	Sicherheit und Ordnung	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Bürgerbüro
PB03	Schulträgeraufgaben	Schulen
PB04	Kultur und Wissenschaft	Glasmuseum, Theater
PB05	Soziale Leistungen	Asyl/Flüchtlinge, Obdach
PB06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Kinderbetreuung (=KiTas und Tagesbetreuung), Jugendhilfe
PB08	Sportförderung	Sportplätze, Sport- und Erlebnisbad
PB09	Räumliche Planung + Entwicklung	Stadtplanung
PB10	Bauen und Wohnen	Bauverwaltung/-aufsicht
PB11	Ver- und Entsorgung	Abwasserbeseitigung
PB12	Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV	Straßen
PB13	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliche Gewässer, Grünanlagen, Friedhöfe, Forst
PB14	Umweltschutz	Umweltschutz, ökologisches Ausgleichsmanagement

PB15	Wirtschaft und Tourismus	Mehrzweckhallen, Verlustausgleich WFEG
PB16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Vereinnahmung der allgemeinen Deckungsmittel (vor allem Grund-/Gewerbsteuer und Anteilen an Gemeinschaftssteuern) und Verausgabung von allgemeinen Umlagen(z.B. Kreis- u. Gewerbesteuerumlage) und Zinsaufwand

Die Gesamtwirkung der Veränderungen spiegelt sich im Gesamtsaldo von Erträgen und Aufwendungen wider. Grundsätzlich wäre hierfür die Zeile 26 der Ergebnisrechnung, das „Jahresergebnis“ eine gute Wahl, allerdings fehlt hier die interne Leistungsverrechnung (kurz: iLv). Die iLv stellt sicher, dass ein Großteil des Aufwands den Produktbereichen angerechnet wird, die ihn verursacht haben. Dieser auf den ersten Blick als Selbstverständlichkeit anzunehmende Anspruch ist in der Ergebniszeile 26 nicht erfüllt, da erhebliche Leistungen durch die Innere Verwaltung (PB01) für andere Bereiche erbracht werden. So werden hier beispielsweise die Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung der Feuerwachen (PB02), der Schulen und Kindertagesstätten (PB03 und PB06), des Glasmuseums (PB04) und auch der Flüchtlingsunterkünfte (PB05) erbracht. Die iLv stellt sicher, dass dieser direkte Aufwand des PB01 für die anderen Produktbereiche diesen auch in Rechnung gestellt wird (ein Teil der Belastung verbleibt allerdings im PB01, da die iLv aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in bestimmten Bereichen durchgeführt wird). Deshalb ist die Grafik auf die Ergebniszeile 29 bezogen, dem „Ergebnis“ (also der Summe von Zeile 26 plus der iLv).



Als Erstes fällt die Richtung auf, in die sich die Säulen neigen. Für zwei Produktbereiche weisen die Säulen nach oben, in den positiven Bereich Achse des Diagramms, und die „Überschüsse“ darstellt.

Die Überschüsse des PB11 resultieren vor allem aus Konzessionsabgaben (Zeile 7 Ergebnisplan/-rechnung), der Berücksichtigung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerten im Gebührenhaushalt „Abwasser“ (Zeile 4 Ergebnisplan/-rechnung) und den Beteiligungsgewinnen an der „Gasversorgung Euskirchen“ (Zeile 19 Ergebnisplan/-rechnung).

Die Überschüsse des PB16 ergeben sich aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Grund-/Gewerbesteuern und den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern (Zeile 1 Ergebnisplan/-rechnung).

Als nächstes Ergebnis sind die Bereiche erkennbar, die die größten Defizite aufweisen (= Säulen mit stärkster Ausdehnung nach unten). Dazu gehören der PB01 Innere Verwaltung, PB03 Schulen, PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und der PB12 Verkehrsflächen-/Anlagen, ÖPNV.

Nun erfolgt die Analyse der PB-individuellen Veränderungen der Belastungen von 2009 bis 2019 (die Entwicklung der beiden positiv abschließenden PB bleibt an dieser Stelle aus Übersichtlichkeitsgründen unberücksichtigt).

Grundsätzlich bestätigt sich hier die im Vortext getroffene Aussage, dass sich die Defizite der Produktbereiche bei einer mehrjährigen Betrachtung tendenziell erhöhen, u.a. wegen des Inflationseffektes (dieser wirkt für den ausgewählten Zeitraum 2009 bis 2019 immerhin für 10 Jahre), allerdings fallen auch zwei Säulen auf, die eine positive Entwicklung genommen haben (PB10 und PB15, auch hier bleibt aus Platzgründen eine weitergehende Untersuchung dieser für den Gesamthaushalt eher unbedeutenden Entwicklung; die Bereiche PB11 und PB16 erzielten Überschüsse und sind deshalb aus der Analyse der defizitären Produktbereiche ausgeklammert).

Die weitere Untersuchung der Belastungsveränderung auf PB-Ebene erfordert die Hinzunahme der zugehörigen Wertetabelle zur oberen Grafik:

Produktbereich	RE 2009 in Mio. €	Ansatz 2020 in Mio. €	Veränderung Teilergebnis Z29	durchschnittliche jährliche Veränderung
PB01	-5,4	-7,7	-2,3	3,2%
PB02	-0,9	-2,1	-1,3	8,5%
PB03	-3,2	-6,1	-2,9	5,9%
PB04	-0,8	-1,2	-0,3	3,3%
PB05	-0,6	-3,0	-2,4	15,2%
PB06	-4,2	-8,1	-4,0	6,3%
PB08	-1,0	-1,6	-0,7	4,9%
PB09	-0,2	-1,0	-0,8	16,4%
PB10	-0,8	-0,3	0,4	-7,4%
PB11 Überschuss	1,9	4,3	2,3	7,4%
PB12	-3,9	-5,7	-1,8	3,5%
PB13	-1,1	-1,7	-0,6	3,7%
PB14	0,0	0,0	0,0	0,4%
PB15	-1,1	-0,7	0,4	-4,3%
PB16 Überschuss	15,0	34,5	19,5	7,9%

Um aus der Vielzahl der Daten ein überschaubares Ergebnis zu extrahieren, werden **nur Positionen mit großen Werten in der Spalte „Veränderung Teilergebnis Z29“ untersucht** (Richtwert: >0,8 Mio. €), **die gleichzeitig auch hohe Prozentwerte in der Spalte „durchschnittliche jährliche Veränderung“ aufweisen** (Richtwert: > +4%). Als Ergebnis dieser Fokussierung sind die unbeachtlichen Produktbereiche in der obigen Tabelle entsprechend mit grauer Schriftfarbe dargestellt und in beiden Merkmalen auffälligen Produktbereiche mit grauer Hintergrundfarbe versehen. Abweichend von diesen Auswahlregeln wird kurz erklärt, dass der hohe Anstieg bis 2020 im PB09 „Räumliche Planung und Entwicklung“ durch die Sondermaßnahme „Erschließung Gewerbegebiet Wolbersacker“ (vor allem archäologische Untersuchung) verursacht wird.

Damit werden die Produktbereiche

PB02 Sicherheit und Ordnung

PB03 Schulträgeraufgaben

PB05 Soziale Leistungen

PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe

als Leistungsbereiche mit auffälligen Mehrbelastungen im Zeitraum 2009 – 2020 für den Haushaltsausgleich erkannt.

Hauptursache für die erhöhte Haushaltsbelastung des PB02 ist der Bereich des Brandschutzes. Über die gestiegenen Anforderungen der Leistungserbringung erfolgen regelmäßig Informationen, z.B. über den Brandschutzbedarfsplan.

Die gestiegenen Haushaltsbelastungen des PB03 Schulträgeraufgaben resultieren u.a. aus dem Neubau und der Unterhaltung der Vermögenswerte der Schulgebäude (erweiterte AfA für Gesamtschule und erhöhter Sanierungsaufwand der Schulgebäude insgesamt) und aus gestiegenem Aufwand aus Schülerfahrtkosten (siehe Grafik zu Erläuterungen zu Zeile 13 der Ergebnisrechnung).

Das erheblich erhöhte Aufwandsvolumen der PB05 Soziale Leistungen und PB06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist unter „4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung“ an vielen Stellen für die Teilleistungen Asyl/Flüchtlinge (PB05) und Kinderbetreuung (PB06) identifiziert worden. Hier ist nun erkennbar, dass die ebenfalls gestiegenen Erträge dieser Bereiche nicht näherungsweise vollkompensierende Wirkung erzielen. Als Folge entsteht hier in deutlicher Weise ein Bedarf an weiterer Kompensation, der (neben der Wirkung aus weiteren Konsolidierungsmaßnahmen) vor allem durch Mehrerträge der allgemeinen Deckungsmittel des PB16 gedeckt wird.

4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2020-2023

Die o.a. Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen führen zu folgendem Gesamtergebnis:

Der Ergebnisplan weist für das Jahr 2020 eine Unterdeckung i.H.v. -0,5 Mio. € aus und reduziert sich gegenüber dem Plandefizit 2019 um rund 4,9 Mio. €. Diese große geplante Verbesserung des Jahresergebnisses ist allerdings nicht nur auf die Haushaltskonsolidierung zurückzuführen. Im Vorjahr waren deutlich höhere Belastungen aus der Schaffung des Gewerbegebiets „Wolbersacker“ berücksichtigt als in 2020, und zwar für Maßnahmen, die nicht als „investiv“ zu klassifizieren sind und deshalb Aufwand darstellen. Dazu gehören vor allem die Kosten der archäologischen Untersuchungen, die mit rund 1,6 Mio. € in 2019 und 0,5 Mio. € in 2020 eingeplant sind (siehe Aufstellung der Ausgaben für die Erschließung des Gewerbegebiets unter 3.11 „Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“, dort auch der

Hinweis zur Ursache der Investition, nämlich der zusätzlichen Ertragsgewinnung im Bereich der Gewerbesteuer).

Der Großteil der in der vorstehenden Analyse identifizierten Produktbereiche (=PB02, PB05, PB06) weist auch im Betrachtungszeitraum vom letztem abgeschlossenen Rechnungsjahr 2018 bis zum letzten Planjahr 2023 überdurchschnittliche Belastungssteigerungen aus. Zusätzliche Informationen zur mehrjährigen Haushaltsentwicklung sind im „Vorbericht des Haushaltssicherungskonzeptes“ zu finden.

Die Kompensation der Mehrbelastungen erfolgt vor allem durch Mehrerträge bei den „Anteilen an den Gemeinschaftssteuern“ und der „Gewerbesteuer“ aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Im Ergebnis wird auch im Entwurf 2020 die zentrale Zielvorgabe der Haushaltsgesundung eingehalten, nämlich die Realisierung von Überschüssen im Ergebnisplan in 2021 und, für den daran anschließenden Zeitraum ab 2022, das weitere Einhalten eines (mindestens) ausgeglichenen Planergebnisses.

5. Geplante große Investitionsmaßnahmen

Bisher wurden die Vorgänge des Ergebnisplanes untersucht. Abschließend erfolgen Informationen zur Investitionstätigkeit und zur Verschuldung.

Die nachfolgende Liste enthält die Investitionen der Stadt, dabei wurde versucht sinnvolle Gruppierungen vorzunehmen. Besonders ist auf das Projekt "Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker" (letzte Investitionsgruppe) hinzuweisen, durch das zukünftige Potentiale für die Gewerbesteuererzielung geschaffen werden.

Die Abkürzungen "GWG" und "BGA" stehen für "geringwertige Wirtschaftsgüter" beziehungsweise für "Betriebs- und Geschäftsausstattung". Geringwertige Wirtschaftsgüter besitzen einen Anschaffungswert von 60 € bis 800 € netto (z.B. Fotoapparat, Großlocher). Bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen handelt es sich z.B. um Ausstattungsvermögen von Nutzungsräumen/-flächen mit einem Anschaffungswert über 800 € netto (z.B. Möblierung und Geräte auf Spielplätzen).

Investitionsliste	2020	2021	2022	2023
Beschaffungen GWG/BGA/u.ä. verschiedene Bereiche				
Verwaltung Beschaffung BGA	146.710	94.848	67.249	59.947
PB02 Ordnungsamt BGA/Maschinen	7.925	0	0	0
PB03 Schulen Beschaffung BGA	163.900	119.000	119.000	119.000
PB03 Turnhallen Beschaffung BGA	7.000	6.000	6.000	6.000
PB04 Kultur/ Archiv Beschaffung BGA	1.700	1.700	1.700	1.700
INV19-0029 Glasmuseum Ersatz alter Vitrinen wg. Unfallschutz	89.500	50.000	0	0
PB 06 Jugend Beschaffung BGA	46.700	45.000	45.000	45.000
PB 06, Weiterleitung investiver u3-Zuwendungen	0	0	0	0
PB 06 Kinderbetreuung Beschaffung BGA	66.000	7.000	7.000	7.000
PB08 Sport/Bad Beschaffung GWG/BGA/Sonstiges	239.750	401.750	54.500	202.000
PB15 MZH Beschaffung BGA	3.000	3.000	3.000	3.000

Sonstige Investitionen

INV11-0002 BPL 16 "In den Gärten", Beiträge städt. Grundverm.	41.000	41.000	41.000	41.000
INV16-0003 Römerkanal-Informationszentrum	0	0	0	0
INV16-0005 Eulenbach, Gewässerentwicklung+Hochwasserschutz	310.000	251.800	42.800	10.000
INV16-0011 FH-Gebiet, Rückzahl. Landeszuwend. Treuhandvermög.	0	0	0	0
INV20-0002 Sozialstation, Tafel	800.000	0	0	0
INV19-0018 E-Bike Station(en)	0	0	0	0
INV19-0019 ÖPNV Dynam. Fahrgastinfo.anzeigen	200.000	0	0	0
INV19-0021 Tomburg, Absturzsicherung	0	0	0	0
INV19-0027 Ordnungsamt, Dienstfahrzeug	0	0	0	0
INV20-0009 Zentrale Dienste, Dienstfahrzeug Ordnungsamt	45.000	0	0	0
INV20-0011 Liegenschaft Koblenzer Straße, Grundsanierung	125.000	125.000	0	0

Feuerwehr, Betriebshof, Forst

Feuerwehr Beschaffung BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	84.500	818.000	258.000	793.000
INV09-0021 Funksystem, Umrüstung auf Digitalfunk	20.000	20.000	20.000	20.000
INV14-0004 Flerzheim, Feuerwehrgerätehaus, Um-/Ausbau	0	0	0	0
INV19-0004 Feuerwehr Hilberath, Umbau Toranlage	0	0	0	0
INV19-0025 Feuerwehr, Oberdrees MTF 2020	75.000	0	0	0
INV19-0026 Feuerwehr Hilberath, LF	0	0	0	0
INV20-0001 Feuerwehr, Anhänger mit Stromerzeuger	47.500	0	0	0
INV20-0005 Feuerwehr, Unterstellplatz MTF Wormersdorf	88.000	0	0	0
INV20-0008 Feuerwehr, Gefahrenmeldeanlage, Wache Brucknerweg	23.000	0	0	0
INV21-0001 Feuerwehr, MTF mit Allrad	0	80.000	0	0
INV21-0002 Feuerwehr, KdW-A-Dienst	0	55.000	0	0
Unterstellplatz Feuerwehr	0	0	59.000	44.000
Betriebshof Beschaffung BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	63.500	19.000	247.000	133.000
INV18-0009 Betriebshof, Erweiterungsbau	120.000	0	0	0
INV20-0004 Betriebshof, Fahrzeuge 2020	120.000	0	0	0
INV20-0005 Betriebshof, PKW Leitung (gefördert)	35.000	0	0	0
INV20-0006 Betriebshof, Rasentraktor (gefördert)	40.000	0	0	0
INV21-0003 Betriebshof, Winterdienstausrüstung für Unimog	0	62.000	0	0
INV21-0004 Betriebshof, Fahrzeuge 2021	0	55.000	0	0
INV19-0024 Winterdienst, Salzstreuaufsatz	0	0	0	0
Grünfl./FZP/Friedh./Forst Beschaffung BGA/Maschinen	55.000	10.500	10.500	10.500
INV19-0005 Forst, Pritsche Mitarbeiter	35.000	0	0	0

Grundstücksankäufe (ohne Wolbersacker)

Grundstückskauf Kaufpreisrente Jahnstraße	9.000	0	0	0
Sportplatz Jahnstraße	2.000	2.000	2.000	2.000
Grundstückskauf Pauschal/kleinere Maßnahmen/Erw. P&R Römerkanal	427.500	422.500	367.500	367.500
INV10-0002 BPL 4 "Queckenberger Straße", Grundstücksankäufe	5.000	5.000	5.000	5.000

INV11-0016 Bahnhofsumfeld, Grundstücksankäufe	20.000	0	0	0
INV11-0010 FH-II-Gebiet, "Am Kennwiesener Weg", Straßenland- erwerb	100.000	100.000	100.000	100.000
INV20-0003 Immobilien - Koblenzer Str.	548.500	0	0	0

Schul-/Turnhallenbau	2020	2021	2022	2023
Grundsanierung Schulen	0	0	0	0
INV12-0011 Gesamtschule	1.894.522	144.000	1.125.500	33.000
INV19-0001 Schulgebäude Stadtpark 16, Grundsanierung	0	0	0	0
INV19-0002 TH Dederichsgraben - Alt, Grundsanierung	0	0	0	0
INV19-0003 TH Flerzheim, Grundsanierung	0	0	0	0
INV19-0009 Gute Schule-Alarmanlage GGS Sürster Weg	0	0	0	0
INV19-0010 Gute Schule-Alarmanlage KGS Flerzheim	0	0	0	0
INV19-0011 Gute Schule-Alarmanlage KGS Merzbach	54.000	0	0	0
INV19-0012 Gute Schule-Alarmanlage KGS Wormersdorf	0	0	0	0
INV19-0013 Gute Schule-Alarmanlage KGS Bachstraße	0	0	0	0
INV19-0014 Gute Schule-Alarmanlage Gesamtschule Dederichs- grab	104.400	0	0	0
INV19-0015 Gute Schule-Alarmanl. Gesamtschule Villeneuve Str	104.200	0	0	0
INV19-0016 Gute Schule-Alarmanl. Gymnasium	146.000	0	0	0
INV19-0017 Gute Schule-Alarmanl. Planungsauftrag gesamt	0	0	0	0
INV20-0010 Schulgebäude, Pauschalansatz energet. Sanierung	300.000	300.000	300.000	300.000

Straßenbau (ohne Wolbersacker)

PB12 Straßenbau Landgraben	0	0	0	0
PB12 Straßenbau/Erschließung Weilerfeld II	0	0	0	0
PB12 Straßenbau/Rilkeweg	0	0	67.000	0
PB12 Straßenbau/Stadthüpfel/Errichtung Wetterschutz	1.000	1.000	1.000	1.000
PB12 Straßenbau/Endausbau Schlebacher Straße	0	0	0	230.000
PB12 Straßenbau/Queckenberger Straße	0	0	0	0
PB12 Straßenbau/Tönnisrodter	0	0	0	0
INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	80.000	80.000	80.000	80.000
INV09-0018 Straßenbeleuchtung, Erweiterung	196.255	158.000	216.000	68.000
INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	150.000	150.000	150.000	150.000
INV11-0015 Stellplätze, Bauausgaben/Ablösung	17.757	17.757	17.757	17.757
INV15-0006 Ausbau Straße "Am Voigtstor"	40.000	0	170.000	170.000
INV15-0012 Pützstraße/Weiherstraße, Straßenbau	80.000	200.000	1.500.000	0
INV16-0010 Gelände "Pallottiner", Straßenerschließung	0	0	0	337.000
INV17-0004 FH-Gebiet, Erschließung Erweiterung	0	50.000	100.000	100.000
INV18-0002 BPL 16, "In den Gärten", Aufschließung	120.000	0	0	0
INV18-0003 Brückenbauwerke, Sanierungsprogramm	250.000	200.000	150.000	150.000
INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	500.000	1.000.000	0	0
INV19-0006 RöKa-InfoZentrum - Umbau Verkehrsflächen	0	250.000	50.000	0
INV19-0008 BPL "In den Gärten", Straßenbau	156.000	0	90.000	0
INV20-0007 Unter Linden, Straßensanierung	310.000	0	0	0

Abwasser (ohne Wolbersacker)

PB11 Abwasser/Erschließung Landgraben	0	0	0	0
PB11 Abwasser/Erschließung Weilerfeld II	0	0	0	0
PB11 Abwasser/Erschließung Tönnisrodder	0	0	0	0
PB11 Abwasser/Erschließung Wolbersacker	0	0	0	100.000
PB11 Abwasser/Regenwasserrückhaltung westliche Kernstadt	0	0	0	0
INV10-0034 Rheinbach, Kanalsanierung baulisch	775.000	775.000	775.000	375.000
INV11-0020 Grundstücksanschlussleitungen	150.000	200.000	200.000	200.000
INV13-0009 Dez. Regenwasserbehandlung, nachträgl.Filtereinbau	0	0	0	0
INV13-0010 Kanalinv. wg Wegfall Befreiung Abw.beseit.pflicht	25.000	25.000	25.000	25.000
INV16-0007 Regenwasserrückhaltung östliche Kernstadt	0	0	0	0
INV16-0008 Gelände "Pallottiner", Kanalerschließung	250.000	0	0	0
INV17-0002 Kanal, FH-Gebiet Erweiterung	0	50.000	250.000	250.000

Projekt Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker

(Gesamtinvestitionsvolumen lt. Unteren Ansätzen: 16,2 Mio. €)

	2020	2021	2022	2023
INV17-0003 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung	500.000	2.900.000	0	0
INV18-0004 Wolbersacker BPL 59, Straßenbau	0	1.000.000	655.000	355.000
INV18-0005 Wolbersacker BPL 59, Straßenbeleuchtung	0	47.000	47.000	0
INV18-0006 Wolbersacker BPL 59, Grünflächen	75.000	150.000	0	150.000
INV18-0015 Wolbersacker BPL 59, Stadt-Ökofläch/durch Stiftung	14.540	0	0	0
INV18-0016 Wolbersacker BPL 59, Pacht-Ökofläch/durch Stiftung	72.324	0	0	0
INV19-0020 Wolbersacker BPL 59, Archäologie Erschließ.flächen	0	0	0	0
PB12 Straßenbau/Wolbersacker	0	0	0	100.000
INV18-0017 Wolbersacker BPL 59, Straßen-/Wegegrün	0	0	0	0
Weiterleitung Kredite an WFEG	1.500.000	0	0	0

Summe (= Finanzplan, Zeile 30 „Auszahlungen Investitionstätigkeit“)**12.077.683 10.492.855 7.425.506 5.161.404****Einzahlungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit stehen wie folgt zur Verfügung:**

Einzahlungen im investiven Bereich	2020	2021	2022	2023
Allgemeine Investitionspauschale	1.518.449	1.518.449	1.518.449	1.518.449
Erschließungsbeiträge	225.829	1.014.734	80.000	289.900
Erstattung Tilgung WFEG für weitergeleitete Kredite	37.500	75.000	75.000	75.000
Feuerschutzpauschale	61.000	61.000	61.000	61.000
INV18-0017 Wolbersacker BPL 59, Straßen-/Wegegrün	0	0	0	0
INV19-0019 ÖPNV Dynam. Fahrgastinfo.anzeigen	180.000	0	0	0
INV20-0005 Betriebshof, PKW Leitung (gefördert von Innogy)	24.500	0	0	0
INV20-0006 Betriebshof, Rasentraktor (gefördert von Innogy)	28.000	0	0	0

Kanalanschlussbeiträge	1.000	1.000	1.000	1.000
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier Einbau Sonnenschutz Westfassade Dederichsgraben	53.605	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für techn. Hochwasserschutz	248.160	220.960	32.240	8.000
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV12-0006 Bahnhofpunkt Ost, BPI 61 "Gülden Morgen", Strbau	227.500	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV16-0003 Römerkanal-Informationszentrum	0	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	142.000	780.000	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV19-0018 E-Bike Station(en)	0	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV19-0019 ÖPNV Dynam. Fahrgastinfo.anzeigen	0	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV20-0005 Betriebshof, PKW Leitung (gefördert)	4.200	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV20-0006 Betriebshof, Rasentraktor (gefördert)	4.800	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier Pütz- und Weiherstraße + Grünanlage Martinstraße sowie Umbau Verkehrsflächen Himmeroder Wall	0	0	0	0
PB06, Erhalt investiver u3-Zuwendungen	0	0	0	0
Schul-/Bildungspauschale	827.680	827.680	827.680	827.680
sonstige Zuweisungen/Zuschüsse	2.600	2.600	2.600	2.600
Sportpauschale	81.089	81.089	81.089	81.089
Straßenbaubeiträge	0	260.000	260.000	217.749
Übrige Beiträge und sonstige Entgelte	17.757	17.757	17.757	17.757
Veräußerungserlöse	50.000	50.000	50.000	50.000
Verkauf beweglicher Sachen über 800 € (GWG)	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe (= Finanzplan, Zeile 23 „Einzahlungen Investitionstätigkeit“)	3.736.669	4.911.269	3.007.815	3.151.224

Die für die Weiterführung von in 2019 oder vorher begonnenen Investitionsmaßnahmen benötigten Ermächtigungsübertragungen wurden in der Ratssitzung am 10.02.2020 mit einem Übertragungsvolumen von 5,0 Mio. € beschlossen. Sie sind im vorliegenden Finanzplan nicht ausgewiesen.

6. Entwicklung der Schulden

6. a) Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten am 31.12.2019 belaufen sich lt. Planung auf rd. 56,3 Mio. €. Unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen auf das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 5,0 Mio. € für den städtischen Investitionsbedarf (siehe untere Aufteilung), der vorsorglich eingeplanten Weiterleitung der Kreditaufnahme für die WFEG in Höhe von 1,5 Mio. € (siehe „

3.12 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) und der ordentlichen Tilgungsleistung von rd. -3,0 Mio. € erreichen die Verbindlichkeiten aus Investi-

tionskrediten einen neuen Stand zum 31.12.2020 von rd. 59,8 Mio. € (siehe Anlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf das lfd. Haushaltsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Neuaufnahmen 2020

Bereich I (sog. rentierliche Investitionen)	1.886.500 €
Bereich II (allg. Haushalt)	3.254.661 €
Bereich II (Projekt „Gute Schule“)	408.600 €
Bereich II (nur im Bedarfsfall: Weiterleitung Kredit an WFEG)	<u>1.500.000 €</u>
Summe Bereich II	5.163.261 €
Gesamte Neuaufnahme Bereich I + II	7.049.761 €

2. Umschuldungen 2019

1.516.402 €

6. b) Liquiditätskredite

Der Kassenkredit dient grundsätzlich nur der kurzfristigen Vorfinanzierung von Auszahlungen (nur temporärer Kreditbedarf). Dieser temporäre Kreditbedarf wird verursacht, indem – auch bei einem ausgeglichenen Haushalt – die Ein- und Auszahlungen aus den vielen Einzelvorgängen aufgrund ihrer verschiedenen Zahlungszeitpunkte nicht automatisch zu einem täglich ausgeglichenem Liquiditätsstand führen.

Bei Kommunen mit nicht ausgeglichenem Haushalt – zu denen die Stadt Rheinbach zählt – übernimmt der Kassenkredit eine zweite Funktion, er dient dauerhaft der Finanzierung der Altfehlbeträge. Erst wenn der Haushalt auf der Zahlungsebene Überschüsse erwirtschaftet, ist ein Abbau des Kassenkredits möglich.

Insgesamt wurden folgende Fehlbeträge in der Vergangenheit ausgewiesen:

Zeitpunkt	Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“	
31.12.2008	41.549.060 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2009	41.713.779 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2010	42.712.984 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2011	45.100.501 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2012	48.117.148 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2013	53.824.066 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2014	54.020.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2015	52.920.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2016	56.550.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2017	52.520.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2018	49.135.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2019	52.507.386 €	Abschätzung

Für das Jahr 2020 resultiert aus den geplanten Ein- und Auszahlungen ein Zahlungsüberschuss von 0,7 Mio. €, der zur geplanten Tilgung des Liquiditätskreditvolumens eingesetzt wird (siehe Zeile 36 des Finanzplans). Auch in den Folgejahren ergeben sich im Finanzplan Zahlungsüberschüsse, die zur weiteren geplanten Tilgungen des Liquiditätskredits führen. Rund 0,5 Mio. € des Liquiditätskredits (und ein gleichhoher Betrag bei den Investitionskrediten) sind dem Projekt

„Gute Schule“ zuzurechnen. Hier erfolgt die Übernahme aller Zins- und Tilgungslasten durch das Land.

Seit Jahren liegt eine extreme Niedrigzinsphase vor, die erheblich verringerter Zinsaufwand im städtischen Haushalt verursacht. So ist bei einer mehrjährigen Betrachtung (Zeitraum 2008 bis 2018) festzustellen, dass der höchste jährliche Zinsaufwand im Jahr 2008 zu verzeichnen war, mit 1,71 Mio. € für einen Kreditbestand, der am Jahresende bei 32 Mio. € lag. Im Vergleich hierzu lag der Zinsaufwand des Jahres 2018 bei 0,15 Mio. €, obwohl der Liquiditätskreditstand am Jahresende mit 49,1 Mio. € um 17,1 Mio. € höher lag als in 2008. Auch für 2019 zeichnet sich eine sehr geringe Zinsbelastung aus Liquiditätskrediten ab. Es ist jedoch zu bedenken, dass die aktuelle Niedrigzinsphase einer unnatürlichen Marktlage entspringt und nicht ewigen Bestand haben wird, es zeichnet sich also das Risiko steigender Zinsen ab.

Deswegen wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 **Zinssicherungsmaßnahmen** durchgeführt, indem bei grob 2/3 des Liquiditätskreditvolumens die Zinssätze mittel- bis langfristig vereinbart wurden:

Volumen Liquiditätskredit	Laufzeit Zinsvereinbarung	vereinbarter Zinssatz
15 Mio. €	bis 30.07.2027	1,23 %
10 Mio. €	bis 13.10.2023	0,45 %
10 Mio. €	bis 15.04.2021	-0,13%

6. c) Bürgschaften

Zum Jahresende 2019 bestehen noch verbürgte Restschulden in Höhe von insgesamt 8.496.154,52 € (2018: 9.051.703,89 €). Nach derzeitigem Planungsstand ist es nicht beabsichtigt, neue Bürgschaften zu erteilen. Unter der Annahme einer planmäßig erfolgenden Tilgung der derzeit abgesicherten Verbindlichkeiten (i.d.R. Darlehen städtischer Tochtergesellschaften) wird sich die Summe der verbürgten Restschulden daher bis zum 31.12.2020 auf 8.012.908,54 € reduzieren (bzw. bis zum 31.12.2024 auf 6.269.461,43 €).

Anzumerken ist, dass zwei Bürgschaften in Höhe von ursprünglich insgesamt 3.246.703,45 € für die Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH bestehen deren Begünstigte der Bund und das Land NRW sind. Hintergrund ist eine dem Jugendwohnheim in 1995 bewilligte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln deren Bedingung es damals war, dass sich die Stadt Rheinbach für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel verbürgt. Die Zweckbindungsfrist wird Mitte 2020 auslaufen und die entsprechenden Bürgschaften hinfällig werden. Aufgrund der geringen „Restschuld“ (rechnerischer Anteil der für die Restlaufzeit noch zweckentsprechend zu verwendenden Fördermittel) in Höhe von 48.033,42 € zum 01.01.2020, wird sich der im vorstehenden Absatz genannte Bestand an verbürgten Restschulden jedoch auch nur um diesen Betrag (und nicht etwa um 3.246.703,45 € vermindern).

Eine Übersicht der bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschaften ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (kurz: NKF) zum 01.01.2009 wurde das bisher angewandte kamerale System beendet. Begriffe wie „Haushaltsstellen“ und „Deckungsring“ wurden durch das „Budget“ ersetzt. Gemäß § 21 GemHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsfüh-

rung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Mit dem ersten NKF-Haushaltsplan 2009 wurden die Budgetregeln definiert und im Zuge des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011 über die Handhabung von „über- und außerplanmäßige Ausgaben im NKF-System“ aktualisiert dargestellt.

Besonders wichtige Merkmale der gewählten Budgetstruktur sind:

1. Trennung von Ergebnis- und Investitionsbudgets
2. Ergebnisbudgets werden zusätzlich unterteilt in „zahlungswirksam“ und nicht zahlungswirksam“
3. Ergebnisbudgets können vertikal oder horizontal strukturiert sein.

Zur Veranschaulichung dieser Strukturierung werden auszugsweise die Informationen aus der o. a. Vorlage (vom 17.10.2011) aufgeführt:

Vertikale Budgets der Ergebnisrechnung (Deckung innerhalb eines Kostenträgers)

Grundsätzlich gilt, dass die Aufwendungen der verschiedenen Sachkonten eines Kostenträgers in einem Budget zusammengefasst sind. Damit stehen freie Mittel bei einem Sachkonto direkt einem anderen Sachkonto zur Verfügung, natürlich nur innerhalb des gleichen Kostenträgers. Diese übergreifende Deckung wurde im kameralen System über den „Deckungsring“ ermöglicht. Diese Form der Deckung innerhalb eines Budgets (also VERSCHIEDENE Sachkonten innerhalb EINES Kostenträgers) kennzeichnet ein „vertikales Budget“.

Horizontale Budgets der Ergebnisrechnung (kostenträgerübergreifende Budgetdeckung)

Bei einigen Geschäftsvorfällen ist diese Form der vertikalen Deckung nicht gewünscht bzw. nicht sinnvoll. Dies hängt unter anderem mit Verantwortlichkeiten zusammen. Für den Erfolg bzw. Misserfolg der Bewirtschaftung eines bestimmten Budgets sollte immer nur EINE bestimmte Person verantwortlich sein. Ohne diese eindeutige Zuordnung würde die Einrichtung von Budgets das wirtschaftliche Handeln nicht optimal unterstützen.

Als Beispiel sei das Personalbudget aufgeführt,

- das zentral von Fachgebiet 10 „Zentralverwaltung“ verwaltet/verantwortet wird,
- dessen Ansätze aber auf den Kostenträgern ausgewiesen werden, in denen die Leistungen erbracht werden und für die Fachgebiet 10 NICHT verantwortlich ist.

Ein vertikales Budget auf Kostenträgerebene, in dem die Konten des Personalaufwandes integriert werden, würde also einem Verantwortlichen außerhalb des Fachgebietes 10 ermöglichen, seinen Mehrbedarf aus „nicht personal-bezogenen“ Vorgängen über Wenigerausgaben beim Personalbudget – die er gar nicht erwirtschaftet hat, da hier FG 10 verantwortlich ist – zu decken. Dies widerspricht dem für wirtschaftliches Handeln existenziellen Grundsatz, dass der, der den Erfolg erwirtschaftet hat, auch in seinen Genuss kommt (Entsprechendes gilt natürlich auch für „Misserfolg“).

Unter anderem deswegen werden für bestimmte Aufwandsarten sogenannte „horizontale“ Budgets gebildet. Hier werden also Sachkonten (mit ähnlicher Ertrags-/Aufwandsart) KOSTENTRÄGERÜBERGREIFEND verbunden.

Andere Gründe für die Einrichtung „horizontaler Budgets“ können sein:

- Für einen genau bestimmten Bereich soll eine erweiterte Flexibilität in der

Budgetbewirtschaftung zugelassen werden. Hier wird gezielt erlaubt, dass Mehrbedarfe eines Kostenträgers durch Entlastungen bei anderen Kostenträgern gedeckt werden können, ohne dass über eine Vorlage dem Rat berichtet wird. Hier sei als Beispiel Die „IT-Ausstattung Schulen“ genannt, die in ihrem Budget alle Schul-Kostenträger berücksichtigt (z.B. KTR 03-01-01 „Grundschulen“, KTR 03-02-01 „Hauptschule“ etc.) und so der Schulverwaltung ermöglicht, schnell auf eine geänderte Bedarfslage bei der IT-Ausstattung der Schulen zu reagieren.

Diese größere Flexibilität wird auch im Budget mit dem Namen „Vorsorglich“ zugelassen. Hier ist eine automatische Deckung über verschiedene KTR (und damit unterschiedlichen Verantwortungsträgern) zugelassen worden. In diesem Budget sind Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten (z.B. Gerichtskosten, Anwaltskosten) zusammengefasst, die in den meisten Fällen in ihrer Höhe bei der Planung der Ansätze nicht vernünftig abgeschätzt werden können. Das eingerichtete horizontale Budget ermöglicht die Deckung über alle Rechtsstreitigkeiten der Stadt Rheinbach.

- Das Budget hat weniger direkte Steuerungsfunktion, sondern eher „nachrichtlichen“ Charakter. Dies gilt vor allem für das AfA-Budget (AfA = Abschreibung für Abnutzung) und das IV-Budget (IV = interne Verrechnung).

Die Abschreibung des städtischen Vermögens wird vor allem über Zu- und Abgänge (An- und Verkauf) bestimmt. Diese beiden Vorgänge sind aber schon über eigene investive Budgets erfasst. Zusätzlich kann das Abschreibungsvolumen durch Sonderfälle wie Sonder-Abschreibungen (z.B. Ausbuchen des Restbuchwertes eines verunfallten PKWs mit Totalschaden) beeinflusst werden. Solche außergewöhnlichen Vorgänge sind aber grundsätzlich nicht planbar. Deswegen würde eine kleinteilige Budgeteinteilung nur den Verwaltungsaufwand erhöhen (da bei Mehrbedarf jeweils eine Vorlage für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zu erstellen/beschließen ist), ohne Einfluss auf die Ursache des Mehrbedarfs nehmen zu können.

Ähnliches gilt für das IV-Budget (IV = interne Verrechnung). Die interne Verrechnung legt den bereits auf einem budgetierten KTR (Kostenträger) angefallenen Aufwand/Ertrag nur auf einen anderen KTR um, nämlich auf den KTR, der für diesen Vorgang verantwortlich ist. Die Belastung ist also bereits mit der ersten Berücksichtigung (i.d.R. das Einbuchen der Rechnung) einer Budgetprüfung unterworfen worden.

Die interne Verrechnung ist ohne Frage bedeutend für den richtigen Erfolgsausweis auf Kostenträgerebene (wichtig für Kennzahlen, Zielerreichung etc.). Eine kleinteilige Budgetierung der internen Verrechnung ist – wie bei der AfA – wegen des gestiegenen Verwaltungsaufwandes bei überplanmäßigen Bedarfen „ohne Mehrwert“ abzulehnen.

Investive Budgets

Neben den Ergebniskonten (und den ihnen zugehörigen Zahlungskonten) ist die Budgetierung auch für den investiven Bereich eingerichtet. Für jede große Investitionsmaßnahme – die durch eigene Investitionsnummern gekennzeichnet sind (z.B. „INV13-0012 Betriebshof, Fahrzeuge“) existiert ein eigenes Budget. Kleinere Maßnahmen (unter 20.000 €) werden pro Kostenträger in einem Budget zusammengefasst.

Die Verwaltung wird nach Erfordernissen der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft weiterhin Anpassungen der Budgetstruktur vornehmen.

8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan

Mit der Aufteilung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auf Kostenstellen, Kostenträger und Konten sind im NKF sowohl der Haushaltsvollzug als auch die Erstellung des Haushaltsplanes erheblich aufwendiger und differenzierter als im kameralen Rechnungswesen.

Die Finanzdaten werden jedoch im Haushaltsplan (in den Gesamtplänen und in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen) nach den gesetzlichen Anforderungen hochaggregiert dargestellt.

Die bisher aus der Kameralistik gewohnte detaillierter Information über die Haushaltsstellen zu den Haushaltsansätzen geht im NKF, wenn der Gesetzesintention gefolgt wird, unabhängig von der Darstellungsebene, verloren.

Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung entschieden, den Haushaltsplan vorläufig kontenscharf darzustellen.

9. Anlagen zum Vorbericht

(siehe nachfolgende Seiten)